

An die
Mitglieder des Kreisausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Kreisausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Kreisausschuss angehören

An die Dezernenten

**Einladung
zur 55. Sitzung
des Kreisausschusses**

(XVI. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 13.11.2019, um 15:00 Uhr

NE, Zentrum, Kreishaus Neuss
Besprechungsraum 2 (2. Etage)
Oberstraße 91, 41460 Neuss
(Tel. 02131/928-2100)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse
 - 2.1. Partnerschaftskomitee Europäische Nachbarn am 05.09.2019
 - 2.2. Sozial- und Gesundheitsausschuss am 11.09.2019
 - 2.3. Sportausschuss am 17.09.2019
 - 2.4. Finanzausschuss am 23.09.2019
3. Kenntnisnahme von Niederschriften

- 3.1. Ausschuss für Rettungswesen, Feuer- und Katastrophenschutz am 10.09.2019
- 3.2. Kulturausschuss am 10.10.2019
- 4. Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft
Stand: September - November 2019
Vorlage: 61/3556/XVI/2019
- 5. Regionalarbeit
Stand: September - November 2019
Vorlage: 61/3555/XVI/2019
- 6. Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand November 2019)
Vorlage: ZS5/3567/XVI/2019
- 7. Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften
Vorlage: 50/3565/XVI/2019
- 8. Bericht zur Flüchtlingssituation
Vorlage: KI/3566/XVI/2019
- 9. Anträge
- 9.1. Antrag der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 09.10.2019 zum Thema "Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel"
Vorlage: 010/3525/XVI/2019
- 9.2. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.10.2019 zum Thema "Anpassung des Mietspiegels"
Vorlage: 010/3570/XVI/2019
- 10. Mitteilungen
- 10.1. Relaunch Homepage und Implementierung Chatbot
Vorlage: 013/3539/XVI/2019
- 11. Anfragen
- 11.1. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 10.10.2019 zum Thema "Kosten der Unterkunft - Kostensenkungsaufforderung"
Vorlage: 50/3563/XVI/2019
- 11.2. Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema "Integrationsmittel"
Vorlage: 010/3571/XVI/2019

Nichtöffentlicher Teil:

1. Bestätigungen von Beschlüssen der Ausschüsse
2. Kenntnisnahme von Niederschriften
 - 2.1. Kulturausschuss am 10.10.2019
3. Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen
 - 3.1. Dringlichkeitsbeschluss vom 01.10.2019,
Berufsbildungszentrum Weingartstraße in Neuss, Sanierung
der Kesselanlage in zwei Losen (Schule und Sporthalle)
Vorlage: 65/3552/XVI/2019
 - 3.2. Dringlichkeitsbeschluss vom 11.10.2019, 4 Objekte;
Sanierung der Meß- und Regeltechnik in 3 Losen sowie
Gebäudeleittechnik in einem Los
Vorlage: 65/3553/XVI/2019
 - 3.3. Dringlichkeitsbeschluss vom 17.10.2019, Förderung Gute
Schule 2020, Berufsbildungszentrum Grevenbroich,
Elektroinstallationsarbeiten und Netzwerkinfrastrukturarbeiten
Vorlage: 65/3554/XVI/2019
4. Auftragsvergaben
5. Anträge
6. Anfragen
7. Mitteilungen



Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im **Kreishaus Neuss** zur Verfügung:

CDU-Fraktion: Besprechungsraum 1
Kreishaus Neuss, 2. Etage

SPD-Fraktion: Besprechungsraum 3
Kreishaus Neuss, 2. Etage

Bitte nutzen Sie die Parkplätze im Parkhaus „Tranktor“.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/3556/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	13.11.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft

Stand: September - November 2019

Sachverhalt:

1. Strukturwandel

1.1 Zukunftsagentur Rheinisches Revier - Revierknoten

Am 06.09.2019 fand die Auftaktkonferenz der Revierknoten in Bergheim statt. Hier stellten sich die Vorsitzenden der jeweiligen Revierknoten vor und präsentierten erste Überlegungen zu Handlungsfeldern, Handlungsstrategien, wichtigen Akteuren sowie zu weiteren Arbeitsschritten.

In den letzten Wochen haben die verschiedenen Revierknoten die Fachöffentlichkeit zu ihren themenbezogenen Auftaktkonferenzen bzw. Fachkonferenzen eingeladen.

Den Anfang machte der Revierknoten „Innovation und Bildung“ durch Frau Professor Vaeßen am 10.10.2019. Es folgten am 11.10.2019 die Veranstaltung der zusammengeschlossenen Revierknoten „Energie und Industrie“ von Herrn Brinitzer und Herrn Ziolek sowie am 18.10.2019 die Fachkonferenz zu „Agrobusiness und Ressource“ von Herrn Bröker.

Am 25.10.2019 fand eine zweite Fachkonferenz des Revierknotens „Innovation und Bildung“ statt.

Kreisdirektor Dirk Brügge hat als Revierknotenvorsitzender für „Infrastruktur und Mobilität“ am 28.10.2019 zur Fachkonferenz in Mönchengladbach eingeladen. Die Veranstaltung dient der Information und Vernetzung von Fachleuten aus Unternehmen, Bildungs- und Forschungsinstitutionen, Verbänden, Kommunen und anderen Institutionen. Hier werden Fachvorträge

zu den Themenfeldern Verkehrsinfrastruktur, Neue Mobilität, Digitale Infrastruktur sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur von ausgewählten Referenten gehalten sowie Raum zur Diskussion zwischen Publikum, Referenten und Revierknotenvorsitzenden geboten.

Mit der Fachkonferenz wird eine Plattform geschaffen, um über die Herausforderungen in Sachen Infrastruktur und Mobilität im Kontext des bevorstehenden Strukturwandels im Rheinischen Revier diskutieren zu können.

Die Eindrücke aus der Fachkonferenz fließen in die Erstellung des Teilkonzeptes mit ein, welches jeder Revierknoten bis Mitte November für die erste Fassung des Wirtschafts- und Strukturprogramms der Zukunftsagentur Rheinisches Revier (ZRR) erarbeitet.

2. Braunkohlenplanung

A. Aktuelle Termine

Sitzung des Braunkohlenausschusses

Die nächste Sitzung des Braunkohlenausschusses findet am 06.12.2019 statt. Eine Tagesordnung liegt derzeit noch nicht vor.

B. Betriebsplanungen

. / .

C. Sonstiges

Monitoring Tagebau Garzweiler II - Jahresbericht 2018

Im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) und des Braunkohlenausschusses, hat das Büro ahu GmbH, Wasser - Boden - Geomatik/Aachen mit Schreiben vom 15.10.2019 den Jahresbericht 2018 zum Monitoring des Tagebaus Garzweiler II übersandt. Er enthält die zusammenfassenden Berichte aus sechs Facharbeitsgruppen und gibt Auskunft über die Erreichung der wasserwirtschaftlichen und landschaftsökologischen Ziele, wie sie im Braunkohlenplan festgelegt sind.

Im Ergebnis kann zusammenfassend festgestellt werden, dass auch im Jahr 2018 durch den Braunkohlentagebau Garzweiler II keine unerwarteten Auswirkungen aufgetreten sind. Auch die vorauslaufenden Gegenmaßnahmen zur Minimierung des Stoffaustrags aus der Abraumkippe wie die Abraumkalkung sind vereinbarungsgemäß durchgeführt worden.

Im Ausblick wird insbesondere das Thema Leitentscheidung und Auswirkungen der geplanten Verkleinerung des Tagebaus auf das Monitoring die künftige Arbeit in den Gremien beanspruchen.

3. Energiewirtschaft

. / .

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 61/3555/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	13.11.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Regionalarbeit

Stand: September - November 2019

Sachverhalt:

1. Regionalrat

1.1 Sitzung des Regionalrates

Die nächste Sitzung des Regionalrates findet am 12.12.2019 statt. Zu seiner Vorbereitung tagen am 27.11.2019 der Strukturausschuss, am 28.11.2019 der Verkehrsausschuss und am 05.12.2019 der Planungsausschuss.

Am 11. November 2019 findet zusätzlich eine „Sondersitzung des Planungsausschusses“ statt. Im Rahmen dieser Sitzung wird als einziger Tagesordnungspunkt die 1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) „Mehr Wohnbauland am Rhein“ beraten.

2. Region Köln/Bonn

2.1 Vorstandssitzung

Am 07.11.2019 findet die Vorstandssitzung des Region Köln/Bonn statt. Die Sitzung findet im :enviHab-Gebäude auf dem Gelände des DLR-Instituts für Luft- und Raumfahrtmedizin in Köln statt. Im Rahmen der Sitzung ist daher auch eine Vorstellung des Instituts für Luft- und Raumfahrtmedizin vorgesehen. Im Weiteren werden sich die Vorstandsmitglieder mit den Sachstandsberichten der Vereinsarbeit sowie mit der Terminplanung für das Jahr 2020 beschäftigen.

3. Abfallwirtschaftsverein Region Rhein-Ruhr-Wupper e. V.

. / .

4. Breitbandausbau

Im Mai dieses Jahres fand in Dormagen der Spatenstich des geförderten Breitbandprojektes im Rhein-Kreis Neuss zusammen mit den kreisangehörigen Kommunen und Vertretern des Bundesfördergebers und der Bezirksregierung Düsseldorf sowie der Telekom Deutschland statt.

Die Bauarbeiten haben zwischenzeitlich in Dormagen, Rommerskirchen, Korschenbroich, Kaarst und Meerbusch begonnen. Voraussichtlich im November beginnt der geförderte Ausbau in Neuss. Für Ende des Jahres ist der Baubeginn für die Kommunen Grevenbroich und Jüchen geplant.

Insgesamt werden während der Projektphase 93 Kilometer Tiefbaumaßnahmen abgeschlossen, 335 Kilometer Glasfaser verbaut, 101 Netzverteiler gesetzt und 1300 Haushalte und 131 Schulen mit sogenannten FTTH-Anschlüssen versorgt werden. Die Abkürzung "FTTH" steht für "Fiber-To-The-Home" und bezeichnet die Nähe der Glasfaser bis zum jeweiligen Endkunden; im Falle von FTTH also bis in die Wohneinheit. Das gesamte Breitbandprojekt wird Anfang 2021 abgeschlossen.

Der erste Mittelabruf in Höhe von 546.421,23 € wird aktuell durch die Breitbandkoordinatorin des Rhein-Kreises Neuss bei Bund und Land vorgenommen. Für Ende des Jahres ist ein weiterer Mittelabruf geplant.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. ZS5/3567/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	13.11.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand November 2019)

Sachverhalt:

1. Arbeitsmarkt

Die Arbeitslosenquote im **Rhein-Kreis Neuss** ist im Oktober, im Vergleich zum relevanten Vorjahresmonat als auch zum Vormonat, stabil bei 4,9 % geblieben. Regional hat der Rhein-Kreis Neuss die drittniedrigste Arbeitslosenquote hinter dem Kreis Heinsberg und Kreis Kleve. Im Bundes- und Landesvergleich liegt der Rhein-Kreis Neuss leicht über dem Bundeswert aber weiterhin deutlich unter dem Wert für Nordrhein-Westfalen.

Arbeitslosenquoten aus der Region (Stand: Oktober 2019)	
Rhein-Kreis Neuss	4,9%
Duisburg	10,4%
Düsseldorf	6,6%
Essen	10,1%
Köln	7,8%
Krefeld	10,0%
Kreis Düren	6,1%
Kreis Heinsberg	4,8%
Kreis Kleve	4,8%
Kreis Mettmann	5,7%
Kreis Viersen	5,1%
Kreis Wesel	5,7%
Mönchengladbach	8,6%
Rhein-Erft-Kreis	5,7%
Städteregion Aachen	6,7%
NRW	6,4%
Bund	4,8%

Der Arbeitsmarkt im Rhein-Kreis Neuss im Detail			
	Rhein-Kreis Neuss	Bund	NRW
Arbeitslose			
Oktober 2019	11.780	2.204.090	626.191
Veränderung gegenüber Oktober 2018	-135	239	4.840
	-1,15%	0,01%	0,77%
Veränderung gegenüber September 2019	-166	-29.940	-8.843
	-1,4%	-1,36%	-1,41%
Arbeitslosenquote			
Okt 2019	4,90%	4,80%	6,40%
Okt 2018	4,90%	4,90%	6,40%
Sep 2019	4,90%	4,90%	6,50%
Arbeitslose im Rechtskreis SGB II			
Oktober 2019	7.337	1.409.106	438.515
Veränderung gegenüber Oktober 2018	-202	-52.460	-7.558
	-3,70%	-3,72%	-1,72%
Veränderung gegenüber September 2019	2	-16.825	-6.011
	0,03%	-1,19%	-1,37%
Bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldete Arbeitsstellen			
Oktober 2019	2.938	764.004	162.120
Veränderung gegenüber Oktober 2018	-286	-59.896	-17.805
	-6,60%	-7,84%	-10,98%
Veränderung gegenüber September 2019	-44	-23.269	-4.327
	-1,40%	-3,05%	-2,67%

2. Innovationsförderung / Digitale Wirtschaft

Rhein-Kreis Neuss: Partner von #startupnation to mittelstand:

Die Kooperation ist Teil der Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Digitalisierungsstrategie Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss für das Handlungsfeld „Digitale Gründungen und Startups“. Weitere Informationen zum Programm #startupnation to mittelstand stehen im Internet unter <https://www.startupnationtomittelstand.com/> zur Verfügung.

Die Projektpartnerschaft soll Unternehmen aus dem Rhein-Kreis Neuss einen Zugang zur internationalen Startup Szene anbieten und darüber hinaus das Start-Up Ökosystem im Rhein-Kreis Neuss stärken.

Neben der Wirtschaftsförderung des Rhein-Kreises Neuss sind auch die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie die Köln Business Wirtschaftsförderungs GmbH Partner des Projektes.

Am 30.10. fand unter Teilnahme u.a. von NRW-Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart und Kreisdirektor Dirk Brügge die Auftaktveranstaltung des Programms #startup nation to mittelstand - initiiert vom Startplatz Köln und israelischen Regierungsinstitutionen - in Köln statt. Insgesamt zehn israelische Startups präsentierten den anwesenden Unternehmensvertretern ihr Geschäftsmodell.

Im Rahmen des oben genannten Programms können Unternehmen an einem vier monatigen Accelerator Programm teilnehmen. Israelische Startups kommen in dieser Zeit nach Nordrhein-Westfalen und arbeiten mit Unternehmen in Pilotprojekten zusammen, um gemeinsam die digitale Transformation zu gestalten. In dieser Zeit lernen die Unternehmen die Arbeitsweise von Startups und die Startups den Standort kennen.

Es ist geplant, dass mit #startupnation to mittelstand künftig auch Maßnahmen und Aktivitäten im Rhein-Kreis Neuss durchgeführt werden.

Projekt ChemLab: Community Treffen zum Thema „Virtual Reality“

Am 05.11. fand das sechste ChemLab Community Treffen im Chempunkt Nachbarschaftsbüro in Dormagen statt. Thema war dieses Mal der Einsatz von Virtual Reality in Ausbildung und Training.

Die folgenden drei Startups stellten den rund 30 Vertretern von Chemieunternehmen ihre jeweiligen digitalen Produktlösungen vor:

- pointreef GmbH (Ausbildung an digitalen Zwillingen der realen Arbeitsstätten)
- Weltenmacher (Verbindung spielerischer Ansätze mit Virtual Reality, um in risikobehafteten und teuren Einsatzgebieten Ausbildung und Training neu zu gestalten)
- A4VR (Digitalisierung des Feuerlöscher-Trainings für Mitarbeiter mit Hilfe von VR zur Zeit- und Kostenersparnis)

Im Anschluss ergab sich die Gelegenheit zum Austausch der Unternehmen mit den Start-Ups.

Innovationspartner Niederrhein Unternehmensbesuch bei Voestalpine in Meerbusch

Am 17.10. fand - organisiert durch die Innovationspartner Niederrhein - ein Besuch bei dem Unternehmen Voestalpine im Areal Böhrler in Meerbusch statt.

Rund 20 Teilnehmer erhielten Informationen über die unterschiedlichen Verfahrensweisen und Einsatzmöglichkeiten von 3D Druck und hatten im Anschluss die Möglichkeit die Räume und Maschinen des Additive Manufacturing Center zu besichtigen sowie individuelle Fragen mit dem Leiter des Centers Dr. Eric Klemp zu klären.

Der Rhein-Kreis Neuss ist Projektpartner der Innovationspartner Niederrhein, unter Federführung der IHK Mittlerer Niederrhein, deren Ziel es ist, kleine- und mittlere Unternehmen im Rahmen von Workshops und Veranstaltungen zu den Themen Digitalisierung und Innovation zu informieren und zu qualifizieren.

3. Gewerbeimmobilienmesse Expo Real

Zum insgesamt 19. Mal hat sich der Rhein-Kreis Neuss zusammen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vom 07. – 09. Oktober 2019 am regionalen Gemeinschaftsstand der Standort Niederrhein GmbH an der Gewerbeimmobilienmesse Expo Real in München beteiligt.

Mehr als 46.000 Teilnehmer aus 76 Ländern (2018: 44.500 / 72) kamen zur 22. Ausgabe der Internationalen Fachmesse für Immobilien und Investitionen. Die Gesamtteilnehmerzahl unterteilte sich in 22.065 Fachbesucher (2018: 22.029) und 24.682 Unternehmensrepräsentanten (2018: 23.029). Die Top Ten-Besuchertländer waren nach Deutschland: Großbritannien und Nordirland, die Niederlande, Österreich, Polen, die Schweiz, Frankreich, die Tschechische Republik, Luxemburg, die USA und Spanien.

Auf der Bühne des Niederrhein-Standes wurden neben der offiziellen Standeröffnung mit allen Landräten und Oberbürgermeistern der Region sowie dem Präsidenten der IHK Mittlerer Niederrhein folgende Themen bei Bühnenpräsentationen besonders in den Fokus genommen:

- Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz in Gewerbegebieten und bei öffentlichen Bauprojekten
Teilnahme: Bürgermeisterin Dr. Nienhaus, Kaarst
- City-Logistik-Immobilien
Teilnahme Bürgermeister Breuer; Neuss
- Nachhaltige Wohnbauprojekte am Standort Niederrhein
Teilnahme: Bürgermeister Dr. Mertens, Rommerskirchen

Im Verlauf der Messe waren unter anderem Staatssekretär Christoph Dammermann und NRW-Bauministerin Ina Scharrenbach am Niederrhein-Stand zu Gast und wurden von Landrat Hans-Jürgen Petrauschke als Vorsitzendem der Gesellschafterversammlung der Standort Niederrhein GmbH begrüßt.

Die Expo Real hat sich auch in 2019 als herausragende Plattform bewährt, die dem Kreis und den kreisangehörigen Städten und der Gemeinde Rommerskirchen die Möglichkeit bietet in das Gespräch mit Investoren und Projektentwicklern in den verschiedensten Bereichen – von Gewerbeimmobilien über Einzelhandel und Gastronomie bis hin zu Wohnungsbau – zu kommen und künftige Investitionsprojekte anzustoßen.

Zur Unterstützung der Ansprache hat die Standort Niederrhein GmbH auch in diesem Jahr wieder einen aktuellen Immobilienguide herausgegeben, der die aktuellen Investitionsprojekte der Region darstellt. Die Broschüre umfasst dabei auch 17 Projekte – aus den Bereichen Gewerbe 8 und Wohnen 9 - aus dem Rhein-Kreis Neuss. Im Einzelnen:

- Gewerbequartier an der A57 (Dormagen)
- Entwicklungsgebiet Silbersee (Dormagen)
- Gewerbepark Kaarster Kreuz
- Gewerbegebiet Kaarst Ost
- Business-Park Mollsfeld (Meerbusch)
- AREAL BÖHLER (Meerbusch)
- Gewerbepark Rommerskirchen
- Mariannenpark II (Rommerskirchen)
- Blockinnenentwicklung auf der Furth (Neuss)
- Grüne Furth (Neuss):
- Modernes Wohnen statt Fabrik (Neuss)
- Wohnen an der Villa Sophia (Neuss)
- Ein- und Mehrfamilienhäuser in Vogelsang (Neuss)
- Augustinus-Park (Neuss)
- Wohnen am Ortsrand von Hoisten (Neuss)
- Klimaschutzsiedlung Blausteinsweg in Hoisten (Neuss)
- Neues Quartier für Jung und Alt in Norf

Die Beschreibungen der Einzelprojekte sind einzusehen im Immobilienguide 2019/2020 online unter <http://www.invest-in-niederrhein.de/de/immobilienguide.html>

4. Gründungsförderung / Förderung von jungen Unternehmen

Gründerstipendium NRW

Am 15.10.2019 fand eine weitere Jurysitzung des Gründungsnetzwerks Rhein-Kreis Neuss/Kreis Viersen im Kreishaus Neuss zum Gründerstipendium NRW (www.gruenderstipendium.nrw/) statt. Der Förderaufruf für das Gründerstipendium NRW erfolgte im Sommer 2018 vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Jede Gründerin/jeder Gründer, die/der vor oder am Anfang der Existenzgründung steht, und deren Produkt, Verfahren oder Dienstleistung eine innovative und zukunftsweisenden Charakter aufweist, wird mit einem monatlichen Stipendium in Höhe von 1.000 Euro ein Jahr lang gefördert. Darüber hinaus erhalten die Stipendiaten die Gelegenheit, sich in Gründernetzwerken auszutauschen und sich durch individuelles Coaching begleiten zu lassen. Zwei Gründer und drei Gründerteams - alle aus dem Rhein-Kreis Neuss – hatten vorab ihr Ideenpapier eingereicht und stellten sich der 6 köpfigen Jury unter Leitung von Hildegard Fuhrmann vom Starter Center Rhein-Kreis Neuss. Dabei stellten die Bewerber für das Gründerstipendium innerhalb von 5 Minuten ihre neue Geschäftsidee vor und beantworteten die Fragen der Jury. Alle Gründer und Gründerteams wurden mit einer Förderempfehlung an den Projektträger Jülich weitergeleitet.

Cross table network

Am 24.10.2019 fand erstmalig ein „Cross table network“ der Wirtschaftsjuvenen Neuss in Kooperation mit dem Startercenter NRW im Rhein-Kreis Neuss statt. Beim Cross table network sitzen vier Unternehmer aus unterschiedlichen Branchen an einem Tisch. Jeder erhält die Möglichkeit binnen fünf Minuten sich und sein Unternehmen vorzustellen. Durch ständig wechselnde Gesprächsrunden können die Teilnehmer in Kürze potenzielle Geschäftspartner kennenlernen. Mit dem Cross table network zeigen wir, wie vielfältig und stark die Wirtschaft im Rhein-Kreis Neuss ist. Es nahmen 50 Unternehmer teil.

Netzwerkabend für Jungunternehmen

Beim Netzwerkabend des Startercenters Rhein-Kreis Neuss am 28. Oktober nahmen insgesamt 17 Existenzgründer und junge Unternehmen teil. Im Mittelpunkt des Treffens stand der Fachvortrag „Digitalisierung ganz einfach - Ihre individuellen Prozesse realisiert in 1 Stunde“. Gastgeber des Netzwerkabends war Herr Burghardt Garske von der humbee solutions GmbH aus Meerbusch.

Ziel der Netzwerkabende über das StarterCenter NRW beim Rhein-Kreis Neuss ist u. a., dass Existenzgründer und junge Unternehmen Fachinformationen über Expertenvorträge und –Expertengespräche sammeln sowie neue Kontakte schließen und untereinander Erfahrungen austauschen können.

Gründer- und Unternehmertag im Rhein-Kreis Neuss

Unter dem Titel „Innovation und Wachstum für unsere Region“ veranstaltet der Rhein-Kreis Neuss gemeinsam mit der Stadt Neuss und der IHK Mittlerer Niederrhein am 22.11.2019 in der Zeit von 10 Uhr bis 16 Uhr im Lichthof des Kreishauses Neuss, Oberstr. 91, 41460 Neuss zum 25 mal den alljährlichen Gründer- und Unternehmertag, der von den Vertretern der Organisatoren - Rhein-Kreis Neuss, Stadt Neuss und IHK Mittlerer Niederrhein – eröffnet wird.

Den Key-Note Vortrag unter dem Motto „Vom angestellten Vorstand zum Start Up“ wird in diesem Jahr Herr Burkhardt Garske von der humbee solutions GmbH aus Meerbusch halten. Im Tagesverlauf werden zwei Fachworkshops angeboten, die Informationen für Existenzgründer und Unternehmen beinhalten. „Erfolgreich finanzieren mit öffentlichen Förderkrediten“ und „Von der Vision zum Businessplan“ lauten die Workshopthemen. Im Anschluss werden Coachingzonen zu diesen Workshopthemen angeboten, wo sich Interessierte in Einzelgesprächen von Experten beraten lassen können.

Während der Veranstaltung haben Besucher die Möglichkeit, sich an den verschiedenen Informationsständen zu informieren und beraten zu lassen, Kontakte zu knüpfen sowie den Erfahrungsaustausch mit anderen Gründern und Unternehmen zu suchen.

Ein Einladungsflyer mit weiteren Programminformationen ist beigelegt.

Dritte FuckUp Night im Rhein-Kreis Neuss

Am 25.11.2019 findet im Gare du Neuss die dritte FuckUp Night im Rhein-Kreis Neuss statt. Drei mutige Sprecherinnen und Sprecher werden über ihre Projekte, die gescheitert sind, berichten und andere an ihren Erfahrungen teilhaben lassen. Die FuckUp Nights kommen aus Mexiko und entspringen der Idee von vier befreundeten Unternehmen, die sich über ihre Misserfolge und gescheiterten Projekte ausgetauscht und diese Erkenntnis an andere weitergegeben haben.

Diese Idee hat sich schnell verbreitet und wurde in den letzten Jahren zu einer weltweiten Bewegung. Mittlerweile gibt es die FuckUp Nights in 160 Städten in 56 Ländern.

An den beiden bisherigen Fuck-Up Nights im Rhein-Kreis Neuss 2017/2018 nahmen 220 bzw., 350 Gäste teil. Die Einladung für den 25.11.2019 liegt bei.

5. Außenwirtschaftsförderung / Internationalisierung

Strategieforum Außenwirtschaft „Außenpolitik in Zeiten globaler Herausforderungen“

Am Montag, 18. November 2019, um 18:30 h laden Sie der Rhein-Kreis Neuss, die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein und die Sparkasse Neuss zum Strategieforum Außenwirtschaft ins Zeughaus Neuss ein.

Die Key-Note wird gehalten von Dr. Norbert Röttgen, MdB, Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestags.

Weitere Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie im beigefügten Einladungsflyer.

6. Tourismusförderung

Aktion Licht „Sehen und gesehen werden“

Am 04. Oktober 2019 haben der Rhein-Kreis Neuss, die Kreispolizeibehörde, die Radstation Neuss sowie der Allgemeine Deutsche Fahrrad Club (ADFC) mit der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen (AGFS) eine Fahrradbeleuchtungsaktion in der Gesamtschule an der Erft in Neuss durchgeführt.

Ziel der Veranstaltung ist es, die hohe Bedeutung der Beleuchtung, der richtigen Kleidung und der Ausstattung des Fahrrades darzustellen.

Der Rhein-Kreis Neuss führt diese Aktion bereits seit 2005 an Schulen im Rhein-Kreis Neuss durch.

Die Aktion besteht aus 4 Modulen

1. „BlackBox - Nur Armleuchter fahren ohne Licht“
2. „Fahrradcheck - die Vorschriften in Kürze“
3. „Reparaturkurs – Tipps und Tricks zur Selbsthilfe“
4. „Gesehen werden – Reflexmaterialien und mehr“

An der Aktion nahmen insgesamt ca. 110 Schüler der 5. Schuljahrgangsklasse teil.

Tourismusnetzwerk für das Rheinische Revier

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Projektes haben sich erstmals Partner aus dem gesamten Rheinischen Revier in einem Tourismusnetzwerk zusammengeschlossen, um sich in den nächsten Jahren an der touristischen Gestaltung der Nachfolgenutzung der Tagebau- und weiterer Betriebsgelände richtungsweisend mit einbringen zu können.

Das Förderprojekt „Innovationsnetzwerk Tourismus im Rheinischen Revier“ läuft bis Ende 2022 und wird die touristischen Potentiale im Rheinischen Revier bündeln und erstmals eine touristische Gesamtstrategie für die Region entwickeln.

Das Rheinische Revier hat die einmalige Gelegenheit den gegenwärtigen Transformationsprozess auch als Chance für den Tourismus zu begreifen und zu

nutzen. Oberstes Ziel ist die Entstehung einer neuen Destination, verbunden mit einer infrastrukturellen und touristischen Entwicklung des gesamten Raums. Das Erbe der Industriekultur im Rheinischen Revier ist ein wertvolles Gut, das es zu erhalten, mit Leuchtturmprojekten zu inszenieren und zugänglich zu machen gilt. Auch wenn die drei Tagebaue Inden, Hambach und Garzweiler in unterschiedlichen Zeitdekaden beendet werden, muss die landschaftliche Entwicklung ganzheitlich, im Rahmen eines zusammenhängenden Freiraumsystems und mit hoher regionaler Wertschöpfung entwickelt werden. Dabei werden u.a. die Kompetenzen aus den Bereichen Grüne Infrastruktur, Naherholung & Tourismus sowie Wirtschaftsförderung einbezogen.

Das Projekt hat das Ziel vorhandene regionale touristische Strukturen und Projektansätze in einem Netzwerk zu bündeln und daraus einen Handlungsleitfaden mit Blick auf die Entwicklung einer touristischen Gesamtstrategie für das Rheinische Revier zu entwickeln und mit anderen themenübergreifenden Projektkonsortien im Rheinischen Revier abzustimmen.

Das Projekt wird gemeinsam mit Partnern aus dem Rhein-Erft-Kreis, Kreis Düren, dem Kreis Euskirchen, dem Kreis Heinsberg, dem Grünmetropole e.V., der StädteRegion Aachen, der Stadt Mönchengladbach, der Entwicklungsgesellschaft indeland, dem Zweckverband LandFolge Garzweiler sowie der Tagebaumfeldinitiative Hambach umgesetzt.

Den Rhein-Kreis Neuss vertreten in den Lenkungskreistreffen Robert Abts und Michael Ruß von der Wirtschaftsförderung.

7. Fachkräftesicherung / Wirtschaft & Schule

Zdi Netzwerk Rhein-Kreis Neuss

Folgende Kursmaßnahmen wurden im September/Oktober inklusive der Herbstferien durchgeführt:

Kurstitel	MINT - Bereich	Datum	Zielgruppe Klasse TN-Anzahl Schüler/-in	Veranstaltungs- Ort	BSO - Berufsbilder (Berufs- und Studienorientierend)
Chemieworkshop im zdi-Schülerlabor	Naturwissenschaften , Chemie	26. und 27.09.2019 *	Klasse 9 - 10 TN-Anzahl 10	Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf	Studium der Chemie, Chemielaborant/-in

Kurstitel	MINT - Bereich	Datum	Zielgruppe Klasse TN-Anzahl Schüler/-in	Veranstaltungs- Ort	BSO - Berufsbilder (Berufs- und Studienorientierend)
Python ist keine Schlange – Auf Entdeckungstour mit dem Raspberry Pi	Informatik / Grundlagen der Programmierung	14. bis 18.10.2019 **	ab Klasse 7 TN-Anzahl 16	Medienzentrum Rhein-Kreis Neuss, Neuss-Holzheim	Softwareentwickler /in, Fachinformatiker/in, Studium der Informatik
Neu! Werde „iOS Programmier-könig*in“	Informatik / Grundlagen der Programmierung	14. bis 18.10.2019 **	Klasse 7 – 9 TN-Anzahl 16	TZG Business Center Neuss	Gewerblich-technische Ausbildungsberufe, Fachinformatiker/in, Studium der Informatik
Neu! Einfach mal drucken! Oder steckt mehr dahinter??!	Technik / Metallbearbeitung, Grundlagen der Mechanik	16.10.2019	Klasse 10 TN-Anzahl 8	Pierburg GmbH Neuss	Duales Studium Maschinenbau, Mechaniker/in, Mechatroniker/in, Werkzeugmacher
Von Zitrusfrüchten und Biodiesel – Synthesen in der organischen Chemie	Naturwissenschaften , Technik , Chemie	21.10. bis 25.10.2019 **	ab Klasse 9 TN-Anzahl 6	Hochschule Düsseldorf	Studium Verfahrenstechnik, Energietechnik, Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen

* Mehrtägig

** Ferienworkshop

10 Jahre zdi im Rhein-Kreis Neuss

10 Jahre MINT machen – das zdi-Netzwerk feiert dazu am 6.12.2019 ab 16.30 Uhr im Berufskolleg für Technik und Informatik in Neuss sein Jubiläum. Eingeladen sind Vertreter aus Wirtschaft, Schulen (Lehrer, Schüler, Eltern) Hochschulen und Politik. Landrat Hans-Jürgen Petraschke wird die Veranstaltung mit einer Begrüßung eröffnen und anschließend zusammen mit Jutta Zülow und Eberhard Uhlig auf die zdi Anfänge und die zdi Erfolgsbilanz zurückblicken. In einer weiteren Podiumsrunde wagen der parlamentarische Staatssekretär für Kultur und Wissenschaft, Herr Klaus Kaiser und die weiteren Akteure einen Blick in die „digitale“ Zukunft

Die Einladung zu der Veranstaltung ist als Anlage beigefügt.

Weitere Informationen auch unter www.mint-machen.de

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH ist Trägerin des zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss, das gefördert wird durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, durch das Wissenschaftsministerium und das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie durch den Rhein-Kreis Neuss. Unter anderem unterstützen die Unternehmen Currenta GmbH & Co OHG, innogy SE, Kawasaki Robotics GmbH und Zülow AG das zdi-Netzwerk.

KAoA – Kein Abschluss ohne Anschluss

Informationsveranstaltung für Klassenlehrkräfte der 8. Jahrgänge

Nach der langen Sommerferienpause beginnt für die Jugendlichen der 8. Klassen aller weiterführenden Schulen im Rhein-Kreis Neuss, von der Förderschule bis zum Gymnasium, eine spannende Zeit. Ab jetzt wird ihr Schulalltag durch die NRW Landesinitiative KAoA „Kein Abschluss ohne Anschluss“- Übergang von der Schule in den Beruf ergänzt. Sie haben die Chance ihre eigenen Potenziale zu ergründen und darauf aufbauend sich zunächst praktisch in einzelnen Berufsfeldern zu erproben. Diese sollen den Jugendlichen ermöglichen, ihr anschließendes Schülerbetriebspraktikum gezielter zu wählen und mittels begleiteter Reflexion nach der Schule den individuell passenden beruflichen Weg einzuschlagen. Auch für Lehrer und Lehrerinnen ergeben sich daraus viele neue Herausforderungen und somit folgten sie gerne der Einladung und den Unterstützungsangeboten der Kommunalen Koordinierungsstelle im Rhein-Kreis Neuss zu einem Workshop der anderen Art. Knapp 50 Lehrkräfte setzten sich motiviert mit dem Thema der Beruflichen Orientierung auseinander. Anhand eines bildlich dargestellten roten Fadens zur Abbildung der ineinandergreifenden KAoA-Elemente der Berufs- und Studienorientierung, konnten die Lehrkräfte in die vielseitigen Orientierungsinstrumente einsteigen und die Herausforderungen für die Jugendlichen in der persönlichen Berufsorientierung nachempfinden. Dabei ergaben sich zwei wichtige Fragestellungen vor Ort: wie kann man einerseits bestmöglich die Eltern als elementare Partner im Berufsorientierungsprozess ihrer Kinder mit einbeziehen und andererseits den Kontakt zu Unternehmen fördern, um grundlegende Praxiseinblicke für die Jugendlichen anbieten zu können – zwei elementare Bestandteile der beruflichen Orientierung für Jugendliche und deren erfolgreiche Umsetzung.

KAoA-Studien- und Berufsorientierung jetzt auch verbindlich in der Oberstufe

Mit dem neuen Schuljahr 2019/2020 wird die NRW Landesinitiative KAoA „Kein Abschluss ohne Anschluss“ mit seiner Systematik und einem verbindlich umzusetzenden Instrumentarium der beruflichen Orientierung auf die gymnasiale Oberstufe ausgeweitet. Schüler und Schülerinnen, die sich bereits seit der 8. Klasse mit den aufeinander aufbauenden KAoA-Elementen beschäftigt haben, werden nun ihren Berufsorientierungsprozess in der Oberstufe fortsetzen. Insgesamt fünf weitere Module ermöglichen den Jugendlichen nächste Schritte nach einer individuellen Standortbestimmung festzulegen und eigene gut reflektierte Entscheidungen im Hinblick auf den eigenen Übergang in die berufliche Zukunft zu konkretisieren und selbstverantwortlich zu treffen – unabhängig und ergebnisoffen, ob eine duale Ausbildung und/oder ein Studium angestrebt wird.

Aus diesem Anlass hat die Kommunale Koordinierungsstelle des Rhein-Kreises Neuss die Studien- und Berufskoordinatoren aller weiterführenden, allgemeinbildenden Schulen mit Oberstufe zu einem Informations- und Austauschtreffen in die historischen Räumlichkeiten des Kreismuseums Zons eingeladen.

Etliche Fragen zur Umsetzung der vertiefenden KAoA-Berufsorientierungselemente und der neuen Workshops beschäftigten die Anwesenden. Konkrete Hilfestellungen bekamen sie dabei einerseits durch die Fachanleitungen der Bezirksregierung sowie

andererseits durch die Hochschulen. Mit den Damen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Hochschule Düsseldorf, waren zwei Vertreterinnen der mit dem Rhein-Kreis Neuss kooperierenden Hochschulen anwesend, die ihre Angebote zur vertieften Studienorientierung vorstellten.

Mehrere kleine Arbeitsgruppen ermöglichten zudem den Lehrern und Lehrerinnen in die vom Land NRW zur Verfügung gestellten Arbeitsmaterialien zur Umsetzung der Workshops selbst reinzuschnuppern und individuelle Einblicke zu gewinnen. Viel Raum gab es auch, sich miteinander über bisherige Erfahrungen und Maßnahmen in der Studienorientierung auszutauschen und Best Practise-Beispiele zu finden.

Wirtschaft pro Schule im Rhein-Kreis Neuss - Unternehmen und Schulen finden zusammen

Viele Jugendliche verlassen die Schule ohne einen realistischen Berufswunsch und ziehen den Besuch einer weiterführenden Schule vor. Selten wissen sie, dass eine Ausbildung erfolgsversprechende Aussichten mit sich bringt. Hier setzt „Wirtschaft pro Schule“ (WpS) an, eine Kooperation von Schulen aller Schulformen und Unternehmen verschiedenster Branchen.

Die letzte Verteilerkonferenz startete am 26.09.2019 wieder auf Gut Gnadental in Neuss. Rund 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus weiterführenden Schulen und Unternehmen im Rhein-Kreis Neuss tauschten sich aus und nutzten die Gelegenheit, Termine für Schulbesuche zu vereinbaren. Als Anregung für eine gelungene Ansprache und ein perfektes Matching zwischen Jugendlichen und Betrieben, gab es diesmal Input zur Generation Z seitens der EU-Fachhochschule und der Kommunalen Koordinierungsstelle des Rhein-Kreises Neuss durch Frau Trampen. Fragen, wie die der gewünschten Hilfestellungen, angebotenen Strukturen und Bewerbergrundlagen wurden dabei genauso thematisiert, wie „Wo hole ich den Jugendlichen individuell ab und wie kann es mir gelingen, feste Mainstream-Wege aufzubrechen“.

Schülerinnen und Schüler sollen auf dem Weg ins Berufsleben begleitet und bei der Berufswahl unterstützt werden. Um diesen Austausch zu erreichen, planen die an WpS teilnehmenden Schulen halbjahresweise Schulbesuche von Unternehmen in den Stundenplan der Klassen bzw. Kurse ein. Die Besuche dauern in der Regel eine Doppelschulstunde. Zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, jeweils im Februar und September, treffen sich alle Partner zum Austausch in Form einer Verteilerkonferenz. Unternehmen sind mit ihrer Praxiserfahrung gewinnbringende Kooperationspartner für Schulen. Mit den Schulbesuchen erhalten die Jugendlichen Informationen zu unterschiedlichen Berufsbildern und Tätigkeitsbereichen, Ausbildungsmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen und Bewerbungsverfahren. Gleichzeitig knüpfen die Unternehmen erste Kontakte zu potenziellen Auszubildenden.

100% Zukunft – ein Gemeinschaftsprojekt der Kommunalen Koordinierung des Rhein-Kreises Neuss, der Kammer und der Arbeitsagentur

100%-Zukunft ist eine Initiative der IHK, der HWK und unseres Landrates Hans-Jürgen Petrauschke gemeinsam mit der Arbeitsagentur für Jugendliche, die (im Sinne der Statistik zum Verbleib nach der Schule) unversorgt und nicht ausbildungsreif und -willig sind, jedoch ein Grundinteresse an einer Vermittlung in Arbeit bzw. in eine Ausbildungsstelle haben.

Diese ausgewählten Jugendlichen sollen eine weitere Einstiegschance in den Beruf erhalten und aktiv ihren eigenen Weg mitgestalten und selbständig unterstützen. Dazu werden sie individuell begleitet, angelernt, motiviert und gefördert. Diese intensive Betreuung lässt nur eine kleine Zahl an Jugendlichen zu, die in den Blick genommen werden können und setzt die intensive Zusammenarbeit mit der Schule, deren Lehrkräfte und der Schulaufsicht voraus. Koordiniert wird dieser Prozess durch die **Kommunale Koordinierungsstelle** des Rhein-Kreises Neuss im Rahmen der Landesinitiative KAoA – Kein Abschluss ohne Anschluss, so dass ein strukturiertes Miteinander der angebotenen und individuellen Berufsorientierungsmaßnahmen gegeben und aufeinander abgestimmt ist. 100% Zukunft wurde nun von den Partnern gemeinsam mit der Bertha-von-Suttner-Gesamtschule mit seinen ersten Fördermaßnahmen zur Unterstützung schwacher Jugendlicher gestartet. Die Partner verabredeten konkrete, aufeinander abgestimmte Projekte und verabredeten sich individuell mit den Jugendlichen zu arbeiten. Das nächste Koordinierungstreffen ist für November angesetzt, um weitere Anpassungen und Abstimmungsprozesse koordinieren zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand November 2019) zur Kenntnis.

Anlagen:

- 1._Arbeitsmarktreport_RKN_Oktober 2019
- 2._Gruendertag_2019_Flyer_RD2
- 3._Einladung_Fuckup-Night_sRGB (003)
- 4._strategieforum_AuWi_einladung_2019
- 5._Einladungskarte_Jubilaeum_2019

Arbeitsmarktreport (Monatszahlen)

Rhein-Kreis Neuss
Oktober 2019



Sperrfrist:
30.10.2019, 10:00 Uhr



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Tabellen
Titel:	Arbeitsmarktreport
Region:	Rhein-Kreis Neuss
Berichtsmonat:	Oktober 2019
Erstellungsdatum:	25.10.2019
Hinweise:	Sperrfrist: 30.10.2019, 10:00 Uhr
Nächster Veröffentlichungstermin:	29.11.2019
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik
Rückfragen an:	Statistik-Service West Josef-Gockeln-Str. 7 40474 Düsseldorf
E-Mail:	Statistik-Service-West@arbeitsagentur.de
Hotline:	Tel.: 0211 / 4306-331
Fax:	Fax: 0211 / 4306-470

Weiterführende statistische Informationen

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de Register: "Statistik nach Themen" http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html
Zitierhinweis:	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Tabellen, Arbeitsmarktreport, Nürnberg, Oktober 2019.
Nutzungsbedingungen:	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen. Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Statistische Hinweise

Unterbeschäftigung

Seit Januar 2019 finden Teilnahmen an der neu geschaffenen Maßnahme „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (TaAM, § 16i SGB II) statt. Die Maßnahme richtet sich an sehr arbeitsmarktferne Personen. Teilnehmer an dieser Maßnahme werden daher im Unterbeschäftigungsbestand unterhalb der Kategorie „Personen, die nahe am Arbeitslosenstatus sind“ berücksichtigt.

Förderstatistik

Die Förderungen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt sind insgesamt bundesweit um ca. 4 % übererfasst. Die einzelnen Werte für die Bundesländer liegen zwischen 0 und 11 %. Näheres siehe unter folgendem Link:

[Förderung zur Teilhabe am Arbeitsmarkt - Übererfassung](#)

Arbeitslosenstatistik

Seit April 2019 sind die Jobcenter, die als gemeinsamen Einrichtungen aus Arbeitsagenturen und Kommunen arbeiten, verpflichtet, Datensätze mit möglicherweise fehlerhaftem Arbeitsvermittlungsstatus regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Statistik der BA schätzte seit Mai die Auswirkungen der Prüfkaktivitäten auf den Bestand Arbeitsloser im SGB II und veröffentlichte die Ergebnisse im Internet. Der quantitative Nachweis der Wirkung der Prüfkaktivitäten auf die Arbeitslosenstatistik, insbesondere auf den Bestand an SGB II-Arbeitslosen in den einzelnen Regionen, wird mit wachsendem zeitlichen Abstand zum Beginn der Prüfungen zunehmend unsicher und spekulativ. Deshalb wurde die Schätzung für den August 2019 letztmalig durchgeführt.

Die zuletzt veröffentlichten Ergebnisse finden sie in den Tabellen

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Service/downloads/Pruefaktion-gE-Status-Alo.xlsx>

[zurück zum Inhalt](#)

Inhaltsverzeichnis

Arbeitsmarktreport

Rhein-Kreis Neuss

Oktober 2019

	Seite
Eckwerte des Arbeitsmarktes	5
Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB III	6
Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB II	7
Komponenten der Unterbeschäftigung	8
Komponenten der Unterbeschäftigung nach Rechtskreisen	9
Bestand an Arbeitslosen nach Rechtskreisen	10
Bestand an Arbeitslosen nach Personengruppen	11
Zugang in und Abgang aus Arbeitslosigkeit	12
Gemeldete Arbeitsstellen	13
Bestand an Arbeitslosen und gemeldeten Arbeitsstellen nach Zielberufen	14
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	15
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	16
Eckdaten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende	17
Zahlungsansprüche für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	18

[zurück zum Inhalt](#)
Eckwerte des Arbeitsmarktes

 Rhein-Kreis Neuss
Oktober 2019

Merkmale	Okt 2019	Sep 2019	Aug 2019	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Okt 2018		Sep 2018	Aug 2018
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	22.454	22.338	22.636	116	0,5	-468	-2,0	-2,2	-3,7
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	11.780	11.946	12.575	-166	-1,4	-135	-1,1	-1,2	-3,2
54,1% Männer	6.373	6.422	6.758	-49	-0,8	-35	-0,5	-0,8	-2,0
45,9% Frauen	5.407	5.524	5.817	-117	-2,1	-100	-1,8	-1,7	-4,6
6,3% 15 bis unter 25 Jahre	739	849	966	-110	-13,0	12	1,7	12,9	2,8
1,1% dar. 15 bis unter 20 Jahre	128	135	167	-7	-5,2	-3	-2,3	-2,2	-5,1
33,5% 50 Jahre und älter	3.946	4.004	4.135	-58	-1,4	-221	-5,3	-5,3	-5,5
21,2% dar. 55 Jahre und älter	2.498	2.563	2.648	-65	-2,5	-157	-5,9	-4,9	-3,8
35,5% Langzeitarbeitslose	4.187	4.175	4.338	12	0,3	-473	-10,2	-12,6	-10,8
7,9% Schwerbehinderte Menschen	930	954	972	-24	-2,5	-21	-2,2	-2,1	-1,9
31,1% Ausländer	3.662	3.695	3.835	-33	-0,9	161	4,6	7,4	2,3
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	3.151	2.943	2.897	208	7,1	385	13,9	15,2	-3,4
dar. aus Erwerbstätigkeit	1.101	1.039	1.141	62	6,0	76	7,4	12,9	-0,9
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	990	833	794	157	18,8	149	17,7	23,6	-9,6
seit Jahresbeginn	29.386	26.235	23.292	x	x	1.463	5,2	4,3	3,1
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	3.310	3.586	2.740	-276	-7,7	379	12,9	4,6	-6,0
dar. in Erwerbstätigkeit	972	1.043	838	-71	-6,8	146	17,7	-1,1	-0,6
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	984	1.227	613	-243	-19,8	42	4,5	10,0	-20,5
seit Jahresbeginn	29.289	25.979	22.393	x	x	315	1,1	-0,2	-1,0
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	4,9	4,9	5,2	x	x	x	4,9	5,0	5,4
dar. Männer	5,0	5,0	5,3	x	x	x	5,0	5,1	5,4
Frauen	4,7	4,8	5,1	x	x	x	4,8	4,9	5,4
15 bis unter 25 Jahre	3,3	3,8	4,3	x	x	x	3,3	3,4	4,2
15 bis unter 20 Jahre	2,1	2,2	2,7	x	x	x	2,2	2,3	2,9
50 bis unter 65 Jahre	4,5	4,6	4,8	x	x	x	4,9	5,0	5,2
55 bis unter 65 Jahre	4,9	5,0	5,2	x	x	x	5,5	5,6	5,7
abhängige zivile Erwerbspersonen	5,3	5,4	5,7	x	x	x	5,4	5,5	5,9
Unterbeschäftigung²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	13.841	14.095	14.584	-254	-1,8	-18	-0,1	1,1	-1,3
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	16.291	16.474	16.789	-183	-1,1	-97	-0,6	-0,2	-1,7
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	16.397	16.580	16.896	-183	-1,1	-117	-0,7	-0,4	-1,8
Unterbeschäftigungsquote	6,6	6,7	6,9	x	x	x	6,7	6,8	7,0
Leistungsempfänger²⁾									
Arbeitslosengeld	4.011	4.118	4.360	-107	-2,6	87	2,2	3,0	2,6
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	20.366	20.443	20.454	-77	-0,4	-730	-3,5	-3,6	-4,5
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	9.158	9.127	9.097	32	0,3	-149	-1,6	-1,6	-2,5
Bedarfsgemeinschaften	14.624	14.676	14.704	-52	-0,4	-608	-4,0	-4,1	-5,0
Gemeldete Arbeitsstellen									
Zugang	564	638	696	-74	-11,6	-279	-33,1	-17,6	0,9
Zugang seit Jahresbeginn	6.941	6.377	5.739	x	x	-1.211	-14,9	-12,8	-12,2
Bestand	2.938	3.018	3.062	-80	-2,7	-286	-8,9	-6,6	-0,8

1) Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte beim Arbeitslosengeld für die letzten zwei und bei Unterbeschäftigungs- und SGB II-Daten für die letzten drei Monate.

[zurück zum Inhalt](#)
Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB III

 Rhein-Kreis Neuss
Oktober 2019

Merkmale	Okt 2019	Sep 2019	Aug 2019	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Okt 2018		Sep 2018	Aug 2018
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	7.610	7.498	7.795	112	1,5	123	1,6	1,7	-0,1
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	4.443	4.611	4.913	-168	-3,6	67	1,5	3,1	1,2
56,0% Männer	2.488	2.584	2.708	-96	-3,7	49	2,0	5,8	3,9
44,0% Frauen	1.955	2.027	2.205	-72	-3,6	18	0,9	-0,2	-1,9
7,9% 15 bis unter 25 Jahre	349	423	523	-74	-17,5	-18	-4,9	7,6	7,2
0,7% dar. 15 bis unter 20 Jahre	33	42	59	-9	-21,4	-1	-2,9	-12,5	1,7
43,3% 50 Jahre und älter	1.925	1.986	2.044	-61	-3,1	-50	-2,5	-1,4	-2,5
32,5% dar. 55 Jahre und älter	1.446	1.499	1.536	-53	-3,5	-51	-3,4	-2,4	-1,1
12,3% Langzeitarbeitslose	545	593	579	-48	-8,1	-31	-5,4	0,3	-4,5
9,7% Schwerbehinderte Menschen	430	437	444	-7	-1,6	22	5,4	3,8	1,1
20,7% Ausländer	918	918	951	-	-	63	7,4	8,0	8,1
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.535	1.472	1.570	63	4,3	54	3,6	4,7	-4,6
dar. aus Erwerbstätigkeit	910	838	946	72	8,6	58	6,8	9,4	-1,3
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	319	295	330	24	8,1	1	0,3	-2,6	-14,5
seit Jahresbeginn	14.872	13.337	11.865	x	x	-46	-0,3	-0,7	-1,4
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.645	1.754	1.452	-109	-6,2	111	7,2	1,2	-6,9
dar. in Erwerbstätigkeit	693	764	615	-71	-9,3	76	12,3	1,1	4,4
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	359	419	281	-60	-14,3	-11	-3,0	2,9	-21,3
seit Jahresbeginn	14.262	12.617	10.863	x	x	-347	-2,4	-3,5	-4,2
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	1,8	1,9	2,0	x	x	x	1,8	1,9	2,0
dar. Männer	1,9	2,0	2,1	x	x	x	1,9	1,9	2,0
Frauen	1,7	1,8	1,9	x	x	x	1,7	1,8	2,0
15 bis unter 25 Jahre	1,5	1,9	2,3	x	x	x	1,6	1,8	2,2
15 bis unter 20 Jahre	0,5	0,7	1,0	x	x	x	0,6	0,8	1,0
50 bis unter 65 Jahre	2,2	2,3	2,3	x	x	x	2,3	2,4	2,5
55 bis unter 65 Jahre	2,8	2,9	3,0	x	x	x	3,1	3,2	3,2
abhängige zivile Erwerbspersonen	2,0	2,1	2,2	x	x	x	2,0	2,0	2,2
Unterbeschäftigung ²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	4.532	4.693	4.990	-161	-3,4	42	0,9	2,4	0,5
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	5.157	5.277	5.525	-120	-2,3	-10	-0,2	1,5	-0,3
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	5.262	5.383	5.632	-121	-2,2	-31	-0,6	1,0	-0,7
Unterbeschäftigungsquote	2,1	2,2	2,3	x	x	x	2,2	2,2	2,3
Leistungsempfänger									
Arbeitslosengeld ²⁾	4.011	4.118	4.360	-107	-2,6	87	2,2	3,0	2,6

1) Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

 Die Differenzierung nach Rechtskreisen basiert auf anteiligen Quoten der Arbeitslosen in den beiden Rechtskreisen,
d.h. die Basis ist jeweils gleich und in der Summe ergibt sich die Arbeitslosenquote insgesamt. Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt.

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte beim Arbeitslosengeld für die letzten zwei und bei Unterbeschäftigungsdaten für die letzten drei Monate.

[zurück zum Inhalt](#)
Eckwerte des Arbeitsmarktes im Rechtskreis SGB II

 Rhein-Kreis Neuss
Oktober 2019

Merkmale	Okt 2019	Sep 2019	Aug 2019	Veränderung gegenüber					
				Vormonat		Vorjahresmonat ¹⁾			
						Okt 2018		Sep 2018	Aug 2018
				absolut	in %	absolut	in %	in %	in %
Bestand an Arbeitsuchenden									
Insgesamt	14.844	14.840	14.841	4	0,0	-591	-3,8	-4,1	-5,5
Bestand an Arbeitslosen									
Insgesamt	7.337	7.335	7.662	2	0,0	-202	-2,7	-3,7	-5,9
53,0% Männer	3.885	3.838	4.050	47	1,2	-84	-2,1	-4,8	-5,6
47,0% Frauen	3.452	3.497	3.612	-45	-1,3	-118	-3,3	-2,5	-6,2
5,3% 15 bis unter 25 Jahre	390	426	443	-36	-8,5	30	8,3	18,7	-2,0
1,3% dar. 15 bis unter 20 Jahre	95	93	108	2	2,2	-2	-2,1	3,3	-8,5
27,5% 50 Jahre und älter	2.021	2.018	2.091	3	0,1	-171	-7,8	-8,8	-8,2
14,3% dar. 55 Jahre und älter	1.052	1.064	1.112	-12	-1,1	-106	-9,2	-8,2	-7,3
49,6% Langzeitarbeitslose	3.642	3.582	3.759	60	1,7	-442	-10,8	-14,4	-11,7
6,8% Schwerbehinderte Menschen	500	517	528	-17	-3,3	-43	-7,9	-6,5	-4,3
37,4% Ausländer	2.744	2.777	2.884	-33	-1,2	98	3,7	7,2	0,5
Zugang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.616	1.471	1.327	145	9,9	331	25,8	28,0	-1,9
dar. aus Erwerbstätigkeit	191	201	195	-10	-5,0	18	10,4	30,5	1,0
aus Ausbildung/sonst. Maßnahme	671	538	464	133	24,7	148	28,3	45,0	-5,7
seit Jahresbeginn	14.514	12.898	11.427	x	x	1.509	11,6	10,1	8,1
Abgang an Arbeitslosen									
Insgesamt	1.665	1.832	1.288	-167	-9,1	268	19,2	8,1	-5,0
dar. in Erwerbstätigkeit	279	279	223	-	-	70	33,5	-6,7	-12,2
in Ausbildung/sonst. Maßnahme	625	808	332	-183	-22,6	53	9,3	14,1	-19,8
seit Jahresbeginn	15.027	13.362	11.530	x	x	662	4,6	3,0	2,3
Arbeitslosenquoten bezogen auf									
alle zivilen Erwerbspersonen	3,0	3,0	3,2	x	x	x	3,1	3,2	3,4
dar. Männer	3,0	3,0	3,2	x	x	x	3,1	3,2	3,4
Frauen	3,0	3,1	3,2	x	x	x	3,1	3,1	3,4
15 bis unter 25 Jahre	1,7	1,9	2,0	x	x	x	1,6	1,6	2,0
15 bis unter 20 Jahre	1,5	1,5	1,8	x	x	x	1,6	1,5	2,0
50 bis unter 65 Jahre	2,3	2,3	2,4	x	x	x	2,6	2,6	2,7
55 bis unter 65 Jahre	2,1	2,1	2,2	x	x	x	2,4	2,4	2,5
abhängige zivile Erwerbspersonen	3,3	3,3	3,5	x	x	x	3,4	3,5	3,7
Unterbeschäftigung ²⁾									
Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne	9.309	9.402	9.594	-93	-1,0	-60	-0,6	0,4	-2,2
Unterbeschäftigung im engeren Sinne	11.135	11.196	11.264	-61	-0,5	-86	-0,8	-1,0	-2,3
Unterbeschäftigung (ohne Kurzarbeit)	11.135	11.196	11.264	-61	-0,5	-86	-0,8	-1,0	-2,3
Unterbeschäftigungsquote	4,5	4,5	4,6	x	x	x	4,6	4,6	4,7
Leistungsempfänger ²⁾									
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	20.366	20.443	20.454	-77	-0,4	-730	-3,5	-3,6	-4,5
Nicht Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	9.158	9.127	9.097	32	0,3	-149	-1,6	-1,6	-2,5
Bedarfsgemeinschaften	14.624	14.676	14.704	-52	-0,4	-608	-4,0	-4,1	-5,0

1) Bei Quoten werden die Vorjahreswerte ausgewiesen.

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

 Die Differenzierung nach Rechtskreisen basiert auf anteiligen Quoten der Arbeitslosen in den beiden Rechtskreisen,
d.h. die Basis ist jeweils gleich und in der Summe ergibt sich die Arbeitslosenquote insgesamt. Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt.

2) Vorläufige, hochgerechnete Werte für August 2019 bis Oktober 2019.

Bestand an Arbeitslosen

Ausgewählte Regionen

Zeitreihe, Gebietsstand und Datenstand: Oktober 2019

Berichtsmonat / Rechtskreis	Mönchengladbach, Stadt	Rhein-Kreis Neuss	davon (Sp. 2)							
			Dormagen, Stadt	Grevenbroich, Stadt	Jüchen, Stadt	Kaarst, Stadt	Korschenbroich, Stadt	Meerbusch, Stadt	Neuss, Stadt	Rommerskirchen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Insgesamt										
Oktober 2018	12.631	11.915	1.577	1.646	451	890	538	1.171	5.449	193
November 2018	12.389	11.786	1.564	1.654	437	859	556	1.101	5.420	195
Dezember 2018	12.279	11.682	1.506	1.645	431	852	541	1.111	5.405	191
Januar 2019	12.735	12.256	1.567	1.734	457	882	565	1.197	5.635	219
Februar 2019	12.856	12.346	1.516	1.764	470	891	562	1.240	5.682	221
März 2019	12.784	12.225	1.511	1.759	468	868	569	1.227	5.602	221
April 2019	12.503	12.060	1.456	1.797	461	819	576	1.246	5.490	215
Mai 2019	12.580	12.103	1.498	1.803	468	861	576	1.238	5.458	201
Juni 2019	12.799	12.080	1.476	1.770	454	886	565	1.229	5.505	195
Juli 2019	12.994	12.420	1.486	1.890	492	911	587	1.239	5.615	200
August 2019	13.127	12.575	1.490	1.887	514	926	583	1.314	5.658	203
September 2019	12.646	11.946	1.401	1.756	479	891	545	1.218	5.457	199
Oktober 2019	12.145	11.780	1.414	1.736	460	878	537	1.194	5.352	209
SGB III										
Oktober 2018	3.114	4.376	613	628	216	430	265	524	1.583	117
November 2018	3.119	4.292	598	641	204	405	279	486	1.563	116
Dezember 2018	3.217	4.303	583	641	205	399	272	503	1.578	122
Januar 2019	3.537	4.784	628	708	236	423	290	569	1.787	143
Februar 2019	3.575	4.843	620	722	247	444	286	577	1.806	141
März 2019	3.459	4.806	618	722	241	434	291	590	1.774	136
April 2019	3.419	4.649	581	723	235	392	290	595	1.704	129
Mai 2019	3.421	4.553	621	696	228	379	289	557	1.667	116
Juni 2019	3.411	4.513	607	669	226	405	268	554	1.675	109
Juli 2019	3.575	4.832	627	738	248	429	298	579	1.796	117
August 2019	3.617	4.913	622	743	260	432	307	605	1.822	122
September 2019	3.334	4.611	590	707	240	406	284	539	1.723	122
Oktober 2019	3.214	4.443	589	671	223	381	253	519	1.684	123
SGB II										
Oktober 2018	9.517	7.539	964	1.018	235	460	273	647	3.866	76
November 2018	9.270	7.494	966	1.013	233	454	277	615	3.857	79
Dezember 2018	9.062	7.379	923	1.004	226	453	269	608	3.827	69
Januar 2019	9.198	7.472	939	1.026	221	459	275	628	3.848	76
Februar 2019	9.281	7.503	896	1.042	223	447	276	663	3.876	80
März 2019	9.325	7.419	893	1.037	227	434	278	637	3.828	85
April 2019	9.084	7.411	875	1.074	226	427	286	651	3.786	86
Mai 2019	9.159	7.550	877	1.107	240	482	287	681	3.791	85
Juni 2019	9.388	7.567	869	1.101	228	481	297	675	3.830	86
Juli 2019	9.419	7.588	859	1.152	244	482	289	660	3.819	83
August 2019	9.510	7.662	868	1.144	254	494	276	709	3.836	81
September 2019	9.312	7.335	811	1.049	239	485	261	679	3.734	77
Oktober 2019	8.931	7.337	825	1.065	237	497	284	675	3.668	86

Arbeitslosenquoten auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen

Ausgewählte Regionen

Zeitreihe, Gebietsstand und Datenstand: Oktober 2019

Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB II und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bzw. auf alle abhängigen zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt. Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt.

x) Die Bundesagentur für Arbeit (BA) veröffentlicht keine Arbeitslosenquoten für Regionen mit weniger als 15.000 zivilen Erwerbspersonen.

Berichtsmonat / Rechtskreis	Mönchengladbach, Stadt	Rhein-Kreis Neuss	davon (Sp. 2)							
			Dormagen, Stadt	Grevenbroich, Stadt	Jüchen, Stadt	Kaarst, Stadt	Korschenbroich, Stadt	Meerbusch, Stadt	Neuss, Stadt	Rommerskirchen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Insgesamt										
Oktober 2018	9,0	4,9	4,5	4,6	x	4,1	2,9	4,2	6,5	x
November 2018	8,9	4,9	4,5	4,7	x	3,9	3,0	4,0	6,5	x
Dezember 2018	8,8	4,8	4,3	4,6	x	3,9	3,0	4,0	6,5	x
Januar 2019	9,1	5,1	4,5	4,9	x	4,0	3,1	4,3	6,8	x
Februar 2019	9,2	5,1	4,4	5,0	x	4,1	3,1	4,5	6,8	x
März 2019	9,1	5,1	4,4	5,0	x	4,0	3,1	4,4	6,7	x
April 2019	8,9	5,0	4,2	5,1	x	3,8	3,2	4,5	6,6	x
Mai 2019	8,9	5,0	4,3	5,0	x	3,9	3,2	4,4	6,5	x
Juni 2019	9,1	5,0	4,2	4,9	x	4,0	3,1	4,4	6,6	x
Juli 2019	9,2	5,1	4,3	5,3	x	4,1	3,2	4,4	6,7	x
August 2019	9,3	5,2	4,3	5,3	x	4,2	3,2	4,7	6,8	x
September 2019	9,0	4,9	4,0	4,9	x	4,0	3,0	4,4	6,5	x
Oktober 2019	8,6	4,9	4,1	4,8	x	4,0	2,9	4,3	6,4	x
SGB III										
Oktober 2018	2,2	1,8	1,8	1,8	x	2,0	1,5	1,9	1,9	x
November 2018	2,2	1,8	1,7	1,8	x	1,9	1,5	1,8	1,9	x
Dezember 2018	2,3	1,8	1,7	1,8	x	1,8	1,5	1,8	1,9	x
Januar 2019	2,5	2,0	1,8	2,0	x	1,9	1,6	2,1	2,1	x
Februar 2019	2,6	2,0	1,8	2,0	x	2,0	1,6	2,1	2,2	x
März 2019	2,5	2,0	1,8	2,0	x	2,0	1,6	2,1	2,1	x
April 2019	2,4	1,9	1,7	2,0	x	1,8	1,6	2,2	2,0	x
Mai 2019	2,4	1,9	1,8	1,9	x	1,7	1,6	2,0	2,0	x
Juni 2019	2,4	1,9	1,7	1,9	x	1,8	1,5	2,0	2,0	x
Juli 2019	2,5	2,0	1,8	2,1	x	1,9	1,6	2,1	2,1	x
August 2019	2,6	2,0	1,8	2,1	x	2,0	1,7	2,2	2,2	x
September 2019	2,4	1,9	1,7	2,0	x	1,8	1,6	1,9	2,1	x
Oktober 2019	2,3	1,8	1,7	1,9	x	1,7	1,4	1,9	2,0	x
SGB II										
Oktober 2018	6,8	3,1	2,8	2,9	x	2,1	1,5	2,3	4,6	x
November 2018	6,6	3,1	2,8	2,9	x	2,1	1,5	2,2	4,6	x
Dezember 2018	6,5	3,1	2,7	2,8	x	2,1	1,5	2,2	4,6	x
Januar 2019	6,6	3,1	2,7	2,9	x	2,1	1,5	2,3	4,6	x
Februar 2019	6,6	3,1	2,6	2,9	x	2,1	1,5	2,4	4,6	x
März 2019	6,7	3,1	2,6	2,9	x	2,0	1,5	2,3	4,6	x
April 2019	6,5	3,1	2,5	3,0	x	2,0	1,6	2,4	4,5	x
Mai 2019	6,5	3,1	2,5	3,1	x	2,2	1,6	2,4	4,5	x
Juni 2019	6,7	3,1	2,5	3,1	x	2,2	1,6	2,4	4,6	x
Juli 2019	6,7	3,1	2,5	3,2	x	2,2	1,6	2,4	4,6	x
August 2019	6,8	3,2	2,5	3,2	x	2,2	1,5	2,5	4,6	x
September 2019	6,6	3,0	2,3	2,9	x	2,2	1,4	2,4	4,5	x
Oktober 2019	6,3	3,0	2,4	3,0	x	2,3	1,6	2,4	4,4	x

Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Definitionen

Arbeitsuchende sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben,
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - SGB III). Bei den Arbeitsuchenden wird zwischen arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden unterschieden.

Arbeitslose sind Personen, die

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen,
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und
- sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Als **nichtarbeitslose Arbeitsuchende** gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten.

Somit zählen beispielsweise als nichtarbeitslos arbeitsuchend Personen, die

- kurzzeitig (≤ 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,
- sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben,
- 15 Stunden und mehr beschäftigt sind,
- am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,
- an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- nach § 53a Abs. 2 SGB II nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist) oder
- eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen.

Weitere Definitionen finden Sie im Glossar der Statistik der BA unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf>

Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Historie (Auszug)

Im Zeitverlauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosigkeit. Dies ist bei der Interpretation der Daten zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen benannt:

- Januar 1986 - Inkrafttreten des § 105c Arbeitsförderungsgesetz (ab Januar 1998: § 428 SGB III):
Erleichterter Arbeitslosengeldbezug (Alg) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- Januar 2004 - Inkrafttreten des § 16 Abs. 2 SGB III:
Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden ausnahmslos nicht mehr als arbeitslos gezählt.
- Januar 2005 - Einführung des SGB II:
Mit Einführung des SGB II treten neben den Agenturen für Arbeit weitere Akteure (gemeinsame Einrichtungen und zugelassene kommunale Träger) auf den Arbeitsmarkt, die für die Betreuung von Arbeitsuchenden zuständig sind. Die Daten zur Arbeitslosigkeit speisen sich daher ab Januar 2005 aus dem IT-Fachverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA), aus als plausibel bewerteten Datenlieferungen zugelassener kommunaler Träger und, sofern keine plausiblen Daten geliefert wurden, aus ergänzenden Schätzungen. Ab Berichtsmonat Januar 2007 werden diese Daten integriert verarbeitet (vorher additiv). Nähere Informationen zur „integrierten Arbeitslosenstatistik“ finden Sie im Methodenbericht unter:

<https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf>

- Januar 2005 - Einführung des § 65 Abs. 4 SGB II:
Erleichterter Arbeitslosengeld-II-Bezug (Alg II) für über 58-Jährige (Regelung ist Ende 2007 ausgelaufen).
- April 2007 - Gesetz zur sukzessiven Anpassung des Renteneintrittsalters (§ 235 SGB VI):
Ab 2012 wird sukzessive das Renteneintrittsalter von 65 auf 67 Jahre erhöht. In der Arbeitsmarktstatistik ist die Altersgrenze relevant für den Arbeitslosenstatus. Bei dem Vorliegen der Kriterien Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen und Verfügbarkeit gilt eine Person so lange als arbeitslos, bis sie die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat.
- Januar 2009 - Einführung des § 53a Abs. 2 SGB II:
Erwerbsfähige Leistungsbezieher, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung erhalten haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten als nicht arbeitslos.
- Januar 2009 - Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (§ 16 Abs. 2 SGB III):
Die Teilnahme an allen Maßnahmen nach § 45 SGB III (vor Inkrafttreten der Instrumentenreform 2012 vom 1. April 2012 § 46 SGB III) ist stets als Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 SGB III anzusehen und unabhängig von den konkreten Maßnahmeinhalten und der wöchentlichen Dauer der Inanspruchnahme des Teilnehmers ist die Arbeitslosigkeit während der Maßnahme zu beenden.
- Januar 2017 - 9. Änderungsgesetz SGB II:
Die sogenannten „Aufstocker“ (Parallelbezieher von Alg und Alg II) werden vermittlerisch durch die Arbeitsagenturen betreut und zählen nun im Rechtskreis SGB III als arbeitslos bzw. arbeitsuchend und nicht mehr im SGB II.
- April 2019 - Überprüfung Arbeitsvermittlungsstatus der Jobcenter (gE):
Die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung aus Arbeitsagenturen und Kommunen überprüfen und aktualisieren seit April 2019 verstärkt die Datensätze ihrer Kunden mit möglicherweise fehlerhaftem Arbeitsvermittlungsstatus. Durch die vermehrten Prüfkaktivitäten ist die Zahl der Arbeitslosen gestiegen. Ausgehend von den Analysen der Berichtsmonate April bis August 2019 gehen wir davon aus, dass es durch die regelmäßige Überprüfung dauerhaft zu einem höheren Niveau des Arbeitslosenbestands gegenüber den Berichtsmonaten vor April 2019 kommt. Die Statistik der BA schätzt, dass etwa 30.000 bis 40.000 der Arbeitslosen im Bestand in Deutschland im Rechtskreis SGB II auf die Überprüfung zurückzuführen sind. Detaillierte Ergebnisse wurden bis zum Berichtsmonat August 2019 im Internet veröffentlicht unter:

[Auswirkungen von Prüfkaktivitäten zum Arbeitsmarktstatus in den Jobcentern \(gE\) auf die Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II](#)



Methodischer Hinweis zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden

Nähere Informationen zu den verschiedenen gesetzlichen Änderungen und deren Auswirkungen finden Sie im Qualitätsbericht (Kapitel 6: „Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit“, siehe unten stehenden Link). Darüber hinaus führen Änderungen der operativen Systeme, in den Datenverarbeitungsverfahren sowie Aktualisierungen der Berufs- und Wirtschaftsklassensystematik zu zeitlichen und räumlichen Einschränkungen bei einzelnen Merkmalen. Nähere Informationen können Sie den Fußnoten der jeweiligen Statistik oder dem Qualitätsbericht „Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden“ entnehmen:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/cae/servlet/contentblob/4318/publicationFile/854/Qualitaetsbericht-Statistik-Arbeitslose-Arbeitsuchende.pdf>



Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

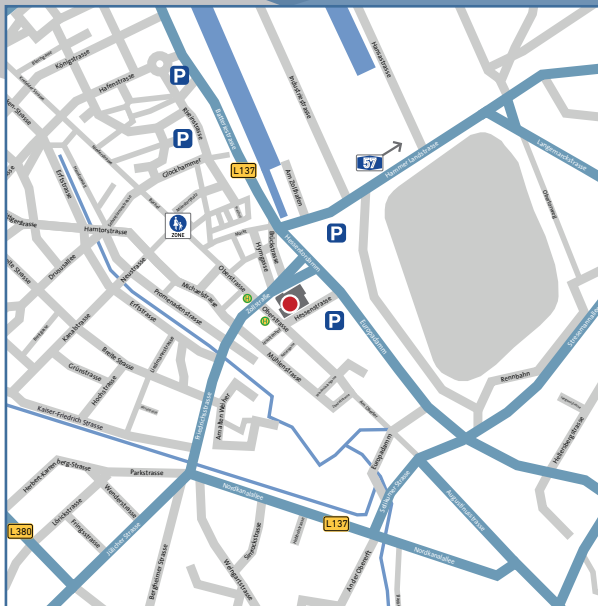
[Arbeitsmarkt und Grundsicherung im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Berufe](#)
[Bildung](#)
[Daten zu den Eingliederungsbilanzen](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Familien und Kinder](#)
[Frauen und Männer](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Migration](#)
[Regionale Mobilität](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Zeitreihen](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.



VERANSTALTUNGsort

**Anfahrtsskizze zum Kreishaus Neuss,
Oberstraße 91**

Im Kreishaus stehen leider keine Besucherparkplätze in der Tiefgarage zur Verfügung. Jedoch führt vom Parkhaus „Tranktor“ in der Hessenstraße ebenerdig (Durchgang durch das Straßenverkehrsamt) ein Weg direkt zum Hintereingang des Kreishauses.

Anreise mit der Bahn:

Vom **Neusser Hbf**: Hbf verlassen über den Ausgang „Theodor-Heuss-Platz“, diesen an der 1. Ampel überqueren zur Haltestelle der Straßenbahn 709 (Richtung Düsseldorf-Grafenberg / Düsseldorf-Gerresheim Krankenhaus), Ausstieg an der 4. Haltestelle („Landestheater“). Schräg gegenüber befindet sich das Kreishaus des Rhein-Kreises Neuss.



IN ZUSAMMENARBEIT MIT

Agentur für Arbeit | Bürgschaftsbank NRW | DEHOGA
Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein e. V. | Finanz-
amt | Handwerkskammer | Sparkasse Neuss | TK
Die Techniker | Steuerberaterkammer | Jobcenter
Rhein-Kreis Neuss | Deutsche Rentenversicherung
Rheinland | Gründer Support Rhein-Ruhr e. V.

MIT FREUNDLICHER UNTERSTÜTZUNG



Neuß-Grevenbroicher Zeitung

RHEINISCHE POST



rhein
kreis
neuss



EINLADUNG

GRÜNDER- UND UNTERNEHMERTAG IM RHEIN-KREIS NEUSS 2019

FREITAG, 22. NOVEMBER 2019

10.00 UHR BIS 16.00 UHR

Lichthof Rhein-Kreis Neuss, Oberstr. 91, 41460 Neuss



Stadt
Neuss



Stadt
Kaarst



Stadt
Grevenbroich



Stadt
Jüchen



Stadt
Meerbusch



Stadt
Korschenbroich



Stadt
Dormagen



Gemeinde
Rommerskirchen





GRÜNDER- UND UNTERNEHMERTAG 2019

Innovation und Wachstum für unsere Region

Für alle Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss veranstalten die Wirtschaftsförderungen des Rhein-Kreises Neuss und der Stadt Neuss zusammen mit der IHK Mittlerer Niederrhein am Freitag, 22. November 2019 im Lichthof Rhein-Kreis Neuss, Oberstr. 91, 41460 Neuss wieder einen Gründer- und Unternehmertag.

Der Gründer- und Unternehmertag startet um 10 Uhr. Neben zwei Fachworkshops, die Informationen für Existenzgründer und bereits gegründete Unternehmen beinhalten, werden Coachingzonen zu den Fachworkshopthemen im Anschluss an diese angeboten. Weiterhin kann man sich während der gesamten Veranstaltung an Info- und Beraterständen individuell beraten lassen und findet Gelegenheit zur Kontaktaufnahme und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Gründern und Unternehmern.

Der diesjährige Gründer- und Unternehmertag wird erweitert um einen „Markt der Möglichkeiten“.

PROGRAMMABLAUF

10:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Beginn der Veranstaltung und Gelegenheit zur Kontaktaufnahme und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Gründern und Unternehmen

11:00 Uhr bis 11:15 Uhr Begrüßungstalk

11:15 Uhr bis 12:00 Uhr

Keynote eines erfolgreichen Gründers
„Vom angestellten Vorstand zum StartUp!“
Burghardt Garske,
Geschäftsführer humbee solutions GmbH

12:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Gelegenheit zur Kontaktaufnahme und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Gründern und Unternehmen

12:00 Uhr bis 12:45 Uhr

Workshop I
Erfolgreich investieren mit öffentlichen Förderkrediten
Referentin: Ruth Jülicher | Sparkasse Neuss

12:45 Uhr bis 14:00 Uhr

Coachingzone zum Thema „Öffentliche Förderkredite“

14:00 Uhr bis 14:45 Uhr

Workshop II Von der Vision zum Businessplan
Referent: Wilfried Tönnis | Institut für Existenzgründungen und Unternehmensführung

14:45 Uhr bis 16:00 Uhr

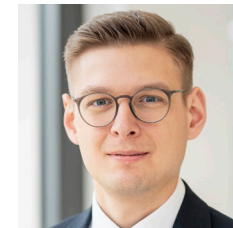
Coachingzone zum Thema „Businessplan“

IHRE ANSPRECHPARTNER



Rhein-Kreis Neuss Wirtschaftsförderung

Hildegard Fuhrmann
Tel. 02131 / 928 7512
hildegard.fuhrmann@rhein-kreis-neuss.de



IHK Mittlerer Niederrhein Existenzgründung und Unternehmensförderung

Pascal Görigk
Telefon 02161/24 1120
goerigk@mittlerer-niederrhein.ihk.de



Stadt Neuss Amt für Wirtschaftsförderung

Elena Tebbe
Telefon 02131/903112
elena.tebbe@stadt.neuss.de





Einladung

3. FuckUp Night im Rhein-Kreis Neuss

„Aus Fehlern lernt man mehr“

Wann:

Montag, 25.11.2019

Einlass 19 Uhr / Beginn 19:30 Uhr

Wo:

**Gare du Neuss
Karl-Arnold-Str. 5
41462 Neuss**

Tickets sowie weitere Informationen:

www.wirtschaft-rkn.de



Die **FuckUp Nights** kommen aus Mexiko und entsprangen der Idee vier befreundeter Unternehmer. In gemütlicher Atmosphäre und bei einem Bier tauschten sie sich über ihre Misserfolge und gescheiterten Projekte aus. Die Idee hat sich schnell verbreitet und wurde in den letzten Jahren zu einer weltweiten Bewegung. Die Struktur der FuckUp Nights folgt einer strikten Logik. Jeder der 3 – 4 Speaker hat knapp 7 Minuten Zeit um seine Geschichte zu erzählen. Im Nachgang folgt eine Frage und Diskussionsrunde. Das Scheitern zum Leben und damit auch zur Wirtschaft gehört ist den meisten klar, darüber sprechen wollen dennoch viele nicht. Doch gerade der Gedanke in einer Gesellschaft, in der bisher nur Erfolg und Leistung gezählt hat, gilt es umzudenken und aus Fehlern anderer zu lernen.

In vielen Großstädten Deutschlands etabliert, kommt die FuckUp Night nun zum 3. Mal in den Rhein-Kreis Neuss.

Am **25.11.2019** werden 3 mutige Sprecherinnen und Sprecher über Projekte, die gescheitert sind, berichten und andere Gründungswillige, Gründer, Unternehmer oder bereits Gescheiterte an ihren Learnings teilhaben lassen. Im Gare du Neuss zelebrieren wir die Kunst des Scheiterns – mit kühlen Getränken und ganz schön viel Mut. Sind Sie dabei?

Kooperationspartner:



Mit freundlicher Medienunterstützung durch die:

Neuß-Grevenbroicher Zeitung

● EINLADUNG

● 18. November 2019
18:30 Uhr
Zeughaus Neuss

06

● Dr. Norbert Röttgen
MdB, Vorsitzender des
Auswärtigen Ausschusses
des Deutschen Bundestages

Außenpolitik in Zeiten globaler Herausforderungen

Die Wirtschaftsmacht Europa zwischen internationalen
Handelskriegen und nationalen Egoismen



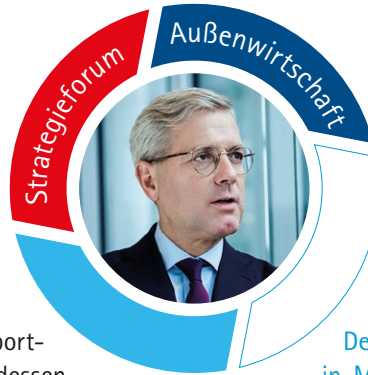
Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

 Sparkasse
Neuss

rhein
kreis
neuss

Außenpolitik in Zeiten globaler Herausforderungen –

Die Wirtschaftsmacht Europa zwischen internationalen Handelskriegen und nationalen Egoismen



Die Welthandelsordnung als Grundlage für den Exporterfolg der deutschen Wirtschaft bröckelt. Stattdessen beobachten wir eine Rückkehr der Großmächtepolitik: Die USA, China und auch Russland streiten um die Vormachtstellung und ihren Einfluss auf der Weltbühne.

Wie kann sich die Europäische Union in einem von Handelskriegen und Abschottung geprägten Umfeld positionieren? Welches Gewicht und welche Gestaltungsmittel hat die EU, die in vielen Fragen uneins und ohne Zukunftsvision zu sein scheint? Was erwarten die Unternehmen vom Erfolgsprojekt EU, die für viele nach wie vor der wichtigste Auslandsmarkt ist?

Vor diesem Hintergrund laden wir Sie herzlich zum Strategieforum Außenwirtschaft ein. Wir bieten Ihnen mit diesem Event für Entscheidungsträger aus Wirtschaft und Politik eine hochkarätige Gesprächsplattform rund um ausgesuchte strategische Fragestellungen des internationalen Geschäfts.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

DER KEYNOTE-REDNER

Dr. Norbert Röttgen, MdB,
Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses
des Deutschen Bundestages

Der promovierte Rechtsanwalt Norbert Röttgen (*1965 in Meckenheim) ist seit Januar 2014 Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestages. Er gehört dem Deutschen Bundestag seit 1994 als direkt gewählter Wahlkreisabgeordneter an. 2005 wurde er zum 1. Parlamentarischen Geschäftsführer der CDU-/CSU-Bundestagsfraktion gewählt. Diese Funktion hatte er bis 2009 inne.

Nach der Bundestagswahl 2009 wurde er zum Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ernannt. Dieses Amt übte er bis 2012 aus. Von 2010 bis 2012 war Norbert Röttgen stellvertretender Bundesvorsitzender der CDU Deutschlands und Landesvorsitzender der CDU Nordrhein-Westfalen.

Seit Herbst 2012 ist er Senior Fellow an der Hertie School of Governance, wo er sich schwerpunktmäßig mit europapolitischen Fragen beschäftigt. Norbert Röttgen ist Mitglied in den Leitungsgremien des European Council on Foreign Relations, der Atlantik-Brücke sowie des Club of Three.

DAS PROGRAMM

MONTAG, 18. November 2019

18:30 Uhr BEGRÜßUNG

Elmar te Neues, Präsident der IHK Mittlerer Niederrhein

Hans-Jürgen Petrauschke, Landrat des Rhein-Kreises Neuss

Dr. Volker Gärtner, Mitglied des Vorstands der Sparkasse Neuss

KEYNOTE

**Außenpolitik in Zeiten globaler Herausforderungen –
Die Wirtschaftsmacht Europa zwischen internationalen
Handelskriegen und nationalen Egoismen**

Dr. Norbert Röttgen, MdB, Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses
des Deutschen Bundestages

DISKUSSION

zwischen *Tom Hegemann* und *Dr. Norbert Röttgen*,
Axel Hebmüller, *Markus Simon* sowie *Bernhard Steinrücke*

20:30 Uhr ENDE DER VERANSTALTUNG

Anschließend bitten wir zu einem Imbiss.

Mit Dr. Norbert Röttgen diskutieren:

DIE DISKUSSIONSPARTNER

Axel Hebmüller

Geschäftsführer, Hebmüller SRS Technik
GmbH, Kaarst



Markus Simon

Vorsitzender der Geschäftsführung,
Verseidag-Indutex GmbH, Krefeld



Bernhard Steinrücke

Hauptgeschäftsführer, Deutsch-Indische
Handelskammer, Mumbai
Weltsprecher der deutschen
Auslandshandelskammern (AHK)



DER MODERATOR

Tom Hegemann

Journalist und Moderator, Haan



Anmeldung

Bitte bis zum **13. November 2019**
unter: www.ihk-krefeld.de/16483
oder per beiliegendem Formular.

Veranstaltungsort

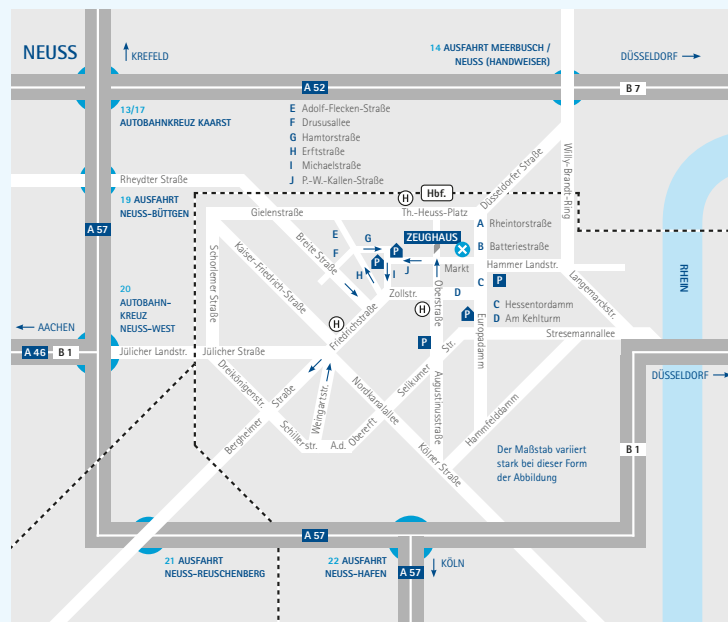
Zeughaus Neuss
Markt 42-44
41460 Neuss

Kontakt

Bianca Schlünkes
IHK Mittlerer Niederrhein
Tel.: 02131 9268-541
Fax: 02131 9268-549
schlunkes@mittlerer-niederrhein.ihk.de
www.mittlerer-niederrhein.ihk.de

Parken

Begrenzte Parkmöglichkeiten
bestehen im Parkhaus der Sparkasse.
Bitte nutzen Sie auch die
Parkmöglichkeiten in der Umgebung.



Das Strategieforum Außenwirtschaft ist eine
Veranstaltung der IHK Mittlerer Niederrhein
in Kooperation mit der Sparkasse Neuss und
dem Rhein-Kreis Neuss.



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein



Bitte senden Sie uns Ihre Anmeldung
spätestens bis zum **13. November 2019**. Danke!

● ANMELDUNG

● Außenpolitik in Zeiten
globaler Herausforderungen

Die Wirtschaftsmacht Europa zwischen internationalen
Handelskriegen und nationalen Egoismen

Strategieforum

Außenwirtschaft



● 18. November 2019
18:30 Uhr
Zeughaus Neuss

Dr. Norbert Röttgen, MDB
Vorsitzender des
Auswärtigen Ausschusses
des Deutschen Bundestages

MEMO

Ich habe meine Teilnahme an der Veranstaltung zugesagt:

- am Montag, 18. November 2019 um 18:30 Uhr,
- im Zeughaus Neuss.

Falls kurzfristig doch keine Teilnahme möglich ist, erbittet die IHK Ihre Absage unter Telefon **02131 9268-541** (*Bianca Schlünkes*) oder per E-Mail an: schluenkes@mittlerer-niederrhein.ihk.de

ANMELDUNG

- ☐ Ja, ich nehme an der Veranstaltung teil.
- ☐ Ich freue mich auch auf den Imbiss.
- ☐ Nein, ich kann leider nicht kommen.

Bitte tragen Sie Ihren Namen in Druckbuchstaben so ein, wie er in der Gästeliste erscheinen soll. Da die Zahl der Plätze begrenzt ist, erfolgt eine Vergabe nach Eingang der Anmeldungen.

→ Vor- und Nachname

→ Firma

→ Straße

→ PLZ/Ort

→ Tel./Fax

→ E-Mail

Bitte frankieren
oder faxen:

02131
9268-549
Danke!

Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein
Strategieforum Außenwirtschaft
Bianca Schlünkes
Friedrichstraße 40
41460 Neuss



Eure MINT-Idee fürs zdi!

Gewinnt einen Ausflug zum Deutschen Museum nach Bonn für die ganze Klasse!

Bitte reicht Eure Ideen (z.B. eine Kursidee, einen digitalen Workshop oder ein besonderes Veranstaltungsformat) in schriftlicher Form bei der Veranstaltung am 6.12. ein. Adresse bzw. Kontakt nicht vergessen! Die Gewinner werden bis zum 31.12.2019 benachrichtigt.

Premium MINT-Macher



Gefördert aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung:



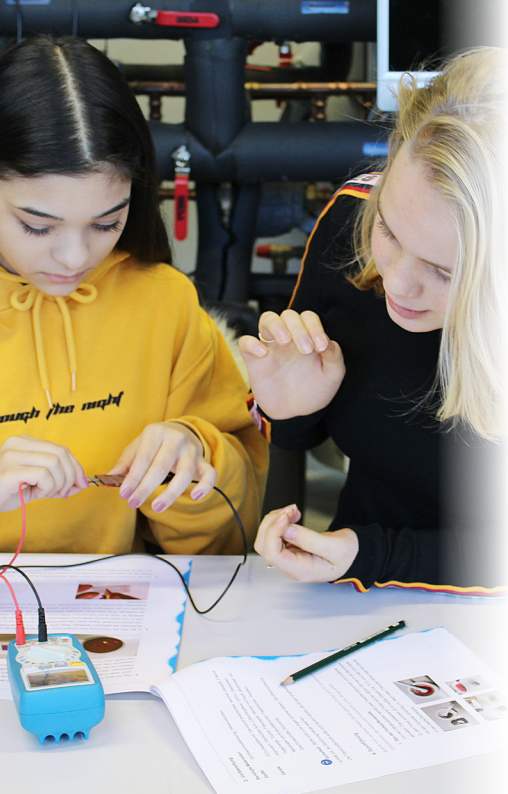
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH

Oberstraße 91 · 41460 Neuss · Tel. 02131 / 928-7506 und -7507 · zdi@rhein-kreis-neuss.de · www.mint-machen.de



EINLADUNG

**zum 10 jährigen Jubiläum des
zdi-Netzwerks Rhein-Kreis Neuss**



Liebe Gäste,

gemeinsam mit Ihnen bzw. Euch möchten wir das 10jährige Bestehen unseres zdi-Netzwerks feiern! Als „zdi-Zentrum Rhein-Kreis Neuss“ im Jahre 2009 von Partnern aus Wirtschaft, Hochschulen und Schulen gegründet, hat es seither eine dynamische Entwicklung erlebt. Mit Akteuren unter anderem aus der Gründungszeit des zdi schauen wir zurück auf 10 erfolgreiche Jahre und viele spannende Projekte. Projekte, durch die wir Schülerinnen und Schülern aus dem Rhein-Kreis Neuss und aus der Region eine Berufsorientierung in den naturwissenschaftlich-technischen Berufen und Studiengängen ermöglicht haben. Hierbei steht die Sicherung des Fachkräftenachwuchses in unserer industriell geprägten Region im Fokus. Um diesen auch im Zeitalter der Digitalisierung zu gewährleisten, möchten wir mit Ihnen bzw. Euch diskutieren, wie wir uns auch künftig mit unserem zdi-Zentrum Rhein-Kreis Neuss diesen neuen Herausforderungen stellen und jungen Menschen berufliche Perspektiven bieten. Wir freuen uns auf Ihr bzw. Euer Kommen!

Datum: Freitag, 06.12.2019, 16.00 – 19.00 Uhr

**Ort: Aula des Berufskollegs für Technik und Informatik,
Hammfelddamm 2, 41460 Neuss**



Mathematik



Informatik



Naturwissenschaften



Technik

Programm

10 Jahre MINT machen! – zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss feiert Jubiläum

16:00 Uhr **Grußwort Hans-Jürgen Petrauschke**, *Landrat für den Rhein-Kreis Neuss*

16:15 Uhr **2009-2019 zdi im Rhein-Kreis Neuss. Der Start in ein Erfolgsmodell.**

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke im Gespräch mit Jutta Zülów, Vorstandsvorsitzende Zülów AG (angefragt) und Dr. Eberhard Uhlig, Leiter Sparte Braunkohlenkraftwerke RWE Power AG

„10 Jahre zdi-Netzwerk Rhein-Kreis Neuss“ in bewegten Bildern

16:45 Uhr **Podiumsdiskussion Thema: „Chancen mit MINT – Junge Menschen gestalten ihre Zukunft“**

*Klaus Kaiser, Parlamentarischer Staatssekretär im Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW;
Jörg Schröder, Ausbildungsleiter, Aluminium Norf GmbH;
Dorothea Haase, Lehrerin für Chemie und Technik, MINT-Koordinatorin Gesamtschule Kaarst-Büttgen;
David Peschen, Schüler des Nelly-Sachs-Gymnasiums Neuss und zdi-Teilnehmer;
Robert Abts, Geschäftsführer der WFG Rhein-Kreis Neuss mbH*

17:45 Uhr **Get-together** und Möglichkeit zum Besuch der MINT-Aktionsstände

19:00 Uhr **Ende der Veranstaltung**

Moderation: Magdalena Hein, Matrix GmbH

Anmeldung online unter: www.mint-machen.de/zdi-jubilaem-2019



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3565/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	13.11.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften

Sachverhalt:

Der Jobcenter Report ist unter www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de unter der Überschrift „Presse“ in der Rubrik „Daten, Zahlen, Fakten“ abrufbar. Der direkte Link lautet: http://www.jobcenter-rhein-kreis-neuss.de/site/zahlen_daten_fakten/In.

Die Entwicklung der Kosten der Unterkunft (KdU) im Jahr 2018 sowie von Januar bis Oktober 2019 ist in den beigefügten Übersichten dargestellt. Die Auswertung der Bedarfsgemeinschaften (BG), der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (FlüKdU) sowie der Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften (FlüBG) wurde für Juli 2019 ergänzt.

Hinweis zu den Abrechnungszeiträumen:

Dem hier vorgelegten Bericht liegen die Meldedaten an den Bund zugrunde.

Berichtet wird jeweils vom Ersten eines Monats bis zum letzten Tag des Monats. Im Januar allerdings erscheinen fast „doppelte“ KdU: Die Mieten für Januar werden zwar Ende Dezember ausbezahlt, allerdings nur, damit sie pünktlich zum Fälligkeitstermin zum 01. Januar auf den Konten der Leistungsberechtigten sind. Gemäß § 46 Abs. 11 Satz 2 SGB II sind diese Mieten aber in der Abrechnung dem Jahr der „Fälligkeit“ zuzuordnen und werden daher jeweils dem Januar zugerechnet.

Zur Januarabrechnung gehören aber auch die Mietzahlungen für Februar, die Ende Januar ausbezahlt werden. Der Ausgleich erfolgt dann im Dezember. Ende November werden die Mieten für den Dezember ausbezahlt, so dass im Dezember selbst nur geringe KdU ausgewiesen werden.

Anlagen:

Druck_KdU

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2018_September 2019

SGB II Entwicklung der KdU und BG 2019_Stand November 2019

SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2019

Bezeichnung	Ansatz 2019	Hochrechnung 2019
1. Kosten der Unterkunft - ohne Fluktu	69.100.000 €	64.610.000 €
2. sonstige KdU	330.000 €	200.000 €
3. einmalige Leistungen	1.200.000 €	1.100.000 €
Aufwendungen gesamt	70.630.000 €	65.910.000 €
Bundesbeteiligung (26,4 %) ¹⁾	18.242.400 €	17.006.880 €
Wohngelderstattung Land	8.300.000 €	9.125.895 €
Entlastungsmilliarde (3,3 %) ²⁾	2.280.300 €	2.443.320 €
Nettoaufwand	41.807.300 €	37.333.905 €

Hinweise:

- ¹⁾ Die Bundeserstattungen beziehen sich nur auf 1. Kosten der Unterkunft, nicht auf 2. sonstige KdU und 3. einmalige Leistungen.
²⁾ Flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft (Fluktu) werden ab 2017 vollständig durch den Bund erstattet. Die BBResV 2019 mit endgültiger Quote für 2019 ist am 05.07.2019 in Kraft getreten. Die vorläufige Beteiligungsquote NRW für 2019 liegt bei 8,9 % an lfd. KdU kommunaler Anteil RKN vorläufig: 1.792.634.611.59819%.
- ³⁾ Bedarfsgemeinschaft (BG) mit mindestens einem Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Kontext mit Fluchtmigration mit erstmaligem Regelleistungsbezug ab Oktober 2015. Eine Datenerhebung erfolgt erstmalig ab August 2016.
- ⁴⁾ zgl. Darlehenszahlungen für Wohnungsnotfälle an die Stadt Neuss
- ⁵⁾ abzgl. erstatteter Darlehensrückzahlungen für Wohnungsnotfälle durch die Stadt Neuss
- ⁶⁾ Abrechnungszeiträume siehe Vorlage

Zeitraum	Aufwendungen				Erstattungen										Bedarfsgemeinschaften																				
	Aufwendungen insgesamt	Differenz Vorjahr		von Spalte 1 FlüKDÜ ³⁾	Differenz Vormonat	Bundesbeteiligung ¹⁾ 26,4%	Entlastungs- milliarde	FlüKDÜ vorläufig ²⁾				Aufwand nach Spalte 1 abzgl. Spalten 4, 7, 8	Anteil Spalte 1 abzgl. Spalte 4 vom Ansatz	BG gesamt	Differenz Vorjahr		BG ohne FlüBG	Anteil an FlüBG		Anteil an BG	ohne KdU Zahlung		Anteil an FlüBG	davon Flüchtlinge ³⁾		Differenz Vormonat		Differenz Vorjahr							
		absolut	in %					3,3%	Spalte 7	Spalte 8	8,9%				27,6%	Spalte 11		Spalte 12	absolut		in %	Spalte 16		Spalte 17	Spalte 18	Spalte 19	Spalte 20	Spalte 21	in %	Spalte 22	absolut	in %	Spalte 23	absolut	in %
Januar ⁴⁾	12.044.359 €	-320.847 €	-2,7%	773.005 €	-5.025 €	3.131.551 €	391.444 €	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	700.321 €	7.748.358 €	16,0%	15.120	-724	-4,6%	13.581	1.539	10,2%	48	3,1%	31	2,1%	-1	-0,1%	31	2,1%								
Februar	6.400.978 €	-165.134 €	-2,6%	806.973 €	33.968 €	1.676.016 €	209.502 €	209.502 €	529.800 €	222.725 €	3.708.488 €	7,9%	15.158	-642	-4,1%	13.589	1.569	10,4%	34	2,2%	47	3,1%	30	1,9%	47	3,1%									
März	6.387.002 €	-345.687 €	-5,4%	795.567 €	-11.406 €	1.650.315 €	206.289 €	206.289 €	530.103 €	219.576 €	3.734.831 €	7,9%	15.152	-676	-4,3%	13.570	1.582	10,4%	37	2,3%	26	1,7%	13	0,8%	26	1,7%									
April	6.338.885 €	-270.881 €	-4,3%	803.862 €	8.295 €	1.648.771 €	206.096 €	206.096 €	533.226 €	221.866 €	3.680.156 €	7,8%	15.082	-673	-4,3%	13.492	1.590	10,5%	37	2,3%	48	3,1%	8	0,5%	48	3,1%									
Mai ⁵⁾	6.310.984 €	-273.459 €	-4,3%	819.459 €	15.597 €	1.662.827 €	207.853 €	207.853 €	532.712 €	226.171 €	3.620.845 €	7,8%	15.016	-627	-4,0%	13.421	1.595	10,6%	27	1,7%	5	0,3%	40	2,6%	5	0,3%									
Juni	6.182.698 €	-189.583 €	-3,1%	813.069 €	-6.390 €	1.606.076 €	200.759 €	200.759 €	520.906 €	224.407 €	3.562.794 €	7,6%	14.841	-734	-4,7%	13.259	1.582	10,7%	23	1,5%	-13	-0,8%	24	1,5%	-13	-0,8%									
Juli	6.270.495 €	-200.711 €	-3,2%	808.836 €	-4.233 €	1.625.682 €	203.210 €	203.210 €	523.271 €	223.239 €	3.632.767 €	7,7%	14.802	-736	-4,7%	13.230	1.572	10,6%	27	1,7%	-10	-0,6%	-22	-1,4%	-10	-0,6%									
August	6.171.061 €	-256.665 €	-4,2%			1.594.387 €	199.298 €	199.298 €	520.474 €		4.377.376 €	8,7%																							
September	6.080.300 €	-186.721 €	-3,1%								6.080.300 €	8,6%																							
Oktober	6.140.776 €	-460.601 €	-7,5%								6.140.776 €	8,7%																							
November																																			
Dezember ⁶⁾																																			
Summe	68.327.537 €	-2.670.290 €	-3,4%	5.620.771 €	4.401 €	14.595.623 €	1.824.453 €	1.824.453 €	4.399.812 €	1.551.333 €	46.286.689 €	88,8%	15.024	-687	-4,4%	13.449	1.576	10,5%	33	2,1%	5	0,3%	28	1,8%	5	0,3%	28	1,8%							
													</																						

Quellen:

BG: www.statistik.bundesagentur.de > "Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)" (Berichtsmonat: Juli 2019, Datenstand: November 2019)

Aufwand KdU: Meldung durch die Bundesagentur für Arbeit über den Web-Server (Finasload)

Fluktu/FluBG: Statistische Auswertungen "ELB im Kontext von Fluchtmigration sowie deren BG und Zahlungsansprüche für laufende KdU" der Bundesagentur für Arbeit

SGB II Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften 2018

Bezeichnung	Ansatz 2018
1. Kosten der Unterkunft - ohne FlüKdU	75.503.000 €
2. sonstige KdU	477.000 €
3. einmalige Leistungen	1.373.000 €
Aufwendungen gesamt	77.353.000 €
Bundesbeteiligung (26,4 %) ¹⁾	19.932.792 €
Wohngelderstattung Land	8.700.000 €
Entlastungsmilliarde (7,9 %)	5.964.737 €
Nettoaufwand	42.755.471 €

Hinweise:

- ¹⁾ Die Bundeserstattung bezieht sich nur auf 1. Kosten der Unterkunft, nicht auf 2. sonstige KdU und 3. einmalige Leistungen.
- ²⁾ Flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft (FlüKdU) werden ab 2017 vollständig durch den Bund erstattet. Die Ausschüttung erfolgt bisher vorläufig auf Grundlage der BBFestV 2018 - Beteiligungsquote NRW (6,7 %). Die BBFestV 2019 mit endgültiger Quote für 2018 und vorläufiger Quote für 2019 ist am 05.07.2019 in Kraft getreten. Die Nachzahlung für das Jahr 2018 durch das MAGS NRW unter Berücksichtigung der neuen Quote (NRW: 8,9 %) und des kommunalspezifischen Anteils ist Mitte September 2019 erfolgt.
- ³⁾ Bedarfsgemeinschaft (BG) mit mindestens einem Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) im Kontext mit Fluchtmigration mit erstmaligen Regelleistungsbezug ab Oktober 2015. Eine Datenerhebung erfolgt erstmalig ab August 2016.
- ⁴⁾ zzgl. Darlehenszahlungen Wohnungsnotfälle Stadt Neuss
- ⁵⁾ Abrechnungszeiträume siehe Vorlage

Zeitraum	Aufwendungen				Erstattungen										Bedarfsgemeinschaften																	
	Differenz Vorjahr		von Spalte 1		Differenz Vormonat		Bund- beteiligung ¹⁾		Entlastungs- milliarde		FlüKdU ²⁾		Aufwand nach Spalte 1 abzgl. Spalten 4, 7, 8		Anteil Spalte 1 vom Ansatz		BG gesamt		Differenz Vorjahr		BG ohne FlüBGG		Anteil an BG		ohne KdU Zahlung		Anteil an FlüBGG		davon Flüchtlinge ³⁾		Differenz Vorjahr	
	absolut	In %	absolut	In %	absolut	In %	absolut	In %	absolut	In %	absolut	In %	absolut	In %	absolut	In %	absolut	In %	absolut	In %	absolut	In %	absolut	In %	absolut	In %	absolut	In %	absolut	In %		
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14	Spalte 15	Spalte 16	Spalte 17	Spalte 18	Spalte 19	Spalte 20	Spalte 21	Spalte 22	Spalte 23	Spalte 24	Spalte 25	Spalte 26	Spalte 27	Spalte 28	Spalte 29	Spalte 30	Spalte 31	
Januar	12.365.206 €	158.319 €	1,3%	679.294 €	40.149 €	11,5%	3.221.625 €	964.047 €	717.387 €	187.485 €	16,0%	7.500.240 €	15.844 €	20	0,1%	14.336	1.508	9,5%	60	4,0%	59	4,1%	570	60,8%	570	60,8%	570	60,8%	570	60,8%	570	60,8%
Februar	6.566.112 €	10.054 €	0,2%	702.576 €	23.282 €	6,2%	1.701.968 €	509.301 €	539.150 €	193.911 €	8,5%	3.652.268 €	15.800 €	-94	-0,6%	14.278	1.522	9,6%	48	3,2%	14	1,1%	497	48,5%	497	48,5%	497	48,5%	497	48,5%	497	48,5%
März	6.732.689 €	-15.271 €	-0,2%	721.387 €	18.811 €	4,6%	1.736.593 €	519.662 €	546.051 €	199.103 €	8,7%	3.755.047 €	15.828 €	-138	-0,9%	14.272	1.556	9,8%	52	3,3%	34	2,2%	449	48,6%	449	48,6%	449	48,6%	449	48,6%	449	48,6%
April ⁴⁾	6.609.766 €	637 €	0,0%	725.416 €	4.029 €	0,9%	1.706.822 €	510.754 €	540.388 €	200.215 €	8,5%	3.666.773 €	15.755 €	-262	-1,6%	14.213	1.542	9,8%	33	2,1%	-14	-0,9%	343	28,6%	343	28,6%	343	28,6%	343	28,6%	343	28,6%
Mai	6.584.443 €	-41.939 €	-0,6%	738.123 €	12.707 €	2,5%	1.714.405 €	513.023 €	537.770 €	203.722 €	8,5%	3.618.893 €	15.643 €	-461	-2,9%	14.088	1.555	9,9%	34	2,2%	13	0,8%	252	19,3%	252	19,3%	252	19,3%	252	19,3%	252	19,3%
Juni	6.372.181 €	-416.617 €	-6,5%	749.963 €	11.840 €	2,2%	1.651.730 €	494.268 €	533.297 €	206.990 €	8,2%	3.476.320 €	15.575 €	-577	-3,6%	14.017	1.558	10,0%	35	2,2%	3	0,2%	169	12,2%	169	12,2%	169	12,2%	169	12,2%	169	12,2%
Juli	6.471.206 €	-330.554 €	-5,1%	766.217 €	16.254 €	2,9%	1.681.192 €	503.084 €	535.935 €	211.476 €	8,4%	3.520.713 €	15.538 €	-584	-3,6%	13.944	1.594	10,3%	33	2,1%	36	2,3%	168	11,8%	168	11,8%	168	11,8%	168	11,8%	168	11,8%
August	6.427.726 €	-318.443 €	-5,0%	776.066 €	9.850 €	1,7%	1.665.905 €	498.509 €	532.439 €	214.194 €	8,3%	3.487.245 €	15.485 €	-575	-3,6%	13.893	1.592	10,3%	29	1,8%	-2	-0,1%	144	9,9%	144	9,9%	144	9,9%	144	9,9%	144	9,9%
September	6.267.020 €	-392.114 €	-6,3%	773.697 €	-2.369 €	-0,4%	1.626.942 €	486.850 €	523.939 €	213.540 €	8,1%	3.379.532 €	15.300 €	-659	-4,1%	13.716	1.584	10,4%	30	1,9%	-8	-0,5%	127	8,7%	127	8,7%	127	8,7%	127	8,7%	127	8,7%
Oktober ⁴⁾	6.601.378 €	-7.857 €	-0,1%	779.789 €	6.092 €	1,0%	1.698.664 €	508.312 €	532.316 €	215.222 €	8,5%	3.614.612 €	15.232 €	-693	-4,4%	13.672	1.560	10,2%	29	1,9%	-24	-1,5%	99	6,8%	99	6,8%	99	6,8%	99	6,8%	99	6,8%
November	6.398.986 €	-239.441 €	-3,7%	780.877 €	1.089 €	0,2%	1.658.944 €	496.426 €	528.385 €	215.522 €	8,3%	3.462.738 €	15.168 €	-703	-4,4%	13.616	1.552	10,2%	29	1,9%	-8	-0,5%	79	5,4%	79	5,4%	79	5,4%	79	5,4%	79	5,4%
Dezember ^{4) 5)}	829.560 €	35.923 €	4,3%	778.030 €	-2.847 €	-0,4%	172.871 €	51.730 €	354.676 €	214.736 €	1,1%	-173.071 €	15.042 €	-791	-5,0%	13.502	1.540	10,2%	23	1,5%	-12	-0,8%	91	6,3%	91	6,3%	91	6,3%	91	6,3%	91	6,3%
Summe	78.226.372 €	-1.557.301 €	-1,8%	8.971.436 €	11.574 €	2,7%	20.237.660 €	6.055.966 €	6.421.633 €	2.476.116 €	101,1%	42.961.310 €	15.518 €	-460	-2,9%	13.962	1.555	10,0%	36	2,3%	8	0,5%	249	21,6%	249	21,6%	249	21,6%	249	21,6%	249	21,6%
															Jahresmittelwerte																	

Wohngelderstattung Land	8.759.877 €
Nettoaufwand	34.201.483 €

Quellen:

BG: www.statistik.arbeitsagentur.de > "Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)" (Berichtsmonat: Dezember 2018, Datenstand: April 2019)

Aufwand KdU: Meldung durch die Bundesagentur für Arbeit über den Web-Server (Fhasload)

= revidierte Werte aufgrund Datenkorrektur in der BA-Statistik Ende Juni 2018

Sitzungsvorlage-Nr. KI/3566/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	13.11.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Bericht zur Flüchtlingssituation

Sachverhalt:

Im Rhein-Kreis Neuss lebten zum Stichtag 30. September 2019 insgesamt 10.045 Flüchtlinge.

Dies sind 19 Flüchtlinge mehr als zum 30.06.2019 und 833 mehr als zum Stichtag 30. Juni 2017 (erstmalige Erhebung der Gesamtzahlen aus dem Ausländerzentralregister) sowie 513 mehr als Ende September 2017 und 382 mehr als Ende September 2018. Über eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis verfügten 7.279 Flüchtlinge und damit 133 mehr als zum letzten Stichtag am 30.06.2019 (30. Juni 2017: 5.428).

Die Zahl der Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren ist auf 1.517 zurückgegangen (30. Juni 2017: 2.750). Hiervon kommen 264 Flüchtlinge aus einem Land mit hoher Bleibeperspektive (seit dem 01.08.2019 gilt dies nur noch für Syrien und Eritrea). Aus Iran, Irak, Somalia und Afghanistan, bei denen man nicht mehr von einer hohen oder erhöhten Bleibeperspektive reden kann, kommen 526 Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren.

Aus diesen Herkunftsländern haben insgesamt 778 Menschen im Rhein-Kreis Neuss einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen. Dieser Wert ist gegenüber dem 30. Juni 2017 (hier waren es 621 Personen) um 157 Personen gestiegen, gegenüber dem 30.06.2018 sind 31 Personen mehr zu verzeichnen. Der Grund des Familiennachzuges lässt sich in der Statistik nicht differenzieren. Diese Personengruppe zählt rechtlich auch bei einem Nachzug zu einem Familienmitglied mit anerkanntem Flüchtlingsstatus nicht als Flüchtling. Da diese Personengruppe aber hinsichtlich der notwendigen Integrationsmaßnahmen vergleichbar ist, werden die Zahlen hier mit aufgeführt.

Die Zahl der Flüchtlinge mit einer Aussetzung der Abschiebung liegt bei 1.249 Personen (30. Juni 2017: 1.034). Häufigste Gründe für die Aussetzung der Abschiebung sind fehlende Passunterlagen sowie die Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen.

Eine detaillierte Übersicht über die Flüchtlingszahlen Im Rhein-Kreis Neuss gesamt sowie eine grafische Darstellung der ausgewerteten Quartale zum 30. September 2019 liegen als Anlage 1 und Anlage 2 bei.

Asylgeschäftsbericht des BAMF (September 2019):

Bezogen auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ergibt eine Auswertung des Asylgeschäftsberichtes des BAMF zu den Flüchtlingszahlen 12.536 gestellte Erst- und Folgeanträge im September 2019 gegenüber 9.691 im Juni 2019, 12.762 im März 2019, 8.900 im Dezember 2018, 12.976 im September 2018, 13.255 im Juli 2018, 12.622 im März 2018, 14.293 im Dezember 2017, 16.520 im September 2017 und 15.261 Erst- und Folgeanträgen im Juni 2017, wobei die Spitze der gestellten Erst- und Folgeanträge mit 18.711 im November 2017 lag.

Die beim BAMF anhängigen Verfahren konnten von 146.551 im Juni 2017 auf 54.662 im September 2019 abgebaut werden, im Juni 2019 waren noch 52.457 Verfahren anhängig, sodass hier wieder eine Steigerung verzeichnet werden kann. Im September 2019 hat das BAMF 13.321 Entscheidungen getroffen, davon 5.025 positive Entscheidungen. Die Schutzquote betrug im September 2019 37,7 % (gegenüber 37 % im Juni 2019, 40,3 % im März 2019, 38,5 % im Dezember 2018, 38,9 % im September 2018, 26,4 % im Juni 2018, 30,5 im März 2018, 37,0 im Dezember 2017, 39,7 % im September 2017 und 39,9 % im Juni 2017). Eine entsprechende Übersicht liegt als Anlage 3 bei.

Eine Aufstellung und Grafik zur Entwicklung der Asyl-Erstanträge aus den Ländern mit hoher Bleibeperspektive Syrien und Eritrea (sowie aus den Ländern Iran, Irak, Somalia und Afghanistan) ist als Anlage 4 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss zum Stichtag 30. September 2019 (Quelle: Auswertung Ausländerzentralregister)

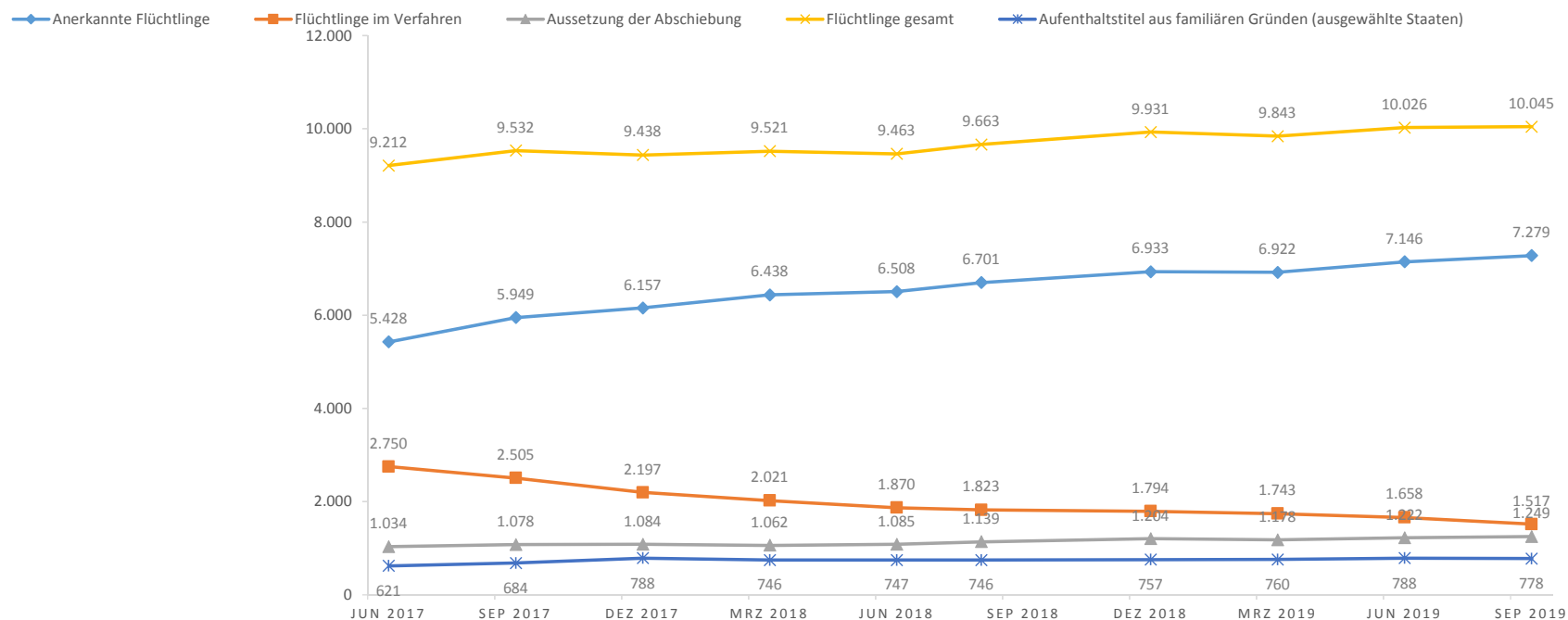
Bezeichnung	darunter	Geschlecht					Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre								
		k.A.	Männlich	Weiblich	Unbek.	Gesamt	k.A.	bis 16	16 - 18	18 - 25	25 - 35	35 - 45	45 - 55	55 - 65	Ab 65
Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	Gesamt	0	179	256	0	435	0	4	4	18	47	47	73	86	156
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	Gesamt	0	267	149	0	416	0	39	8	33	67	110	83	46	30
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Resettlement)	Gesamt	0	9	8	0	17	0	2	1	1	4	6	2	1	0
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	Gesamt	0	480	308	0	788	0	1	11	80	121	139	218	158	60
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)	Gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufenthaltserlaubnis völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	Gesamt	0	3241	2380	2	5623	0	1770	165	770	1266	877	412	206	157
"Anerkannte Flüchtlinge" (Summe Zeilen 3 - 8)		0	4176	3101	2	7279	0	1816	189	902	1505	1179	788	497	403
Anhängige Asylverfahren "Flüchtlinge im Verfahren"	Gesamt	0	961	554	2	1517	0	479	46	245	372	242	98	25	10
	<i>Afghanistan</i>	0	147	60	1	208	0	59	8	60	50	20	8	2	1
	<i>Eritrea</i>	0	14	11	0	25	0	8	0	3	9	3	2	0	0
	<i>Irak</i>	0	104	66	0	170	0	47	10	21	34	27	22	7	2
	<i>Iran</i>	0	66	38	0	104	0	22	3	11	27	34	5	1	1
	<i>Somalia</i>	0	33	11	0	44	0	16	0	12	11	5	0	0	0
	<i>Syrien</i>	0	128	111	0	239	0	117	10	26	38	33	10	3	2
Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	Gesamt	0	854	395	0	1249	0	309	38	206	352	214	77	39	14
GESAMT (Summe Zeile 9, 11, 18)		0	5991	4050	4	10045	0	2604	273	1353	2229	1635	963	561	427

Informatorisch: Aufenthaltstitel aus familiären Gründen

	Summe ausgewählte Staaten														
Familiäre Gründe insgesamt		0	272	505	1	778	0	345	29	59	136	120	65	17	7
	<i>Afghanistan</i>	0	19	25	0	44	0	14	3	3	13	7	4	0	0
	<i>Eritrea</i>	0	3	5	0	8	0	6	0	0	1	1	0	0	0
	<i>Irak</i>	0	65	138	1	204	0	62	8	15	58	43	15	3	0
	<i>Iran</i>	0	26	68	0	94	0	25	4	1	13	26	17	4	4
	<i>Somalia</i>	0	2	4	0	6	0	5	0	1	0	0	0	0	0
	<i>Syrien</i>	0	157	265	0	422	0	233	14	39	51	43	29	10	3

	Jun 2017	Sep 2017	Dez 2017	Mrz 2018	Jun 2018	Aug 2018	Dez 2018	Mrz 2019	Jun 2019	Sep 2019
Anerkannte Flüchtlinge	5.428	5.949	6.157	6.438	6.508	6.701	6.933	6.922	7.146	7.279
Flüchtlinge im Verfahren	2.750	2.505	2.197	2.021	1.870	1.823	1.794	1.743	1.658	1.517
Aussetzung der Abschiebung	1.034	1.078	1.084	1.062	1.085	1.139	1.204	1.178	1.222	1.249
Flüchtlinge gesamt	9.212	9.532	9.438	9.521	9.463	9.663	9.931	9.843	10.026	10.045
Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (ausgewählte Staaten)	621	684	788	746	747	746	757	760	788	778

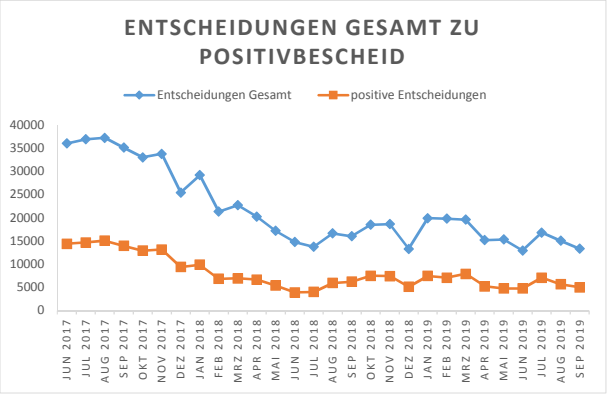
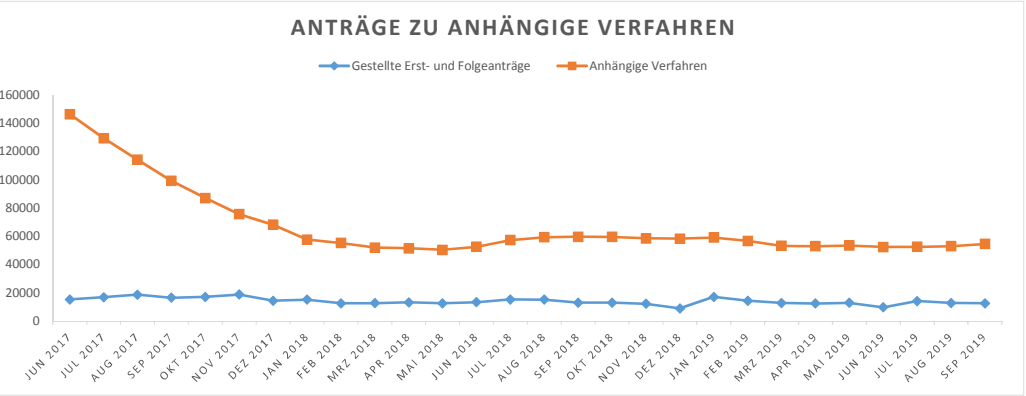
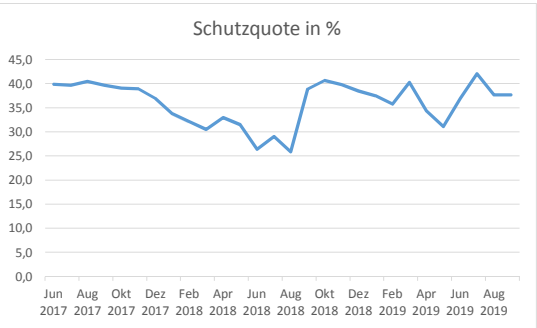
FLÜCHTLINGE IM RHEIN-KREIS NEUSS (QUELLE: AUSWERTUNG AUSLÄNDERZENTRALREGISTER)



	Jun 2017	Sep 2017	Dez 2017	Mrz 2018	Jun 2018	Aug 2018	Dez 2018	Mrz 2019	Jun 2019	Sep 2019
Anerkannte Flüchtlinge	5.428	5.949	6.157	6.438	6.508	6.701	6.933	6.922	7.146	7.279
Flüchtlinge im Verfahren	2.750	2.505	2.197	2.021	1.870	1.823	1.794	1.743	1.658	1.517
Aussetzung der Abschiebung	1.034	1.078	1.084	1.062	1.085	1.139	1.204	1.178	1.222	1.249
Flüchtlinge gesamt	9.212	9.532	9.438	9.521	9.463	9.663	9.931	9.843	10.026	10.045
Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (ausgewählte Staaten)	621	684	788	746	747	746	757	760	788	778

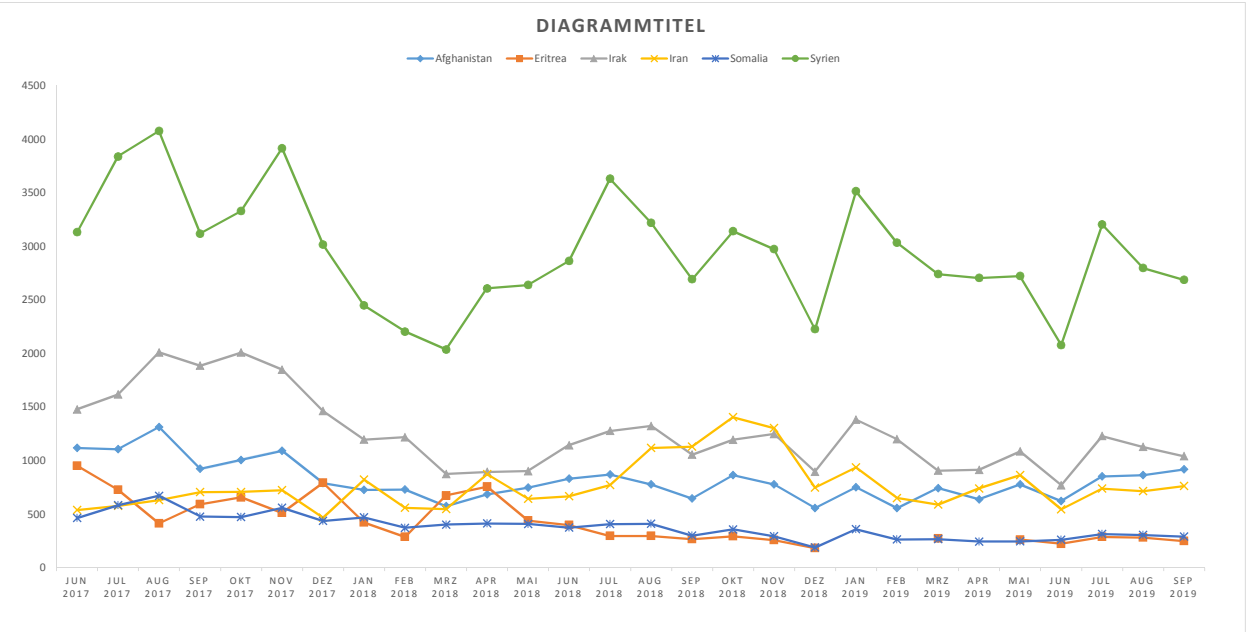
Flüchtlingszahlen Bundesrepublik Deutschland
(Quelle: Auswertung Asylgeschäftsberichte BAMF)

	Gestellte Erst- und Folgeanträge	Anhängige Verfahren	Entscheidungen Gesamt	positive Entscheidungen	Schutzquote in %
Jun 2017	15261	146551	36016	14384	39,9
Jul 2017	16844	129467	36901	14666	39,7
Aug 2017	18651	114202	37214	15057	40,5
Sep 2017	16520	99334	35127	13956	39,7
Okt 2017	17028	87187	33005	12899	39,1
Nov 2017	18711	75660	33772	13162	39,0
Dez 2017	14293	68245	25414	9408	37,0
Jan 2018	15077	57693	29173	9864	33,8
Feb 2018	12490	55279	21301	6848	32,1
Mrz 2018	12622	51968	22714	6936	30,5
Apr 2018	13163	51498	20198	6663	33,0
Mai 2018	12494	50373	17169	5415	31,5
Jun 2018	13255	52514	14792	3911	26,4
Jul 2018	15199	57273	13744	4005	29,1
Aug 2018	15122	59410	16623	5965	25,9
Sep 2018	12976	59738	16008	6225	38,9
Okt 2018	13001	59640	18474	7512	40,7
Nov 2018	12118	58538	18644	7426	39,8
Dez 2018	8900	58325	13295	5118	38,5
Jan 2019	17051	59158	19921	7470	37,5
Feb 2019	14321	56779	19823	7087	35,8
Mrz 2019	12762	53224	19587	7903	40,3
Apr 2019	12353	53004	15201	5236	34,4
Mai 2019	12891	53434	15335	4765	31,1
Jun 2019	9691	52457	12948	4795	37
Jul 2019	14108	52609	16814	7074	42,1
Aug 2019	12772	52976	15040	5670	37,7
Sep 2019	12536	54662	13321	5025	37,7



Asyl-Erstanträge ausgewählte Länder Bundesrepublik Deutschland
(Quelle: Auswertung Asylgeschäftsberichte BAMF)

	Afghanistan	Eritrea	Irak	Iran	Somalia	Syrien
Jun 2017	1119	954	1480	541	466	3135
Jul 2017	1109	728	1619	579	584	3841
Aug 2017	1315	414	2012	632	673	4079
Sep 2017	925	593	1889	707	479	3121
Okt 2017	1008	658	2011	709	475	3331
Nov 2017	1094	513	1851	725	561	3918
Dez 2017	791	794	1463	469	439	3018
Jan 2018	728	423	1198	823	471	2450
Feb 2018	732	289	1220	560	374	2206
Mrz 2018	577	676	876	549	404	2039
Apr 2018	687	759	895	874	415	2610
Mai 2018	750	441	903	644	410	2641
Jun 2018	833	399	1145	669	376	2865
Jul 2018	872	298	1279	774	409	3634
Aug 2018	780	299	1325	1119	412	3222
Sep 2018	647	269	1058	1133	301	2696
Okt 2018	867	296	1196	1407	359	3143
Nov 2018	779	260	1250	1306	296	2977
Dez 2018	558	184	897	750	190	2229
Jan 2019	753		1384	937	360	3517
Feb 2019	557		1200	652	266	3035
Mrz 2019	745	276	907	591	269	2742
Apr 2019	640		915	742	246	2707
Mai 2019	779	264	1087	867	247	2724
Jun 2019	623	225	772	546	262	2081
Jul 2019	853	289	1230	740	315	3206
Aug 2019	866	283	1129	717	307	2799
Sep 2019	919	251	1042	765	293	2689



Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.10.2019

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3525/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	13.11.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion UWG/Die Aktive vom 09.10.2019 zum Thema "Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel"

Sachverhalt:

Der vorgelegte Antrag enthält die Aussage, der grundsicherungsrelevante Mietspiegel sei unverantwortlich gegenüber hilfebedürftigen Bürgern und impliziert somit, dass zu den Mietobergrenzen kein Wohnraum gefunden werden könne.

Dass es unmöglich wäre, innerhalb des Mietspiegels Wohnraum zu erhalten, wird aber schon dadurch widerlegt, dass über neunzig Prozent der um die 15.000 Bedarfsgemeinschaften in diesem Rahmen Wohnraum bewohnen.

Wer trotz Mitwirkung nach einer Aufforderung zur Suche preiswerteren Wohnraums keinen findet, dem werden auch über sechs Monate hinaus die tatsächlichen Mietkosten erstattet.

1. Ausgangslage

Am 02.10.2019 sind zwei Urteile des Sozialgerichts Düsseldorf zu den Az.: S 29 AS 4533/17 und S 29 AS 1037/18 ergangen, die unter anderem die Frage nach der Angemessenheit der Mietkosten der Kläger und damit die Berücksichtigungsfähigkeit der Mietkosten im Rahmen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zum Gegenstand haben. Geklagt hatte eine Bedarfsgemeinschaft bestehend aus drei Personen. Streitgegenständlich sind die Zeiträume 02/2016 bis 01/2017 sowie 08/2017 bis 01/2018. Im Zeitraum 02/2016 bis 01/2017 wohnte die Bedarfsgemeinschaft in Kaarst, im Zeitraum 08/2017 bis 01/2018 wohnte die Bedarfsgemeinschaft in Neuss, so dass die für die jeweilige Kommune als angemessen ermittelten Kosten der Unterkunft auf dem Prüfstand standen. Die Angemessenheitsgrenzen zur Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten der Unterkunft basieren auf so genannten schlüssigen Konzepten. Mit der Erstellung eines solchen Konzeptes hat der Rhein-Kreis Neuss nach ordnungsgemäß durchgeführtem Vergabeverfahren das Unternehmen Analyse & Konzepte beauftragt. Die Konzepte sollen in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. fortgeschrieben werden. Bisher erfolgte im Rhein-Kreis Neuss keine Fortschreibung, sondern jeweils eine Neuerhebung. Streitgegenständlich waren die Konzepte aus den Jahren 2014 und 2016. Hiernach ist bereits ein neues Konzept (2018) erstellt worden, welches die Grundlage für die derzeit seit dem 01.02.2019 anzusetzenden angemessenen Kosten der Unterkunft

bildet. Die Überprüfung dieses Konzeptes steht wiederum zum Ende diesen Jahres / Anfang nächsten Jahres an.

In Fällen, in denen die Schlüssigkeit eines solchen Konzeptes verneint wird, wird den Betroffenen ein Betrag in Höhe des Wohngeldbetrages zuzüglich eines 10%igen Zuschlages zugesprochen, wenn die dem Konzept zugrundeliegenden Daten nicht mehr vorliegen, um damit einen nach den Vorstellungen des Gerichts in dem betroffenen Fall angemessenen Mietwert zu ermitteln oder wenn es für weit zurückliegende Zeiträume unverhältnismäßig aufwändig wäre, diesen Wert zu ermitteln. Dies ist vorliegend erfolgt. Vor diesem Hintergrund hat das Gericht sowohl für den Zeitraum, in dem die streitgegenständliche Bedarfsgemeinschaft in Kaarst gewohnt hat als auch für den Zeitraum, in welchem die Bedarfsgemeinschaft in Neuss gewohnt hat, diese oberste Kappungsgrenze, nämlich einen monatlichen Betrag in Höhe von EUR 764,50 ausgeurteilt. Da die Urteilsbegründungen noch nicht vorliegen, können noch keine Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb die Wohngeldwerte zzgl. Zuschlag in den am 02.10.2019 entschiedenen Fällen angewandt wurden. Eine Aussage des Gerichts darüber, welcher Wert als angemessen angesehen wird, ist mithin nicht getroffen worden.

Kritisiert wurde durch das Gericht – soweit bisher bekannt –, dass die zugrundeliegenden schlüssigen Konzepte aus Sicht des Gerichts nicht auf repräsentativen Daten basieren. Es sei nicht der gesamte Wohnungsmarkt repräsentiert. Vielmehr seien besonders viele Daten aus dem mittleren und einfachen Wohnungssegment einbezogen worden. Guter bzw. gehobener Wohnstandard wäre demnach in der Datengrundlage unterrepräsentiert.

2. Konkrete Anforderungen an ein schlüssiges Konzept

Seitens des Bundessozialgerichts wird eine

„systematische Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuell Vorgehen von Fall zu Fall“ (vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2009 zum Az.: B 4 AS 18/09 R)

vorgegeben. Der beauftragte Dienstleister hat die hierfür erforderlichen belastbaren Zahlen und Daten erhoben.

Das Bundessozialgericht hat als Mindestvoraussetzungen an die Schlüssigkeit eines solchen Konzepts folgende Kriterien festgelegt:

- Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghattobildung),
- Es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung (Differenzierung nach Standard der Wohnungen, nach Wohnungsgröße, etc.),
- Angaben über den Beobachtungszeitraum,
- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen),
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten,
- Validität der Datenerhebung,
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze)

Der seitens des Rhein-Kreises Neuss beauftragte Dienstleister hat die Angemessenheitsgrenzen anhand dieser Vorgaben ermittelt. Da die Urteilsgründe bisher nicht bekannt sind, können keine Ausführungen dazu gemacht werden, inwiefern das Sozialgericht das zugrunde gelegte Konzept des Rhein-Kreises Neuss als nicht schlüssig ansieht.

3. Bisherige gerichtliche Beurteilungen der Konzepte von Analyse & Konzepte / anderer Dienstleister

Gegenwärtig liegen seitens des Sozialgerichts Düsseldorf sowohl bestätigende Urteile bezogen auf die oben genannten Konzepte vor als auch Urteile, die die Konzepte als nicht schlüssig zurückweisen. Im Gegensatz zur 29. Kammer wurde zuletzt in einem Verfahren vor der 35. Kammer das schlüssige Konzept des Rhein-Kreises Neuss bestätigt. Darüber hinaus hat die 12. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf das Solinger Konzept von Analyse & Konzepte für schlüssig erachtet (S 12 AS 4887/15).

Im Hochsauerlandkreis, in Aachen und in Minden-Lübbecke werden Verfahren angewandt – ebenfalls entwickelt von Analyse & Konzepte –, welche dem des Rhein-Kreises Neuss stark ähneln. Diese Konzepte wurden zweitinstanzlich vom LSG NRW bestätigt. Nach einem vorgenommenen Vergleich kann sogar angenommen werden, dass sowohl aus dem hiesigen Vorgängerkonzept als auch aus dem aktuellen Konzept unter Berücksichtigung unserer Anteilswerte bezogen auf die einzelnen Teilsegmente des Wohnungsmarktes eine größere Repräsentativität des Gesamtwohnungsmarktes abgeleitet werden kann.

Zudem liegen sogar Entscheidungen des BSG vor, welcher das zugrunde gelegte Verfahren von Analyse & Konzepte nicht beanstandet hat. Die Urteile fielen zwar aus Gründen im Zusammenhang mit der Vergleichsraumbildung im Ergebnis nicht bestätigend aus, jedoch wurde die Repräsentativität nicht bemängelt. In den Urteilen des Sozialgerichts vom 02.10.2019 wurde die Vergleichsraumbildung nicht bemängelt.

Ebenfalls am 02.10.2019 hat das Sozialgericht Düsseldorf über Fälle aus Solingen und Remscheid entschieden. Solingen tendiert dazu, gegen das Urteil Berufung einzulegen.

Im Remscheider Fall ist wegen des zu geringen Streitwertes eine Berufung nicht möglich. Es handelte sich nach Auskunft aus Remscheid um das erste Urteil gegen das dortige schlüssige Konzept. Grundsätzlich wird das Remscheider schlüssige Konzept von dort auch für schlüssig erachtet. Das Urteil vom 02.10.2019 wird als Einzelfall angesehen. In Remscheid werden daher bis auf weiteres die aktuell gültigen Richtlinien in der Fallbearbeitung sowie in der Widerspruchs- und Klagebearbeitung angewendet.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Konzepte anderer Anbieter ebenfalls von dem Sozialgericht Düsseldorf von derselben Kammer und demselben Richter als nicht schlüssig verworfen wurden. So wurde in 5 Fällen am 19.03.2019 das von dem Unternehmen Empirica erstellte Konzept als nicht schlüssig verworfen (Az.: S 29 AS 840/17; S 29 AS 1734/16; S 29 AS 4623/16; S 29 4648/17; S 29 AS 4963/16). Nach telefonischer Auskunft des Sozialgerichts ist in all diesen Verfahren Berufung eingelegt worden.

4. Weitere Entscheidungskriterien bei der Beurteilung der Angemessenheit der KdU

Parallel zur Berücksichtigung der durch das schlüssige Konzept ermittelten angemessenen KdU wird in jedem Einzelfall eine Zumutbarkeitsprüfung durchgeführt. Hierbei werden individuelle Umstände geprüft. So gibt es Fälle, in denen höhere KdU als die angemessenen akzeptiert werden, wenn es einem Betroffenen etwa aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, in eine andere, günstigere Unterkunft umzuziehen. Weitere Gründe können auch Alleinerziehung, die Betreuungssituation, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit sein.

Darüber hinaus werden höhere als die angemessenen KdU erstattet, wenn der Betroffene nachweisen kann, dass keine günstigere Wohnung angemietet werden kann, weil sie nicht zur Verfügung steht. Eine Absenkung erfolgt in diesem Fall nur, wenn das Jobcenter das Gegenteil beweisen kann.

5. Auswirkungen der Urteile vom 02.10.2019

a) Rechtliche Auswirkungen

Die aus den Urteilen zu ziehenden Konsequenzen sind grundsätzlich abhängig von der Urteilsbegründung, welche derzeit noch nicht vorliegt.

Der Rhein-Kreis Neuss behält sich vor, gegen die Urteile Berufung einzulegen. Auch vor dem Hintergrund, dass es sich um eine erstinstanzliche Entscheidung eines Gerichts handelt,

welches unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Schlüssigkeit des im Kreisgebiet angewandten Konzepts vertritt, schätzt der Kreis die Erfolgsaussichten für ein Berufungsverfahren grundsätzlich positiv ein. Dies auch insbesondere unter Berücksichtigung der bisher bekannten bestätigenden Urteile des LSG NRW bezogen auf Konzepte, die von Analyse & Konzepte erarbeitet wurden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Urteile vom 02.10.2019 ausschließlich auf die Konzepte aus den Jahren 2014 und 2016 beziehen. Das derzeit aktuelle Konzept war nicht streitgegenständlich. Dennoch wird ohnehin grundsätzlich die Entwicklung in der Rechtsprechung permanent beobachtet, so dass etwaige von dem jeweils aktuellen Konzept abweichenden Entwicklungen gegebenenfalls berücksichtigt und das Konzept zu gegebener Zeit entsprechend optimiert werden kann.

b) Personenkreisbezogene Auswirkungen

Bei beiden Urteilen handelte es sich um ein und dieselbe 3-Personen-Bedarfsgemeinschaft, so dass ohne Prüfung der Urteilsgründe nicht eingeschätzt werden kann, ob und inwieweit sich diese Urteile auch auf andere Bedarfsgemeinschaften auswirken könnten.

c) Kostenbezogene Auswirkungen

Betroffen sind ausschließlich die Fälle, in denen die tatsächlichen Mietkosten die seitens des Kreises auf der Grundlage des schlüssigen Konzeptes angesetzte Mietobergrenze übersteigen. Die genaue Anzahl der betroffenen Fälle kann nicht ermittelt werden, der prozentuale Anteil wird aber als gering eingestuft.

Auch diesbezüglich sind konkretere Einschätzungen allerdings erst nach Überprüfung der Urteilsgründe möglich.

d) Auswirkungen auf die Fallbearbeitung

Der Rhein-Kreis Neuss hat bei der Erstellung des schlüssigen Konzeptes in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Dienstleister sämtliche höchstrichterlichen Vorgaben beachtet und diesen Rechnung getragen. Der Rhein-Kreis Neuss ist daher von der Rechtmäßigkeit des erarbeiteten schlüssigen Konzeptes überzeugt. Daher wird die aktuelle Sachbearbeitung der Fälle, in denen die angemessenen Mietobergrenzen heranzuziehen sind, bis auf weiteres weiterhin so erfolgen wie bisher. Auch in Bezug auf etwaige Klageverfahren besteht bisher kein begründeter Anlass, von der bisherigen Verfahrensweise abzuweichen.

Betroffene Leistungsberechtigte haben die Möglichkeit, bereits beschiedene Anträge durch einen Überprüfungsantrag überprüfen zu lassen. Dies könnte zu einem höheren Arbeitsaufkommen bei den zuständigen Sachbearbeitern führen. Vor dem Hintergrund des oben bereits genannten prozentualen Anteils der Fälle, die für einen Überprüfungsantrag in diesem Zusammenhang überhaupt in Frage kommen könnten, ist das Jobcenter dieser Herausforderung gewachsen.

Anlagen:

uwg-aktive-antrag-mietspiegel-2019-end

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

Fraktion UWG / Die Aktive -Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich
Am Hammerwerk 16
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-aktive.de
www.uwg-dieaktive.de

41515 Grevenbroich

Neuss, den 09.10.2019

Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten Sie, folgenden Antrag dem kommenden Kreisausschuss am 13.11.2019 zur Entscheidung vorzulegen:

Antrag:

1. Der jetzige grundsicherungsrelevante Mietspiegel wird ab sofort außer Kraft gesetzt, bis ein rechtssicherer Mietspiegel vorliegt.
2. Ein grundsicherungsrelevanter Mietspiegel nach den Vorgaben des Sozialgerichts Düsseldorf (rechtssicher) wird sofort in Auftrag gegeben bzw. ausgeschrieben.
3. Der neu erstellte Mietspiegel soll den Ausschüssen zwecks Prüfung und Beschluss vorgelegt werden.

Begründung:

Seit der ersten Erhebung des Mietspiegels fordert die UWG/Die Aktive, dass die tatsächlichen Mieten im Vordergrund stehen müssen! Denn Kaltmieten im Fünf-Euro-Bereich gehen völlig an der Realität vorbei. Diese anzusetzen ist wirklichkeitsfremd und unsozial. Am 02.10.2019 urteilte die 29. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf zu Gunsten der Kläger im Bezug auf den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel des Rhein-Kreis Neuss.

Für einen drei Personenhaushalt aus Kaarst müssen anstatt 643,20 € nunmehr maximal 764,50 € laut Urteil vom 02.10.2019, S 29 AS 4533/17 als angemessen berücksichtigt werden.

Für einen drei Personenhaushalt aus Neuss sind anstatt 611,20 € nunmehr maximal 764,50€ anzunehmen. (Urteil vom 02.10.2019, S 29 AS 1037/18).

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

-2-

Das Gericht vertritt nunmehr die Auffassung, dass u. a. die Daten für die Mietwerterhebung nicht der tatsächlichen Marktlage entsprechen, sondern hauptsächlich Mieten aus dem unteren Segment berücksichtigt wurden.

Daher wurde der bestehende Mietspiegel zu Recht beanstandet.

Dies bedeutet, dass der jetzige Mietspiegel entgegen der praktizierten Handlungsweise durch die Kreisverwaltung nicht RECHTSSICHER ist.

Bei der jetzigen Marktlage und zusätzlich benötigten 20.000 Wohneinheiten bis 2030 ist wie schon mehrmals von uns vorgetragen dieser Mietspiegel unverantwortlich gegenüber den hilfsbedürftigen Bürgern im Rhein-Kreis Neuss!

Mit freundlichen Grüßen
-Carsten Thiel-
(Fraktionsvorsitzender)

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 31.10.2019

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3570/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	13.11.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 31.10.2019 zum Thema "Anpassung des Mietspiegels"

Sachverhalt:

Unter TOP 9.1 wird bereits der Antrag der UWG / Die Aktive im Kreisausschuss am 13.11.2019 behandelt, welcher weitestgehend inhaltsgleich ist. Hinsichtlich des Sachverhalts wird daher vollinhaltlich auf die Sitzungsvorlage-Nr. 50/3564/XVI/2019 verwiesen.

Grundsätzlich wird zu dieser Thematik auf die Richtlinie zu den Bedarfen der Unterkunft des Rhein-Kreises Neuss (online in Session einsehbar unter dem Pfad: Sitzung Kreisausschuss 13.11.2019 – Informationen) hingewiesen.

Anlagen:

Antrag Grünen Mietspiegel

-nur online- Bedarfe für Unterkunft - Stand 19.03.2019

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des
Kreisausschusses im Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
landrat@rhein-kreis-neuss.de

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 31. Oktober 2019
Angela Stein-Ulrich/Jenny Olpen

Antrag auf Anpassung des Mietspiegels

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die Kreistagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des **Kreisausschusses am 13. November 2019** zu setzten.

Beschlussvorschlag:

Es werden schnellstmöglich alle nötigen Maßnahmen ergriffen, den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel dem tatsächlich notwendigen Bedarf anzupassen.

Bis dahin soll die Anwendung des aktuellen Mietspiegels durch das Jobcenter ausgesetzt und auf die Tabellenwerte der Wohngeldtabelle + 10 % Zuschlag zurückgegriffen werden.

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass die Mietkostenobergrenze im Rhein-Kreis Neuss trotz der Erhöhung im Februar immer noch zu niedrig ist.

Das Sozialgericht Düsseldorf stellte nun in zwei Urteilen am 2. Oktober fest, dass der grundsicherungsrelevante Mietspiegel des Rhein-Kreises Neuss deutlich zu niedrig für Leistungsempfänger*innen angesetzt ist.

Zwischen der vom Kreis angesetzten Obergrenze für Mietkosten und dem tatsächlich notwendigen Bedarf besteht somit eine zu große Spanne. Grund dafür sieht das Gericht in der Datenbasis, der der Mietspiegel zugrunde liegt. Sie repräsentiere mit überproportional vielen Daten aus dem SGB II-Leistungsbezug und von großen Vermietern wie Wohnungsgenossenschaften nicht den gesamten Wohnungsmarkt. Auf die zweifelhafte Studie „Analyse und Konzepte“ hat unsere Fraktion bereits 2016 hingewiesen (siehe u.a. Niederschrift der Kreistagssitzung vom 21.12.2016).

Wir sehen dringenden Handlungsbedarf seitens der Verwaltung und fordern Sie auf den aktuellen Mietspiegel zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Wir sind der Meinung, dass die Erkenntnismöglichkeiten- und mittel zur Festlegung der angemessenen Unterkunftskosten nach einem schlüssigen Konzept nicht vorhanden sind und daher ein Erkenntnisausfall vorliegt.

Durch diesen Erkenntnisausfall muss in der Übergangszeit solange auf die Tabellenwerte der Wohngeldtabelle + 10 % Zuschlag zurückgegriffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'E' followed by a series of loops and a final upward stroke.

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Angela Stein-Ulrich
Kreistagsabgeordnete

per Email an: Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 11.10.2019

013 - Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Service Center

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 013/3539/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	13.11.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Relaunch Homepage und Implementierung Chatbot

Sachverhalt:

Für die Homepage des Rhein-Kreis Neuss soll ein Relaunch umgesetzt werden, in dessen Zuge das Redaktionssystem auf das freie Content Management System Typo3 umgestellt wird. Eine Ausschreibung ist veröffentlicht, die Entscheidung über die Vergabe soll in der KW 47 (18. – 22. November) erfolgen. Die Fertigstellung ist bis Ende Mai 2020 vorgesehen. Haushaltsmittel sind im Doppelhaushalt 2019/2020 veranschlagt.

Im Zuge des Relaunches war geplant, die Implementierung eines Chatbot in die Ausschreibung zu integrieren. Eine Markterkundung hat ergeben, dass für den Relaunch der Homepage Agenturen mit anderen Arbeitsschwerpunkten in Betracht kommen, als für den Aufbau eines Chatbots. Daher soll die Ausschreibung für den Chatbot im Frühjahr 2020 erfolgen, damit dieser auf der neuen Homepage aufsetzen kann. Die Entwicklung eines Chatbots für die aktuelle Homepage, der dann auf das neue Content Management System umgestellt wird, würde zu einem erheblichen Mehraufwand führen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 23.10.2019

50 - Sozialamt

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3563/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	13.11.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 10.10.2019 zum Thema "Kosten der Unterkunft - Kostensenkungsaufforderung"

Sachverhalt:

Zu der beigefügten Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen sind an KdU-Empfänger in der Zeit vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 ergangen und wie viele Kostensenkungsaufforderungen sind in der Zeit seit in Kraft treten der neuen Werte ab 01. Februar 2019 bis 31. Oktober 2019 ergangen – bitte je gesondert nach Städten und Gemeinde mit einem Hinweis für die üblichen Gründe für eine Kostensenkungsaufforderung?

-s. Frage 2-

2. Wie viele Umzüge von KdU-Empfänger sind vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung erfolgt und wie viele Umzüge von KdU-Empfängern sind in der Zeit vom 01. Februar 2019 bis 31. Oktober 2019 aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung erfolgt - bitte je gesondert nach Städten und Gemeinde ?

Eine inhaltlich entsprechende Anfrage wurde mit Schreiben vom 07.04.2015 dem Sozial- und Gesundheitsausschuss vorgelegt und ist einschließlich Antwort als Anlage beigefügt.

Die Fragen konnten in 2015 nicht beantwortet werden, da die eingesetzten Softwareprogramme entsprechende Auswertungen nicht ermöglichten.

Dem Jobcenter Rhein-Kreis Neuss wurde die gegenständliche Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.10.2019 vorgelegt und gebeten mitzuteilen, ob es zwischenzeitlich statistische Auswertungsmöglichkeiten für diese Fragestellung gibt. Das Jobcenter informierte wie folgt:

„Leider hat sich an der statistischen Erfassung seit der letzten Anfrage nichts getan. Kostensenkungsaufforderungen bzw. Aufforderungen zum Umzug werden im verwendeten

Fachverfahren (ALLEGRO) technisch nicht als separate/eigene Beleg-/Bescheidarten geführt, so dass eine aggregierte Auswertung von Kostensenkungs-/Umzugsaufforderungen leider nicht möglich ist. Auch eine valide Schätzung durch das Jobcenter ist nicht möglich.“

Auch bei den Städten und der Gemeinde werden diese Daten für die Bundesstatistik SGB XII nicht erfasst.

Bei Einführung des ersten Grundsicherungsrelevanten Mietspiegels sollten diese Daten händisch erhoben werden. Aufgrund des erheblichen Aufwandes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der letztlich dennoch nicht auswertbaren Datenqualität wurde diese händische Aufzeichnung jedoch wieder aufgegeben.

Die Fragen 1 und 2 sind daher nicht zu beantworten.

3. Wie erfolgt in diesem Zusammenhang die einzelfallbezogene Zumutbarkeitsprüfung?

Wie im Einzelfall die Unzumutbarkeit eines Umzuges zu prüfen ist, ist in Punkt 4.3 der Richtlinie „Bedarfe der Unterkunft“ geregelt.

Die Unzumutbarkeit eines Umzuges kann zum Beispiel durch Krankheit, bestimmte Lebensumstände, Betreuungssituationen oder das Alter der betreffenden Person begründet sein.

Teilweise sind die Gründe für eine Unzumutbarkeit regelmäßig zu überprüfen.

4. Wie erfolgt die einzelfallbezogene Verfügbarkeitsprüfung von entsprechendem preisgünstigem Wohnraum?

Hier ist Punkt 4.6. der Richtlinie „Bedarfe für Unterkunft“ anzuwenden.

Der Leistungsberechtigte muss seine Bemühungen um entsprechenden Wohnraum nachweisen. Was er hierfür unternehmen und belegen muss, wird ihm mit der Aufforderung zur Kostensenkung schriftlich mitgeteilt.

Kann er entsprechend dieser Vorgaben darlegen, dass passender Wohnraum nicht vorhanden ist, so muss der Träger ihm dies entweder durch Vorlage von konkreten und passenden Wohnangeboten widerlegen, andernfalls ist die Übergangsfrist angemessen zu verlängern.

5. Kann mit dem im Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung stehenden Wohnungsangebot der Bedarf für wohnungssuchende KdU-Empfänger auf der Grundlage der durch „Analyse und Konzepte“ zum 01. Februar 2019 ermittelten Bruttokaltmietobergrenzen gedeckt werden?

Bei der Erstellung eines Grundsicherungsrelevanten Mietspiegels ist die Plausibilität der Werte dahingehend zu berücksichtigen, dass in einem bestimmten Umfang Wohnraum für diese Werte abstrakt zur Verfügung steht. Hierfür werden entsprechende Wohnungsangebote ausgewertet.

Das Konzept von Analyse & Konzepte berücksichtigt diese durch Rechtsprechung geltenden Ermittlungsgrundlagen für verfügbaren Wohnraum.

Die Frage, ob mit den derzeit geltenden Mietobergrenzen der Bedarf an Wohnraum für jeden wohnungssuchenden KdU-Empfänger gedeckt werden kann, lässt sich nicht beantworten.

Es ist nicht erfassbar, wie viele Leistungsberechtigte eine Wohnung suchen, welche Gründe diese für eine Wohnungssuche haben und welchen Wohnraum sie suchen.

Da ein schlüssiges Konzept lediglich darlegen muss, dass zu den festgelegten Werten

abstrakt angemessener Wohnraum angemietet werden kann, verfolgt ein schlüssiges Konzept auch nicht das Ziel, zu jeder Zeit jedem wohnungssuchenden KdU-Empfänger die Anmietung einer angemessenen Wohnung zu ermöglichen. Die Frage der möglichen Anmietung ist in jedem von einer Kostensenkungsaufforderung betroffenen Fall konkret zu beantworten. Für die Kostensenkung erhalten Leistungsberechtigte daher auch eine mehrmonatige Übergangsfrist zuerkannt, die, wie unter Antwort 4 bereits dargelegt, auch verlängert werden kann.

Der Wohnungsmarkt im Rhein-Kreis Neuss ist angespannt. Dies hat Auswirkungen auf Personen im Leistungsbezug genauso wie auf Personen ohne Leistungsbezug. Auf die Ausführungen zum Thema Wohnungslosigkeit im letzten Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie auf die Diskussion zum Thema Kreiswohnungsbaugesellschaft wird verwiesen.

6. Bei wie vielen KdU-Empfängern wurden aufgrund ergangener Kostensenkungsaufforderungen die Leistungen mit welcher Begründung gekürzt?

Auch hierzu werden keine Statistiken geführt. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

7. Welche Konsequenzen werden seitens des Rhein-Kreises Neuss aus dem Urteil S 29 AS 3925/16 des Sozialgerichtes Düsseldorf vom 02.10.2019 gezogen (siehe Pressemitteilung des Sozialgerichtes Düsseldorf vom 02.10.2019)?

Erst wenn die Urteilsbegründung vorliegt, können die Konsequenzen geprüft werden.

8. Werden aufgrund des o.a. Urteils des Sozialgerichtes Düsseldorf bisher ergangenen Kostensenkungsaufforderungen für KdU-Empfänger ausgesetzt und werden eventuelle Leistungskürzungen bei KdU-Empfängern aufgrund des o.a. Urteils des Sozialgerichtes Düsseldorf rückgängig gemacht?

Ob das Urteil Auswirkungen auf das derzeit gültige schlüssige Konzept hat und ob es sinnvoll ist die Kostensenkungsaufforderungen auszusetzen, muss nach Eingang der Urteilsbegründung geprüft werden.

9. Werden die Bewilligungsmieten des öffentlich geförderten Wohnungsbaus NRW in Zukunft durch den Rhein-Kreis Neuss als angemessen erachtet?

Ein Abstellen auf diesen Wert ist, wie mehrfach erörtert, nicht möglich. Durch Rechtsprechung sind viele Parameter des Erhebungsverfahrens vorgegeben. Ein alleiniges Abstellen auf die v.g. Bewilligungsmieten wäre rechtswidrig. Darüber hinaus ist zu den aktuellen Mietobergrenzen die Anmietung öffentlich geförderten Wohnraums möglich, da bei der Angemessenheitsprüfung nicht der m²-Preis einer Nettokaltmiete entscheidend ist, sondern eine Mietobergrenze, die sich aus einem Betrag für die Nettokaltmiete und die kalten Betriebskosten zusammensetzt.

10. Kommen die derzeit gültigen, von dem Institut „Analyse und Konzepte“ ermittelten Mietobergrenzen, nach dem o.a. Urteil des Sozialgerichtes Düsseldorf weiter zur Anwendungen oder wie will der Rhein-Kreis Neuss mit diesen, nach Ansicht des Sozialgerichtes Düsseldorf, nicht schlüssigen Werten verfahren ?

Das Sozialgericht Düsseldorf hat keine Aussage zu dem aktuellen grundsicherungsrelevanten Mietspiegel und den derzeit gültigen Mietobergrenzen getroffen.

Ob aus dem Urteil Konsequenzen für die derzeit gültigen Mietobergrenzen gezogen werden müssen, kann erst nach Vorlage der Urteilsbegründung geprüft werden.

11. Wird es eine umgehend neue Mietrichtwerterhebung für KdU-Empfänger im Rhein-Kreis Neuss geben, damit wieder Rechtssicherheit für alle Beteiligten eintreten kann?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

12. Soll das Institut „Analyse und Konzepte“ bei einer Mietrichtwerterhebung erneut zu einer Angebotsabgabe aufgefordert werden, obwohl das Gutachten von „Analyse und Konzepte“ nach Ansicht des Sozialgerichtes Düsseldorf „nicht schlüssig“ ist?

Bei der Auftragsvergabe fiel die Entscheidung für Analyse und Konzepte als Anbieter mit der größten belegten Rechtssicherheit. Hieran ändert auch die Entscheidung des SG Düsseldorf nichts. Zudem hat das SG Düsseldorf, wie bereits oben dargelegt, nicht den aktuellen Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel angegriffen.

Weiterhin wird festgehalten, dass die 29. Kammer des SG Düsseldorf das Konzept nicht bestätigt hat, während die 35. Kammer des SG Düsseldorf das Konzept bestätigte. Insofern beurteilt das SG Düsseldorf das Konzept nicht einheitlich und alleine dieser Umstand legt nahe, das Konzept von der nächsthöheren Instanz überprüfen zu lassen.

Die 29. Kammer hat zudem auch in 5 Verfahren das Konzept eines anderen Anbieters (Empirica) im März 2019 als nicht schlüssig beanstandet.

Anlagen:

20191113 Anfrage Kosten der Unterkunft_ (002)

Anfrage und Antwort aus 2015

Punkt 4.3. Richtlinie BfU

Punkt 4.6 Richtlinie BfU

Vorlage komplett

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung

41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20
Fax: 02181 / 2250 40
Mobil: 0173 / 7674919
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

10. Oktober 2019

Kosten der Unterkunft – Kostensenkungsaufforderungen – Urteil S 29 AS 3925/ 16 des Sozialgerichts Düsseldorf vom 02.10.2019

Anfrage für den Kreisausschuss am 13. November 2019

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

die SPD-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung folgender Fragen für die Sitzung des Kreisausschusses am 13. November 2019:

1. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen sind an KdU-Empfänger in der Zeit vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 ergangen und wie viele Kostensenkungsaufforderungen sind in der Zeit seit in Kraft treten der neuen Werte ab 01. Februar 2019 bis 31. Oktober 2019 ergangen – bitte je gesondert nach Städten und Gemeinde mit einem Hinweis für die üblichen Gründe für eine Kostensenkungsaufforderung?
2. Wie viele Umzüge von KdU-Empfänger sind vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung erfolgt und wie viele Umzüge von KdU-Empfängern sind in der Zeit vom 01. Februar 2019 bis 31. Oktober 2019 aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung erfolgt - bitte je gesondert nach Städten und Gemeinde?
3. Wie erfolgt in diesem Zusammenhang die einzelfallbezogene Zumutbarkeitsprüfung?
4. Wie erfolgt die einzelfallbezogene Verfügbarkeitsprüfung von entsprechendem preisgünstigem Wohnraum?

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

5. Kann mit dem im Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung stehenden Wohnungsangebot der Bedarf für wohnungssuchende KdU-Empfänger auf der Grundlage der durch „Analyse und Konzepte“ zum 01. Februar 2019 ermittelten Bruttokaltmietobergrenzen gedeckt werden?
6. Bei wie vielen KdU-Empfängern wurden aufgrund ergangener Kostensenkungsaufforderungen die Leistungen mit welcher Begründung gekürzt?
7. Welche Konsequenzen werden seitens des Rhein-Kreises Neuss aus dem Urteil S 29 AS 3925/16 des Sozialgerichtes Düsseldorf vom 02.10.2019 gezogen (siehe Pressemitteilung des Sozialgerichtes Düsseldorf vom 02.10.2019)?
8. Werden aufgrund des o.a. Urteils des Sozialgerichtes Düsseldorf bisher ergangenen Kostensenkungsaufforderungen für KdU-Empfänger ausgesetzt und werden eventuelle Leistungskürzungen bei KdU-Empfängern aufgrund des o.a. Urteils des Sozialgerichtes Düsseldorf rückgängig gemacht?
9. Werden die Bewilligungsmieten des öffentlich geförderten Wohnungsbaus NRW in Zukunft durch den Rhein-Kreis Neuss als angemessen erachtet?
10. Kommen die derzeit gültigen, von dem Institut „Analyse und Konzepte“ ermittelten Mietobergrenzen, nach dem o.a. Urteil des Sozialgerichtes Düsseldorf weiter zur Anwendungen oder wie will der Rhein-Kreis Neuss mit diesen, nach Ansicht des Sozialgerichtes Düsseldorf, nicht schlüssigen Werten verfahren ?
11. Wird es eine umgehend neue Mietrichtwerterhebung für KdU-Empfänger im Rhein-Kreis Neuss geben, damit wieder Rechtssicherheit für alle Beteiligten eintreten kann?
12. Soll das Institut „Analyse und Konzepte“ bei einer Mietrichtwerterhebung erneut zu einer Angebotsabgabe aufgefordert werden, obwohl das Gutachten von „Analyse und Konzepte“ nach Ansicht des Sozialgerichtes Düsseldorf „nicht schlüssig“ ist?

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel, Vorsitzender

gez. Udo Bartsch

Stellv. Vorsitzender

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr



An den Vorsitzenden des
Sozial- und Gesundheitsausschusses
Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose
Kreisverwaltung

per Mail

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20
Fax: 02181 / 2250 40
Mobil: 0173 / 7674919
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

Grevenbroich, den 7. April 2015

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 13. Mai 2015:

Sehr geehrter Herr Dr. Klose,

zum 01. April 2014 sind die geänderten Bruttokaltmietobergrenzen für den Rhein-Kreis Neuss in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang ist der Wohnraumsicherungszuschlag für Bestandsmieter weggefallen.

Die SPD-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung folgender Fragen für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 13. Mai 2015:

1. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen sind an KdU-Empfänger seit in Kraft treten der neuen Bruttokaltmietobergrenzen zum 01.04.2014 bis zum 31.03.2015 versandt worden – je gesondert nach Städten und Gemeinden?
2. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen sind an KdU-Empfänger im Vergleich dazu im Vorjahreszeitraum vom 01.04.2013 bis 01.04.2014 versandt worden – je gesondert nach Städten und Gemeinden ?

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

3. Wie viele Umzüge von KdU-Empfänger sind seit in Kraft treten der neuen Bruttokaltmietobergrenzen im Zeitraum vom 01.04.2014 bis 01.04.2015 erfolgt – je gesondert nach Städten und Gemeinden?
4. Wie viele Umzüge von KdU-Empfänger sind im Vergleich dazu im Vorjahreszeitraum vom 01.04.2013 bis 01.04.2014 erfolgt – je gesondert nach Städten und Gemeinden?
5. Wie erfolgt in diesem Zusammenhang die einzelfallbezogene Zumutbarkeitsprüfung?
6. Wie erfolgt die einzelfallbezogene Verfügbarkeitsprüfung von entsprechendem preisgünstigem Wohnraum?
7. Kann mit dem im Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung stehenden Wohnungsangebot der Bedarf für wohnungssuchende KdU-Empfänger auf der Grundlage der durch „Analyse und Konzepte“ zum 01.04.2014 ermittelten Bruttokaltmietobergrenzen gedeckt werden?

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel MdL
- Vorsitzender -

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

Sitzungsvorlage-Nr. 50/0637/XVI/2015

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	13.05.2015	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel - Anfrage der SPD
Kreistagsfraktion vom 07.04.2015**

Sachverhalt:

1. Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel

Die aktuellen Mietobergrenzen sind seit dem 01.04.2014 in Kraft. Sie basieren auf einer Vollerhebung der Bestands- und Angebotsmieten im Rhein-Kreis Neuss, erhoben von der Firma Analyse & Konzepte Hamburg zum Stichtag 01.01.2013.

Es wurde seinerzeit zugesagt, dass der grundsicherungsrelevante Mietspiegel in 2015 erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden wird.

Die Notwendigkeit der Fortschreibung wird derzeit überprüft.

Dazu werden auch die vorgelegten Stellungnahmen ausgewertet und mit den Sozialdezernenten der Städte und Gemeinden im Juni besprochen.

Sollte sich ergeben, dass eine Anpassung der Mietobergrenzen erforderlich ist, so wird geprüft ob eine Index-basierte Fortschreibung erfolgen kann oder ob andere Anpassungsmodalitäten z.B. eine Anpassung bezogen auf bestimmte Clusterbereiche oder auf bestimmte Wohnungsgrößen mit den Vorgaben des SGB II und XII sowie der dazu ergangenen obergerichtlichen Rechtssprechung in Einklang zu bringen sind.

Über das weitere Verfahren wird im Ausschuss berichtet.

2. Anfrage der SPD – Kreistagsfraktion vom 07.04.2015

Zum Thema grundsicherungsrelevanter Mietspiegel hat die SPD-Kreistagsfraktion eine Anfrage gestellt, zu der Stellungnahmen der Städte und Gemeinden sowie des Jobcenters eingeholt worden sind.

Die Anfrage vom 07.04.2015 ist als Anlage beigelegt.

Im Einzelnen:

Die Beantwortung der **Fragen 1-4** erfordert statistische Daten, die aus den in den Bereichen SGB II und SGB XII eingesetzten Softwareprogrammen nicht extrahiert werden können. Aufgrund der mangelnden Datenqualität und der erheblichen Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den SGB II und SGB XII – Systemen ist auch die mit Einführung des ersten grundsicherungsrelevanten Mietspiegels durchgeführten händische Aufzeichnung aufgegeben worden. Eine rückwirkende Zählung würde einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen.

Hilfsweise sind daher zur Beantwortung der o.g. Fragen als auch zu der **Frage 7** das Jobcenter (SGB II) sowie die Städte und Gemeinden um eine Einschätzung gebeten worden.

Das Anschreiben sowie die Antworten sind als Anlage beigefügt. Bei der Stadt Dormagen erfolgte die Antwort durch die Wohnungsvermittlungsstelle, d.h. die Antwort berücksichtigt alle dort Wohnungssuchenden, nicht nur die SGB XII- Leistungsberechtigten.

In Neuss, Dormagen und Kaarst wurden die Erfahrungen der Fachstellen für Wohnungsnotfälle berücksichtigt

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass es bei entsprechenden Bemühungen möglich ist, angemessenen Wohnraum zu finden.

Weiterhin geben die Aussagen wieder, dass Kostensenkungen und auch die Frage nach angemessenen Wohnraum insbesondere bei 1-Personen- Haushalten ein Thema sei. Ob dies an der besonders hohen Anzahl an Single- Haushalten, wenig Single- Wohnungen oder an dem Trend zum Bau größerer Wohnungen liegt, ist offen. Das Jobcenter geht davon aus, dass es für alle Haushalte mit niedrigem Einkommen, also unabhängig von einem Leistungsbezug, eine Herausforderung darstellt, angemessenen Wohnraum zu finden.

Zu Frage 5

„Wie erfolgt in diesem Zusammenhang die einzelfallbezogene Zumutbarkeitsprüfung?“

Die Prüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben in Punkt 4.3 der Richtlinie „Bedarfe für Unterkunft“ des Rhein-Kreises Neuss. (Anlage)

Bestimmte Erkrankungen, bestimmte Wohn- und Lebenssituationen, insbesondere wenn eine erforderliche Betreuung nur in der vorhandenen Wohnung sichergestellt werden kann, können dazu führen, dass ein Umzug nicht zumutbar ist .

Das Alter eines Menschen ist im SGB XII dabei von besonderer Bedeutung. Zeitlich befristete Unzumutbarkeiten sind regelmäßig in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen.

Zu Frage 6

„Wie erfolgt die einzelfallbezogene Verfügbarkeitsprüfung von entsprechendem preisgünstigem Wohnraum?“

Hier gilt gemäß Punkt 3.3. der Richtlinie „Bedarfe der Unterkunft“ dass der Hilfebedürftige darzulegen hat, dass angemessener Wohnraum konkret nicht zur Verfügung steht. Kann dieser substantiiert darlegen, dass entsprechende Mietangebote nicht vorhanden sind, kann der Träger dies durch Vorlage entsprechender Angebote widerlegen oder die Übergangsfrist angemessen verlängern.

Die leistungsgewährenden Stellen wurden hier um entsprechende Stellungnahme gebeten, wie sich dies in der Praxis auswirkt. Überwiegend erfolgt diese Verfügbarkeitsprüfung in Einzelfällen. Die Stadt Neuss erläutert die Vorteile einer zentralen Wohnungsmarktbeobachtung, stellt aber zugleich die Probleme heraus, welche mit einer

solchen Erfassung verbunden sind.

Anlagen:

Anfrage der SPD

Anfrage und Antwort der Städte und Gemeinden RKN

BfU Punkt 3.3. Tatsächliche Verfügbarkeit angemessenen Wohnraums

BfU Punkt 4.3 Unzumutbarkeit der Kostensenkung

4.3. Subjektive Unzumutbarkeit der Kostensenkung

Allein die typischerweise mit einem Umzug verbundenen Belastungen führen nicht zu dessen Unzumutbarkeit. Hierfür müssen besondere Umstände vorliegen. Besondere Umstände, die einer Kostensenkungsaufforderung entgegenstehen können, sind u.a.:

- schwere gesundheitliche Einschränkungen; nicht schon bei Bluthochdruck, Herzproblemen, erhöhten Blutfettwerten, Harnsäurevermehrungen im Blut, Neurodermitis, Speiseröhren- und orthopädischen Beschwerden sowie psychiatrischen Beschwerden,²¹⁶ aber wohl bei Erkrankungen z.B. der Geh- und Bewegungsfähigkeit, wenn die bisherige Wohnung mit Hilfsmitteln ausgestattet ist, die auf die spezielle gesundheitliche Situation des Hilfebedürftigen zugeschnitten ist²¹⁷
- psychische Erkrankungen, die ein Verbleib in der unangemessenen Unterkunft unabdingbar machen²¹⁸
- Behinderung oder Pflegebedürftigkeit des Hilfebedürftigen bzw. Familienangehörige, die ihre behinderten oder pflegebedürftigen Hilfebedürftigen betreuen, die zur Sicherstellung der Teilhabe behinderter Menschen auf eine besondere wohnungsnahe Infrastruktur angewiesen sind²¹⁹
- unersetzbare besondere Wohngemeinschaften (z.B. betreutes Wohnen, Pflege Wohngemeinschaften)
- lange Wohndauer (i.d.R. 15 Jahre) bei älteren Personen (ab Vollendung des 70. Lebensjahres)
- nach Versterben des Lebenspartners für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat
- Ausübung des Umgangsrechts mit einem Kind²²⁰; siehe Punkt 3.3
- besondere familiäre Verhältnisse (z.B. schwebendes Sorgerechtsverfahren für Kinder bei Scheidung)
- Unklarheit über den in Zukunft benötigten Wohnraum²²¹
- plausible Lebensplanung, die einen zuvorkommenden Umzug unwirtschaftlich machen; z.B. feststehender Auszug eines Haushaltsmitglieds²²²
- bei Alleinerziehenden die Schwangerschaft sowie die Mutterschutzfrist
- bei Alleinerziehenden der Erhalt einer bes. Infrastruktur zur Betreuung der Kinder (z.B. notwendige Nachmittagsbetreuung), wenn sie durch den Wohnungswechsel nicht ersetzbar wäre;²²³ im SGB II-Bereich sind i.S.d. § 16a Nr. 1 SGB II die Arbeitsvermittlung / das Fallmanagement einzubeziehen
- Beibehaltung des sozialen und schulischen Umfeldes minderjähriger schulpflichtiger Kinder, welches durch einen Schulwechsel gefährdet wäre²²⁴
- Auszug aus der Wohnung hätte z.B. aufgrund des Wegfalls familiärer oder nachbarschaftlicher Betreuung eine stationäre Aufnahme zur Folge (ambulant vor stationär i.S.d. § 13 SGB XII)
- unzumutbarer Schulweg aufgrund eines Wohnungswechsels. Hier ist auch von Bedeutung, was das Kind schon von der bisherigen Wohnung aus bewältigen muss, ob es mit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel vertraut ist oder den Weg zu Fuß oder mit dem Fahrrad bewältigen kann.²²⁵

Zeitlich befristete Unzumutbarkeiten sind regelmäßig in angemessenen Zeiträumen zu überprüfen.

Eine Unzumutbarkeit kann sich auch dauerhaft ergeben, da im Rahmen dieser als Teil der "konkreten Angemessenheitsprüfung" unter Berücksichtigung des Einzelfalls, also der persönlichen Besonderheiten, einzelne Kriterien der abstrakt angemessenen Mietobergrenze modifiziert oder ggf. sogar außer Kraft gesetzt werden können.²²⁶ Haben diese Faktoren (kann z.B. bei Pflegebedürftigkeit, Behinderungen oder Krankheit der Fall sein) nach den Umständen des Einzelfalls fortwährend Auswirkungen auf den Wohnbedarf, kann dies zu einem **dauerhaften Abweichen der Richtwerte** (Anlage R) führen.

Eine Kostensenkungsverpflichtung bei nicht angemessenen KdU besteht nur innerhalb des **Vergleichsraums**; ggf. ist sogar ein noch engerer Raum geschützt, das soziale Umfeld.²²⁷ Dies wird **regelmäßig** im Wohnungstyp 1 die jeweilige **Wohnortgemeinde** sein. Das Aufrechterhalten des sozialen Umfeldes bedeutet aber nicht, dass keine Veränderungen der Wohnraumsituation stattfinden dürfen. Auch Anfahrtswege mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind hinzunehmen, wie sie etwa bei erwerbstätigen Pendlern als selbstverständlich zugemutet werden.²²⁸

²¹⁶ BSG, Urteil vom 20.08.2009, B 14 AS 41/08 R

²¹⁷ BSG, Urteil vom 17.12.2009, B 4 AS 27/09 R

²¹⁸ LSG Bayern, Urteil vom 27.09.2012, L 8 AS 646/10

²¹⁹ BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R sowie BSG, Urteil vom 15.06.2016, B 4 AS 36/15 R, Rz. 25

²²⁰ BSG, Urteil vom 13.04.2011, B 14 AS 106/10 R

²²¹ BSG, Urteil vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12 R

²²² BSG, Urteil vom 19.03.2008, B 11b AS 41/06 R, Rz. 24

²²³ BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R

²²⁴ BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R

²²⁵ BSG, Urteil vom 22.08.2012, B 14 AS 13/12 R

²²⁶ BSG, Urteil vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12 R, Rz. 14

²²⁷ BSG, Urteil vom 01.06.2010, B 4 AS 60/09 R

²²⁸ BSG, Urteil vom 23.08.2011, B 14 AS 91/10 R

Im SGB II-Bereich sollte, wenn mindestens eine Person der BG vom **Fallmanagement** betreut wird, eine **Stellungnahme** vom zuständigen Fallmanager eingeholt werden, ob für diese Person Bemühungen zur Kostensenkung bzw. ein Umzug zumutbar oder temporär nicht zumutbar sind. Der Leistungsbereich hat diese Stellungnahme bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

In der Sozialhilfe ist das Alter der Hilfebedürftigen besonders zu berücksichtigen, da bei älteren Menschen der Aktivitätsradius sich erfahrungsgemäß verringert und der Alterungsprozess mit einer Abnahme der Anpassungsfähigkeit und einer Zunahme der Anfälligkeit für Erkrankungen einhergeht.²²⁹

Bei **gesundheitlichen Einschränkungen sowie bei sucht-, seelisch- oder psychischkranken bzw. geistesbehinderten Menschen** soll ein Gutachten des Kreisgesundheitsamtes eingeholt werden, ob eine Notwendigkeit der Aufrechterhaltung besonderer sozialer Bezüge im direkten Wohnumfeld gegeben ist. Stellungnahmen von Wohlfahrtsverbänden können ebenfalls Berücksichtigung finden.

Aus der Berücksichtigung von besonderen Belangen von Eltern und Kindern folgt im Regelfall kein Schutz der kostenunangemessenen Wohnung als solcher. Entsprechende individuelle Umstände schränken allenfalls die Obliegenheit der Hilfebedürftigen, die KdU zu senken, auf Bemühungen im näheren örtlichen Umfeld ein;²³⁰ es sei denn, auch diese sind versperrt.

4.4. Unterkunftskosten nach einem Umzug

Ein Umzug meint neben dem Abschluss des Mietvertrages als notwendiger Vorbereitungshandlung den Unterkufts- bzw. Wohnungswechsel und setzt demnach eine räumliche Veränderung voraus.²³¹

SGB II		
	Umzug erforderlich	Umzug nicht erforderlich
KdU+H nach Umzug höher aber noch angemessen	Mehraufwendungen werden in tatsächlicher Höhe anerkannt und dies unabhängig davon, ob die Erforderlichkeit des Umzuges eigen- oder unverschuldet herbeigeführt wurde.	Deckelung erfolgt gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II.* Die Mehraufwendungen werden dabei ohne Einräumung einer Übergangsfrist nicht übernommen.
KdU+H nach Umzug höher und nicht angemessen	Anerkennung der unangemessenen Bedarfe ist möglich, wenn dieser vor der Anmietung der Unterkunft entsprechend der Punkte 3.2 und 5.1 zugestimmt wurde. Ohne Zustimmung wird der Teil der Bedarfe , der die angemessene Mietobergrenze überschreitet, ohne Einräumung einer Übergangsfrist nicht anerkannt .	Deckelung erfolgt gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II.* Die Mehraufwendungen werden dabei ohne Einräumung einer Übergangsfrist nicht übernommen.

SGB XII		
	Umzug erforderlich	Umzug nicht erforderlich
KdU+H nach Umzug höher aber noch angemessen	Aufwendungen werden in tatsächlicher Höhe anerkannt und dies unabhängig davon, ob die Erforderlichkeit des Umzuges eigen- oder unverschuldet herbeigeführt wurde.	Ein Mehrkostenvergleich ist im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB XII anzustellen. ²³² Eine Anerkennung der Mehraufwendungen ist nur bei einer Kostensteigerung bis zu 10 % möglich, darüber hinaus nicht. Die Deckelung wird wie im SGB II-Bereich dynamisiert.*
KdU+H nach Umzug nicht angemessen	Anerkennung der unangemessenen Bedarfe ist möglich, wenn dieser gem. § 35 Abs. 2 S. 4 SGB XII vor der Anmietung der Unterkunft gemäß der Punkte 3.2 und 5.1 zugestimmt wurde. Ohne Zustimmung wird der Teil der Bedarfe , der die angemessene Mietobergrenze überschreitet, ohne Einräumung einer Übergangsfrist nicht anerkannt . ²³³	Da keine Zustimmung gem. § 35 Abs. 2 Satz 4 SGB XII erteilt werden kann, wird der Teil der Aufwendungen, der die angemessene Mietobergrenze überschreitet, ohne Einräumung einer Übergangsfrist nicht übernommen.

²²⁹ BSG, Urteil vom 23.03.2010, B 8 SO 24/08 R

²³⁰ BSG, Urteil vom 22.08.2012, B 14 AS 13/12 R

²³¹ LSG Hessen, Urteil vom 28.08.2013, L 9 AS 476/11

²³² BVerwG, Urteil vom 17.11.1994, 5 C 11-93 zum § 3 Abs. 2 Satz 3 BSHG (Vorgängerregelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB XII) sowie LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 08.09.2005, L 7 SO 2708/05 ER-B

²³³ SG Dortmund, Urteil vom 19.02.2016, S 62 SO 444/14, Rz. 25 und 50

Im Rhein-Kreis Neuss entfaltet die Aufforderung des SGB II-Trägers zur Kostensenkung rechtskreisübergreifend auch Wirkung für die Sozialhilfe und umgekehrt. Dies gilt sowohl für laufende Kostensenkungsverfahren als auch für bereits eingetretene Kostensenkungen.

Der Träger stellt sicher, dass der Hilfebedürftige tatsächlich Kenntnis von der Obliegenheit zur Kostensenkung erlangt. Das Kostensenkungsaufforderungsschreiben soll einen allgemeinen Hinweis auf die Unangemessenheit der Kosten zum Inhalt haben sowie die Angabe der maximalen angemessenen Bruttokaltmiete und einen Hinweis auf Anerkennung nur noch angemessener KdU nach Ablauf der Übergangsfrist.²⁴⁹ Dabei hat der Träger **keine umfassende Aufklärungs- und Beratungspflicht**, wie und in welcher Weise KdU auf einen angemessenen Betrag gesenkt werden können. Haben Hilfebedürftige jedoch aufgrund der Aufforderung zur Kostensenkung umfangreiche Fragen, ist diesen aufgrund der allgemeinen Beratungs- und Aufklärungspflichten²⁵⁰ die Anlage P auszuhändigen.

Hilfebedürftige sind nicht aufzufordern, zeitgleich mit Beginn der Kostensenkungsaufforderung das bisherige Mietverhältnis sofort zu kündigen. Eine Kündigung ist i.d.R. erst dann sinnvoll, wenn eine neue Unterkunft mit angemessenen Kosten gesichert ist.

4.6. Übergangsfrist

Während der Übergangsfrist werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII die **tatsächlichen KdU** anerkannt. Diese Schutzregelung umfasst insbesondere die Personen, die bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit bereits in einer unangemessenen Wohnung wohnen bzw. deren KdU während des Leistungsbezugs (z.B. nach einer Mieterhöhung) unangemessen werden.²⁵¹ Die Übergangsfrist beginnt mit der Kenntnisnahme der Kostensenkungspflicht (siehe Punkt 4.5). Nur für den Ausnahmefall, dass jemand bösgläubig (zurechenbare Kenntnis des zu erwartenden Sozialleistungsbezugs als auch unangemessener KdU) einen Mietvertrag über eine „Luxuswohnung“ abschließt, brauchen die unangemessenen Kosten je nach Lage des Einzelfalls nicht oder jedenfalls nicht für 6 Monate übernommen zu werden.²⁵²

Sind Maßnahmen der Kostensenkung sowohl zumutbar als auch möglich, ist die Erstattung angemessener KdU grundsätzlich ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem jene Maßnahmen wirksam werden können;²⁵³ Kündigungsfristen sind dabei zu berücksichtigen. Eine **Übergangsfrist von 6 Monaten ist regelmäßig ausreichend und angemessen**.²⁵⁴ Bei Anmietung einer Wohnung innerhalb der Übergangsfrist aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung verlängert sich die Übergangsfrist automatisch bis zum Zeitpunkt des Bezuges der neu angemieteten Unterkunft.

Bei einer 6monatigen Übergangsfrist können die Leistungen ab dem Beginn des 7. Monats nach **Zugang der Aufforderung** zur Kostensenkung begrenzt werden.²⁵⁵ Geht beispielhaft ein Kostensenkungsaufforderungsschreiben im Februar eines Jahres beim Hilfebedürftigen zu, ist der Träger zur Kostensenkung ab dem 01. September berechtigt. In Fällen unangemessener KdU soll dabei gem. § 41 Abs. 3 Nr. 2 SGB II der 12-monatige Bewilligungszeitraum auf 6 Monate verkürzt werden. In der Sozialhilfe soll analog verfahren werden. Die Anwendung des **Regelbewilligungszeitraums** ist nur noch in begründungspflichtigen atypischen Fällen möglich. Werden ausnahmsweise ungeminderte KdU für einen längeren Zeitraum bewilligt, so erfolgt die spätere Kostensenkung in diesem Bewilligungsabschnitt (Änderung des Bescheides) nicht nach § 48 SGB X, sondern nach § 45 SGB X und damit unter Berücksichtigung von Vertrauensschutz Gesichtspunkten.²⁵⁶

Sind **Kostensenkungsmaßnahmen unmöglich oder unzumutbar**, werden die tatsächlichen KdU regelmäßig längstens nur für 6 Monate übernommen, denn eine längere Anerkennung nicht angemessener KdU bleibt der durch sachliche Gründe begründungspflichtige Ausnahmefall.²⁵⁷ Nach Ablauf der Übergangsfrist sind jedoch erneut Gesichtspunkte der Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Kostensenkung zu prüfen, die eine **Verlängerung** dieser zur Folge haben können. Eine **automatische Kostensenkung ist nicht vorgesehen**. Eine Übergangsfrist von länger als 6 Monaten ist jedoch nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen der Punkte 4.2 (Unmöglichkeit) und 4.3 (Unzumutbarkeit) zweifelsfrei vorliegen und wenn der unangemessene Teil der KdU nicht durch andere freie Mittel (z.B. nicht benötigte Einkommensfreibeträge) aufgefangen werden kann.

²⁴⁹ BSG, Urteil vom 19.03.2008, B 11b AS 43/06 R

²⁵⁰ BSG, Urteil vom 27.02.2008, B 14/7b AS 70/06 R

²⁵¹ BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R

²⁵² BSG, Urteil vom 30.08.2010, B 4 AS 10/10 R

²⁵³ BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, Rz. 31

²⁵⁴ BSG, Urteil vom 23.08.2011, B 14 AS 91/10 R, Rz. 27

²⁵⁵ BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 34 ff.

²⁵⁶ LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 06.11.2018, L 10 AS 271/18 B ER

²⁵⁷ BSG, Urteil vom 23.08.2011, B 14 AS 91/10 R, Rz. 27 sowie BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, Rz. 32

Dem Hilfebedürftigen ist die Art und Weise seiner Kostensenkungsbemühungen selbst überlassen.²⁵⁸ Für den Nachweis der Wohnungssuchbemühungen sollte jedoch nach Möglichkeit die Anlage des Kostensenkungsaufforderungsschreiben (Anlage A) genutzt werden.

Den Besonderheiten des Einzelfalles (hierzu gehören auch örtliche Gegebenheiten wie der Wohnungsmarkt) ist Rechnung zu tragen. Gibt es konkret keine verfügbaren Wohnungen, die den Angemessenheitskriterien entsprechen, müssen die tatsächlichen KdU als konkret angemessen angesehen und übernommen werden, bis geeigneter Wohnraum konkret zur Verfügung steht.²⁵⁹ Bei der Prüfung von Verweisungsmöglichkeiten auf angemessene Wohnungen, die für den Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen, ist zu ermitteln, ob dieser ggf. die Anmietung „vereitelt“ hat. Leistungsrechtliche Auswirkungen können sich hieraus nur ergeben, wenn dem Betroffenen schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann. Die **Beweis- und Darlegungslast**, dass angemessener Wohnraum konkret nicht zur Verfügung steht, trifft den Hilfebedürftigen.²⁶⁰ Kann dieser substantiiert (für Behörden und Gerichte überprüfbar)²⁶¹ darlegen, dass entsprechende Mietangebote nicht vorhanden sind, kann der Träger dies durch Vorlage entsprechender Angebote widerlegen oder die Übergangsfrist angemessen verlängern. Die Überprüfung der nachgewiesenen Suchbemühungen erfolgt, wenn der Nachweis als nicht glaubhaft einzustufen ist.

Auch **Flüchtlinge in kommunalen Einrichtungen** sollen bei unangemessen hohen KdU zur Kostensenkung aufgefordert werden. Wie in den allgemeinen Fällen auch, wird zunächst eine 6monatige Übergangsfrist angesetzt, die infolge von Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit der Kostensenkung verlängert werden kann. Für einen Zeitraum von 1 Jahr werden im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung niedrighschwellige Anforderungen an die Beweislast der Möglichkeit der Anmietung angemessenen Wohnraums gestellt. Die Behauptung der hilfebedürftigen Flüchtlinge, dass angemessener Wohnraum nicht angemietet werden konnte, wird vor dem Hintergrund der bei diesem Personenkreis anzutreffenden individuellen Marktzugangshemmnisse als glaubhaft eingestuft. **Eine 1. Verlängerung** der ursprünglich auf 6 Monate angesetzten **Übergangsfrist** um weitere 6 Monate wird daher **regelmäßig die Folge** sein. Für eine Übernahme der tatsächlichen KdU nach Ablauf eines insgesamt einjährigen Zeitraumes wird dagegen aufgrund der zu erwartenden Integrationsfortschritte mindestens eine Abfederung der individuellen Marktzugangshemmnisse erwartet. Damit werden nunmehr an die Beweislast der Unzumutbarkeit und der Unmöglichkeit der Kostensenkung selbige Anforderungen gestellt, die im Regelfall auch alle anderen Leistungsbezieher erfüllen müssen. Damit müssen dann auch hilfebedürftige Flüchtlinge substantiiert darlegen, dass angemessene Unterkünfte nicht angemietet werden konnten. Der betroffene Personenkreis ist mit der 1. Verlängerung der Kostensenkungsaufforderung in besonderer Weise über die Anforderungen an die substantiierte Beweisführung aufzuklären.

Eine **Änderung in der Bewohnerzahl** während einer Übergangsfrist begründet i.d.R. eine angemessene Verlängerung dieser, wenn hierdurch die KdU unangemessener werden bzw. weiterhin unangemessen bleiben. Ansonsten ist eine Übergangsfrist auch dann einzuräumen, wenn bei angemessenen KdU durch einen Auszug eines Haushaltsmitglieds, der nicht zur BG gehört, die KdU nunmehr für die in der Wohnung verbliebenen Personen unangemessen werden.²⁶²

Hat ein Leistungsempfänger aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung seine KdU gesenkt (z.B. infolge einer Untervermietung) und erhöhen sich diese wieder auf ein unangemessenes Niveau (z.B. Beendigung der Untervermietung), so ist erneut eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen. Dies gilt nicht, wenn die Absenkung und Erhöhung der KdU durch ein diese Regelung missbräuchliches Verhalten herbeigeführt wurde.

Wird die **Übergangsfrist** durch eine **Unterbrechung des Leistungsbezuges** unterbrochen, ist i.d.R. nach erneuter Antragstellung eine neue Übergangsfrist anzusetzen.²⁶³

Wird der **Leistungsbezug nach einer Kostensenkung unterbrochen**, wirkt bei erneuter Hilfgewährung die Kostensenkung grundsätzlich fort.²⁶⁴ Insbesondere dann, wenn der Hilfebedürftige im Zeitraum der Nichthilfebedürftigkeit hätte erkennen können/müssen, dass er wieder hilfebedürftig wird; dies ist bei befristeten Beschäftigungen regelmäßig der Fall.²⁶⁵ War dagegen für einen Hilfebedürftigen der Leistungsbezug für 6 Monate unterbrochen und musste dieser auf Grund seiner Einkommenssituation eine erneute Hilfebedürftigkeit nicht erwarten, so ist eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen.²⁶⁶

²⁵⁸ BSG, Urteil vom 19.03.2008, B 11b AS 43/06 R., Rz. 15

²⁵⁹ BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R., Rz. 22

²⁶⁰ LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.03.2014, L 12 AS 5254/13 ER-B, Rz. 19 sowie Arbeitshilfe des MAIS NRW zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II in der 6. Auflage vom 01.09.2013, Punkt II.3.5.4, Seite 35 sowie BVerwG, Urteil vom 11.09.2000, 5 C 9/00, Rz. 12

²⁶¹ LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.01.2016, L 10 AS 480/12, Rz. 59

²⁶² BSG, Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 28/12 R

²⁶³ LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.06.2012, L 6 AS 582/10

²⁶⁴ LSG Bayern, Urteil vom 12.08.2013, L 7 AS 589/11, Rz. 67

²⁶⁵ LSG Bayern, Urteil vom 12.08.2013, L 7 AS 589/11, Rz. 66

²⁶⁶ LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04.09.2014, L 34 AS 224/14 sowie LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.07.2018, L 11 AS 561/18 B ER

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 31.10.2019

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3571/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	13.11.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema
"Integrationsmittel"**

Sachverhalt:

Die Anfrage vom 31.10.2019 bezieht sich auf die Integrationspauschale des Bundes. Um die Kommunen im Bereich der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und Integration insbesondere von Asylbegehrenden, anerkannten Schutzberechtigten und Geduldeten zu entlasten, hat das Land NRW auf Antrag der regierungstragenden Fraktionen entschieden, die Integrationspauschale des Bundes in 2019 **vollständig** an die Kommunen weiterzugeben.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie viel der angekündigten 432,8 Millionen Euro hat der Rhein-Kreis Neuss erhalten?

Im Rahmen eines Gesetzes zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIG) wurde § 14 c TIG „Zuweisungen für Integrationsmaßnahmen 2019“ neu eingefügt. Danach wird der Gesamtbetrag in Höhe von 432,8 Millionen Euro wie folgt aufgeteilt:

Gemäß § 14 c Abs. 1 TIG erhalten die Gemeinden in 2019 Zuweisungen in Höhe von insgesamt 400 Millionen Euro.

Die Kreise erhalten insgesamt 32,8 Millionen €.

§ 14 c Abs. 1 S. 2 TIG lautet:

„Zur Unterstützung bei der besonderen Koordinierungsfunktion gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden, insbesondere im Bereich des kommunalen Integrationsmanagements und für eigene Integrationsmaßnahmen, erhalten die Kreise in 2019 Zuweisungen in Höhe von 32,8 Millionen Euro. Die Festsetzung des jeweiligen

Anteils der Kreise erfolgt unter Berücksichtigung der sich jeweils im Kreisgebiet aufhaltenden geflüchteten Personen entsprechend den nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Bestandsdaten.“

Laut Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.10.2019 (Eingang beim Rhein-Kreis Neuss am 21.10.2019), erhält der Rhein-Kreis Neuss für Integrationsmaßnahmen im Rahmen von § 14 c Abs. 1 TIG einen Betrag in Höhe von 1.141.046,80 Euro. Dieser Betrag wird in zwei Teilsummen noch in 2019 ausbezahlt.

Die Auszahlung der zweiten Teilsumme steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW für den Fall, dass aufgrund rechtlich zwingender Korrekturen der gesamten Verteilungsberechnung für alle Gemeinden und Kreise eine Anpassung des Zuweisungsbetrages auf der Grundlage der Berechnungen von IT.NRW notwendig wird.

Durchführungszeitraum ist laut Zuweisungsbescheid vom 15.10.2019 grundsätzlich der Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.11.2020. Abweichend hiervon umfasst der Durchführungszeitraum für Maßnahmen des kommunalen Integrationsmanagements den 01.01.2019 bis 30.06.2020. Ergänzend hierzu wird im Zuweisungsbescheid hinsichtlich der Mittel für das kommunale Integrationsmanagement in den Gemeinden und Kreisen darauf hingewiesen, dass es ab dem 01. Juli 2020 in der Umsetzung der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 des Landes NRW eine gesonderte Förderung des MKFFI zur Implementierung eines flächendeckenden Kommunalen Integrationsmanagements geben soll.

2. Nach welchem Berechnungsschlüssel ist die Verteilung der Integrationspauschale an die Kommunen erfolgt?

Die Verteilung der Integrationspauschale ist in § 14 c Abs. 2 TIG geregelt. Die Zuweisungen an die Gemeinden wurden im Verhältnis der Summe der Personen der nach § 4 Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) erstellten Bestandsstatistik für die Monate Oktober bis Dezember 2018 mit einem Anteil von 40 Prozent und des nach § 6 Absatz 2 der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung zum Stichtag 1. Januar 2019 erhobenen Bestandes an Personen unter Berücksichtigung von Nachmeldungen bis zum 15. Juli 2019 mit einem Anteil von 60 Prozent auf die Gemeinden verteilt. Maßgeblich waren die Daten der Bestandsstatistik nach dem FlüAG nach Satz 1 in der Fassung nach Überprüfung gemäß § 6 Abs. 3 FlüAG bis zum 15. Juli 2019.

Eine entsprechende Aufstellung der Berechnung für den Rhein-Kreis Neuss ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

3. Sind die Kosten der Kommunen und des Kreises gedeckt?

Die Frage kann für den Rhein-Kreis Neuss derzeit nicht beantwortet werden, da noch geklärt werden muss, für welche Kosten genau ein Einsatz der Integrationspauschale erfolgen darf und für welche Kosten dies nicht möglich ist. Die KI in NRW werden im Laufe des Monats November zusammen mit der Landeskoordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren und dem MKFFI im Rahmen von Verbund- und Arbeitstreffen versuchen, die noch offenen Fragen bezüglich des Einsatzes der Integrationspauschale des Bundes zu klären.

Für die kreisangehörigen Kommunen ist eine Beantwortung von Kreisseite aus nicht möglich, da die Integrationsarbeit vor Ort als Selbstverwaltungsaufgabe der kreisangehörigen Kommunen durchgeführt wird.

Der Rhein-Kreis Neuss hat im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch das Kommunale Integrationszentrum (KI) des Kreises einen entsprechenden kommunalen Eigenbeitrag zu leisten. Die KI-Förderung des Landes erfolgt über Festbeträge für die Stellenanteile der Fachkräfte und über Abordnungen von Lehrkräften. Jeder volle Stellenanteil im KI wird zurzeit mit einem Festbetrag von bis zu 50.000 € vom Land gefördert, etwaige darüber hinaus gehende Personalkosten müssen vom Rhein-Kreis Neuss getragen werden. Von der KI-Förderung des Landes ausgeschlossen sind auch die jeweiligen Arbeitsplatzkosten (Gemeinkosten und Sachkosten), die der Rhein-Kreis Neuss tragen muss sowie z. B. Dienstreisekosten und Sachkosten für Projekte und Veranstaltungen des KI (z.B. Integrationspreisauslobung), und für die sonstige Aufgabenerfüllung anhand der dem MKFFI und dem MSB zu meldenden und mit diesen abgestimmten Schwerpunkt- und Aufgabenziele. Auch weil die Festbetragsförderung des Landes seit Einrichtung des KI Rhein-Kreis Neus in 2013 bisher nicht erhöht wurde, steigt der kommunale Beitrag jährlich. Ob hier eventuell ein Ausgleich durch die Integrationspauschale des Bundes möglich ist, muss noch geklärt werden.

4. Nach Auskunft der Verwaltung im Finanzausschuss erfolgt zurzeit eine Prüfung für welche Maßnahmen die Integrationspauschale eingesetzt werden kann/soll. Ist diese mittlerweile bekannt? Wenn ja, für welche Maßnahmen sollen die Mittel eingesetzt werden? Wir bitten um einzelne Auflistung.

Bisher war eine genaue Prüfung nicht möglich, da der Inhalt des Zuweisungsbescheides bis zu dessen Eingang am 21.10.2019 nicht bekannt war. Eine Auflistung konkreter Einzelmaßnahmen kann zurzeit noch nicht vorgenommen werden, da noch Fragen geklärt werden müssen (siehe Beantwortung Frage 3).

Neben dem Bereich des Kommunalen Integrationsmanagements aufgrund der besonderen Koordinierungsfunktion der Kreise sind die Mittel für eigene Integrationsmaßnahmen der Kreise vorgesehen. Diese können sich inhaltlich an § 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 sowie § 2 TIG ausrichten. Danach sind beispielsweise Integrationsmaßnahmen zur Schaffung eines friedvollen Zusammenlebens der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, die Unterstützung und Begleitung der Menschen mit Migrationshintergrund bei der Bildung, Ausbildung und Beschäftigung, die Förderung der Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund und die interkulturelle Öffnung der Verwaltung auch im Hinblick auf geflüchtete Menschen förderfähig.

Ebenso sind Maßnahmen, die integrationspolitisch im besonderen Interesse des Landes liegen, förderfähig. Dazu gehören beispielsweise

- Maßnahmen zur Förderung der Werte entsprechend den grundgesetzlichen Regelungen
- Maßnahmen zum Spracherwerb
- Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Wirken gegen Rassismus und Diskriminierung sowie
- Maßnahmen zur Entwicklung lebenslagenbezogener Integrationskonzepte einschließlich der Förderung der Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz als Meilenstein für eine gelungene Integration,

- Maßnahmen zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements bei der Integration von geflüchteten Menschen.

Gesetzliche Leistungen nach dem SGB II, SGB VIII und SGB XII einschließlich der Regelungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) sind nicht förderfähig und können durch die Zuweisung nicht bedient werden.

Zurzeit führt das KI als geschäftsführende Stelle für die Durchführung der Landesinitiative „Gemeinsam klappt’s“ im Rhein-Kreis Neuss bei den kreisangehörigen Kommunen und weiteren wichtigen Akteuren eine vom Institut für Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Universität Duisburg Essen entwickelte Angebots- und Bedarfsanalyse durch, um eine möglichst genaue Kenntnis der Zielgruppe der 18 bis 27-jährigen Geflüchteten und ihrer Bedarfe sowie vorhandener Angebots- und Förderlücken zu erhalten. Zurzeit gehen beim KI die letzten Rückläufe aus der Abfrage ein, danach wird eine Gesamtauswertung erfolgen. Hieraus sollen entsprechende Maßnahmen und Angebote in den Kommunen im Rhein-Kreis Neuss abgeleitet werden, die der im Rahmen von „Gemeinsam klappt’s“ im Rhein-Kreis Neuss eingerichteten Bündniskerngruppe zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt werden. Da die Maßnahmen vor Ort wirken sollen, ist die Einbindung der Akteure vor Ort notwendig.

5. Welchen Anteil der kommunalen Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für geduldete Personen nach § 60 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) werden vom Bund/Land gedeckt?

Ein genauer Anteil ist im TIG nicht definiert. Gemäß § 14 c Abs. 4 Satz 3 und 4 TIG können die Gemeinden ihren Zuweisungsbetrag nach Abs. 2 auch für Kosten verwenden, die ihnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für in ihrem Gemeindegebiet ab dem vierten Monat nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht tatsächlich sich aufhaltende, nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes geduldete Personen entstehen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Zuweisungsbetrag überwiegend für Integrationsmaßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 des § 14 c Abs. 4 und § 14 c Absatz 1 einzusetzen ist (siehe Beispielsmaßnahmen, Beantwortung Frage 4).

6. Mit wie vielen Geldern wird für das Jahr 2020 gerechnet?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 zum Durchführungszeitraum verwiesen, wonach die in 2019 erfolgte Zuweisung der Integrationspauschale grundsätzlich bis zum 30.11.2020 verwendet werden darf.

Zurzeit befindet sich ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 in der Abstimmung, daher kann zu einer genauen Zuweisung für die Jahre 2020 und 2021 noch keine Aussage getroffen werden.

Anlagen:

Anfrage Grünen Integrationsmittel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den Vorsitzenden des
Kreisausschusses im Rhein-Kreis Neuss
Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
landrat@rhein-kreis-neuss.de

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, den 31. Oktober 2019
Angela Stein-Ulrich/Jenny Olpen

Anfrage zu Integrationsmitteln

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

am 26. März 2019 hat die Landesregierung angekündigt, dass die Integrationspauschale des Bundes künftig in voller Höhe an die Kommunen weitergeleitet werde, um die Kommunen von den Kosten der Flüchtlingsaufnahme zu entlasten. Zur Sitzung des vergangenen Finanzausschusses vom 23. September 2019 hatten wir diesbezüglich bei der Verwaltung bereits angefragt. Mittlerweile ist uns bekannt, dass die Ausschüttung der entsprechenden Gelder für 2019 stattgefunden hat.

Vor diesem Hintergrund haben wir unsere Anfrage noch einmal konkretisiert und erweitert.

Wir bitten daher die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen

in der **Sitzung des Kreisausschusses am 13. November:**

1. Wie viel der angekündigten 432,8 Millionen Euro hat der Rhein-Kreis Neuss erhalten?
2. Nach welchem Berechnungs-Schlüssel ist die Verteilung der Integrationspauschale an die Kommunen erfolgt?
3. Sind die Kosten der Kommunen und des Kreises gedeckt?
4. Nach Auskunft der Verwaltung im Finanzausschuss erfolgt zurzeit eine Prüfung für welche Maßnahmen die Integrationspauschale eingesetzt werden kann/soll. Ist diese mittlerweile bekannt? Wenn ja, für welche Maßnahmen sollen die Mittel eingesetzt werden? Wir bitten um einzelne Auflistung.
5. Welchen Anteil der kommunalen Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für geduldete Personen nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) werden vom Bund/Land gedeckt?
6. Mit wie vielen Geldern wird für das Jahr 2020 gerechnet?

Wir bedanken uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'E' followed by a series of loops and a final upward stroke.

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Angela Stein-Ulrich
Kreistagsabgeordnete

per Email an: Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss